

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1521/2000 des Rates vom 10. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1522/2000 des Rates vom 10. Juli 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyester mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1523/2000 des Rates vom 10. Juli 2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Singapur und Thailand** 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates vom 10. Juli 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China** 39
- Verordnung (EG) Nr. 1525/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 53
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** 55
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker** 59
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1528/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis** 64
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Liste der beihilfefähigen Sorten von Cannabis sativa L. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates** 67

Preis: 24,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1530/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 2000/2001 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker</p>	68
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker</p>	69
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1532/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs</p>	74
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1533/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1485/96 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden ⁽¹⁾</p>	75
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1534/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Bestimmung der empfindlichen Produktionsgebiete und/oder der hochwertigen Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm nicht angewendet wird</p>	78
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1535/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ...</p>	79
<p>Verordnung (EG) Nr. 1536/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von anders bearbeitetem Hafer, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden</p>	80
<p>Verordnung (EG) Nr. 1537/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle</p>	81
<p>Verordnung (EG) Nr. 1538/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen</p>	83
<p>Verordnung (EG) Nr. 1539/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	85
<p>Verordnung (EG) Nr. 1540/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse</p>	88
<p>Verordnung (EG) Nr. 1541/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel</p>	90
<p>Verordnung (EG) Nr. 1542/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis</p>	92

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

2000/437/EG:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 27. Juni 2000 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1668).....** 93

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1521/2000 DES RATES**vom 10. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2334/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Der Rat führte mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Im Fall der polnischen Hersteller/Ausführer wurde ein Stichprobenverfahren gewählt, und für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Antidumpingzölle zwischen 4,0 % und 10,6 % eingeführt. Für die anderen kooperierenden Unternehmen dagegen betrug der gewogene durchschnittliche Zoll 6,3 %. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 10,6 % eingeführt. Im Fall der Hersteller, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, wurden die Einfuhren einer bestimmten Art von Flachpaletten (EUR-Paletten) von den Antidumpingzöllen befreit; die Verpflichtungen gelten ausschließlich für diesen Palettentyp.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 kann die Verordnung geändert werden, sofern eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, daß

- sie die in Artikel 1 Absatz 1 jener Verordnung beschriebenen Holzpaletten im Untersuchungszeitraum nicht herstellte und nicht in die Gemeinschaft exportierte,
- sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Polen, für die die mit jener Verordnung eingeführten Antidumpingzölle gelten, geschäftlich verbunden ist,
- sie die betreffenden Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft exportierte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist;

in diesem Fall kann für diese Partei der Zollsatz von 6,3 % eingeführt werden, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller gilt.

- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 ist ferner im Fall einer Partei, die die in Artikel 4 Absatz 1 jener Verordnung genannten Kriterien erfüllt, eine Befreiung vom Antidumpingzoll möglich, sofern von dieser Partei eine Verpflichtung für die sogenannten EUR-Paletten angenommen wird.
- (4) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 2079/98⁽³⁾ und (EG) Nr. 2048/1999⁽⁴⁾ änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2334/97 hinsichtlich deren Anhängen I und II.

B. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRER

- (5) Acht neue polnische ausführende Hersteller beantragten, in gleicher Weise behandelt zu werden wie die Unternehmen, die an der ursprünglichen Untersuchung mitgearbeitet hatten, aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, und legten nach entsprechender Aufforderung Beweise dafür vor, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 erfüllten. Die von diesen antragstellenden Unternehmen vorgelegten Beweise werden als ausreichend angesehen, um eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zu rechtfertigen und diese acht ausführenden Hersteller in den Anhang I jener Verordnung aufzunehmen. In diesem Anhang I sind die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die der gewogene durchschnittliche Zoll von 6,3 % gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 28 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 27.11.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2048/1999 (AbL. L 255 vom 30.9.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 1.

- (6) Sechs der acht polnischen ausführenden Hersteller, für die der gewogene durchschnittliche Zoll von 6,3 % eingeführt wird, boten ferner Verpflichtungen für EUR-Paletten an, die von der Kommission mit dem Beschluß 2000/437/EG ⁽¹⁾ angenommen wurden. Folglich sind diese sechs Unternehmen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 in die Liste derjenigen Unternehmen aufzunehmen, deren Verpflichtungsangebote für EUR-Paletten von der Kommission angenommen wurden, so daß der Zoll für die betreffenden Einfuhren nicht gilt.

C. ZURÜCKNAHME VON VERPFLICHTUNGEN

- (7) Zwei polnische ausführende Hersteller, P.P.H. „Pamadex“ und P.H.U. „Akropol“, von denen die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 Verpflichtungsangebote annahm, erklärten, daß sie die betroffene Ware nicht mehr herstellen. Daher teilte die Kommission ihnen mit, daß sie aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden sollten. Die beiden Unternehmen erhoben keine Einwände. Es sei darauf hingewiesen, daß diese beiden Unternehmen erneut Verpflichtungen anbieten können, wenn sie beschließen, die Herstellung und die Ausfuhr von SUR-Paletten wiederaufzunehmen.

D. ÄNDERUNG DER ANSCHRIFT

- (8) Ein polnischer ausführender Hersteller, Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik Bystra Podhalanska, für den ein individueller Antidumpingzoll gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 gilt, teilte den Kommissionsdienststellen mit, daß sich seine Anschrift geändert habe.

Folglich ist Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezugnahme in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 auf den Hersteller Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalanska, wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

— Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-785 Jordanow.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ Siehe Seite 93 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

„ANHANG I

Hersteller

1	„Baumann Palety“ Sp.zo.o., Barczewo
2	„DAST“ GmbH, Poznan
3	Drew-Pol Export-Import, Wodarz Norbert, Murow
4	E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica
5	F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice
6	F.P.H. Tadeusz Fisher, Maly Gleboczek
7	F.P.U.H. „Rol-Mar“, Adam Piatek, Klodzko
8	Z.P.H.U. Mirosław Przybyłek, Klonowa
9	Internationale Paletten Company Sp., Lebork
10	„Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg
11	P.P.U.H. „Drewmax“ Sp.zo.o. (formerly P.P.H. „Drewnex“), Krakow
12	P.P.H. „GKT“ S.C., Majdan Nowy
13	P.P.H. „Pamadex“, Ligota
14	P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697
15	P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin
16	P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Tychowo
17	P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno
18	P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg
19	P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa
20	Parafia Rzymsko-Katolicka, B. Niepokalaneg Dzialalnose Gospodaroza, Nowy Sacz
21	Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska
22	Produkcja Skup Palet Drewnanych, Stanislaw Lachowicz, Majdan Sieniawski 170
23	Przedsiębiorstwo „Amesko“, Andrzej Skora, Trzebnica
24	P.H.U. „Justyna“, Gubin
25	P.H.U. „Akropol“, Krakow
26	P.H.U. Produkcyjne „Lech“, Lech Szwez, Zary
27	Przedsiębiorstwo Obrobki Drewna „Palet-Pol“ Sp.zo.o., Dabrowka WLKP
28	P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal
29	P.P.H.U. „AWA“ Sp.zo.o., Nowy Sacz

30	Przedsiębiorstwo Wielobranzowe, Zdziolaw Milocki, Ostroda
31	„Scanproduct” S.A., Czarny Dujanec
32	S.C. „Bed”, Dariusz Zuk, Krasienin
33	S.U.T.R. „Rol Trak”, Prochowice
34	Stolarstwo Export-Import, Tadeusz Swirski, Długopole Zdroj
35	Torunskie Przedsiębiorstwo Przemysłu Drzewnego w Toruniu, Adam Wisniewski, Torun
36	„Transdrewneks” Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki
37	W.Z.P.U.M. „Euro-Tech”, Rakszawa
38	Wytwarzanie Skrzyn i Opakowan Drewnianych, Malgorzata i Ryszard Nowak, Piaszyna
39	Zakład Produkcyjno Bohuszko, Ryszard Bohuszko, Osno
40	Z.P.H. „Maw” S.C., Andrzej Kulej, Lubomierz
41	Zakład Usługowo-Handlowy „Rolmex”, E. Cackowski, Lipno
42	Zakład Wielobranzowy Produkcyjno Usługowy, Ryszard Potoniec, Muszyna
43	Zakład Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie
44	Z.P.H.U. „Drewex” S.C., Agnieszka Pawlaczyk, Skwierzyna
45	Z.P.H.U. „Sek-Pol” Sp.zo.o., Tarnobrzeg
46	„Euro-Mega-Plus” Sp.zo.o., Kielce
47	„C.M.C.” Sp.zo.o., Andrychow, Inwald
48	Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704
49	Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gerka, Brodnica
50	Z.P.H.U. „Drewnex” S.C., Zelazkow 45 b
51	Import-Export „Elko” Sp.zo.o., Kalisz
52	P.P.H.U. „Probox”, Import-Export, Kalisz
53	Drewpal S.C., Stawiszyn
54	Zaman S.C., Radom
55	„Marimpex”, Pulawy
56	„AVEN” Sp.zo.o., Kostrzyn
57	P.P.H.U. „Eurex” S.C., Godynice
58	P.H. „Drewex” S.C., Lebork
59	MACED Skład Palet, J. Macionga, Miastko
60	ENKEL S.C., Pulawy
61	PAL-PACK Sp.zo.o., Wierzchowo
62	Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork
63	Biuro Usługowo-Handlowe, Wieslaw Rzeczniczek, Lebork

64	P.P.U.H. ‚DREWPOL‘, Braszewice
65	PTN Krukłanki Sp.zo.o., Krukłanki
66	WEDAM S.C., Stezyca
67	Import-Export Jan Sibinski, Czajkow
68	Zakład Produkcyjny ‚Tarta‘, Lubsko
69	Firma ‚Krausdrew‘, Cewice
70	‚Lidal‘ S.C., Miastko
71	Zakład Przerobu Drewna Import-Export, Stanisław Kociolek, Ładek Zdrój
72	P.P.H.U. ‚Alk‘, Bierzwnik
73	‚Empol‘ S.C., Jastrzebniki 37
74	Zakład Produkcji Drzewnej Nr. 1, Export-Import, Julian Bartkowski, Sanok
75	P.P.H. ‚Drewex‘, Czarnków
76	‚ZAP‘ Przedsiębiorstwo Handlowe-Uslugowe Sp.C., Wschowa
77	P.P.H.U. ‚Opal‘, Zygmunt Podgorski, Bukowsko 41
78	‚Algepa-Pol‘ Sp.zo.o., Lubsko
79	P.P.H. ‚A-Produkt‘ S.C., Resko
80	P.P.H. ‚Paletex‘ Sibinski Jarosław, Czajkow
81	Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin
82	Firma ‚KIKO‘ S.C., Poznań
83	‚Enkel‘ Waldemar Wnuk, Puławy
84	Sliwka Lucyna, Klodzko
85	Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabów n. Proszna
86	Produkcja-Skup Elementów i Palet, Stanisław Gorecki, Czajkow
87	‚Prodpalet‘ Handel, Bolesławiec
88	Z.P.H.U. ‚Drexport‘ S.C., Olecko, Osiedle Lesk
89	‚Bilusa‘ Sp.zo.o., Klodawa
90	Paweł Bilko ‚Pablo‘, Klodawa
91	Z.P.W. ‚Gober‘ Sp.zo.o., Gorzów Wlkp.
92	Kisiel Małgorzata ‚Drew-Pal‘, Dobra Nowa
93	P.W. ‚Remag‘, Złocieniec
94	P.P.U.H. PAL-POL S.C., Prabuty
95	Firma ‚A.C.S.‘ S.C., Kamień
96	Zakład Drzewny ‚MARINO‘, Kawcze

97	P.T.P.U.H. ‚ROB-POL‘, Milkow
98	Z.H.U.P. Agromal, Sieradz
99	‚SMT‘ Sp.zo.o., Miastko
100	Firma Transdrewneks Gadzala Antoni, Torun
101	Artur Rochmankowski, Trzcinsko-Zdroj
102	‚Depo‘ Sp.zo.o., Ilowa
103	B.P.R. Sp.zo.o., Warszawa
104	‚DREWNO‘ Sp.zo.o., Krzeszyce
105	P.P.H. ‚Astra‘ Sp.zo.o., Nowy Sacz
106	‚D & M & D‘ Sp.zo.o., Blizanow
107	P.P.H. ‚Vector‘, Kalisz
108	‚Palko‘ Sp.zo.o., Sedziszow
109	P.P.H. Pol-Wood S.C., Rzekun
110	P.P.H. ‚YANSAM‘, Zlocieniec
111	P.P.H.U. ‚ELMA‘ S.C., Sobieseki
112	P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin
113	P.P.H.U. ROMAX Import-Eksport, Wroclaw
114	Z.P.H.U. ‚BESTPOL‘ Sp.zo.o., Lututow
115	P.P.H.U. Zbigniew Marek, Andrichow
116	Pomorski Serwis Paletowy Sp.zo.o., Kobylnica
117	‚EMI‘ S.C., Bilgoraj“

ANHANG II

„ANHANG II

Hersteller

		TARIC-Zusatz- code
1	„Baumann Palety“ Sp.zo.o., Barczewo	8570
2	E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica	8571
3	F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice	8572
4	Firma „Sabelmar“ S.C., Konczyce Male	8573
5	Z.P.H.U. Mirosław Przybyłek, Klonowa	8574
6	Internationale Paletten Company Sp., Lebork	8575
7	„Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg	8576
8	P.P.U.H. „Drewmax“ Sp.zo.o. (vorher P.P.H. „Drewnex“), Krakow	8577
9	P.P.H. „GKT“ S.C., Majdan Nowy	8584
10	P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697	8586
11	P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin	8587
12	P.P.H.U. „Alpa“ Sp.zo.o., Dobrzyca	8588
13	P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Tychowo	8589
14	P.P.H.U. „Palimex“ Sp.zo.o., Włoszakowice	8590
15	P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno	8591
16	P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg	8597
17	P.W. „Intur-KFS“ Sp.zo.o., Inowroclaw	8662
18	P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa	8690
19	„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, Warszawa	8691
20	Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska	8692
21	P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal	8693
22	„Scanproduct“ S.A., Czarny Dujanec	8715
23	S.U.T.R. „Rol Trak“, Prochowice	8714
24	„Transdrewneks“ Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki	8716
25	W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa	8725
26	Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, Jordanow	8726
27	Zakład Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie	8745
28	Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp.zo.o., Tarnobrzeg	8526
29	„Euro-Mega-Plus“ Sp.zo.o., Kielce	8527

30	„C.M.C.“ Sp.zo.o., Andrychow, Inwald	8528
31	Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704	8529
32	Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gerka, Brodnica	8530
33	Z.P.H.U. „Drewnex“ S.C., Zelazkow 45 b	8531
34	Import-Export „Elko“ Sp.zo.o., Kalisz	8532
35	P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz	8533
36	Drewpal S.C., Stawiszyn	8534
37	Zaman S.C., Radom	8535
38	„Marimpex“, Pulawy	8537
39	„AVEN“ Sp.zo.o., Kostrzyn	8558
40	P.P.H.U. „Eurex“ S.C., Godynice	8538
41	MACED Sklad Palet, J. Macionga, Miastko	8539
42	ENKEL S.C., Pulawy	8540
43	Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork	8541
44	P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice	8834
45	PTN Krukanki Sp.zo.o., Krukanki	8556
46	WEDAM S.C., Stezyca	8557
47	Import-Export Jan Sibinski, Czajkow	8559
48	P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik	8561
49	„Empol“ S.C., Jastrzebniki 37	8560
50	Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin	8440
51	P.P.H. „Paletex“ Sibinski Jaroslaw, Czajkow	8441
52	Firma „KIKO“ S.C., Poznan	8443
53	„Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy	8444
54	Sliwka Lucyna, Klodzko	8445
55	Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna	8446
56	Produkcja-Skup Elementow i Palet, Stanislaw Gorecki, Czajkow	8483
57	„Bilusa“ Sp.zo.o., Klodawa	8484
58	P.P.U.H. PAL-POL S.C., Prabuty	8485
59	Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien	8486
60	„SMT“ Sp.zo.o., Miastko	8562
61	Firma Transdrewneks Gadzala Antoni, Torun	8563
62	„Palko“ Sp.zo.o., Sedziszow	8565
63	„D & M & D“ Sp.zo.o., Blizanow	8566

64	P.P.H. ‚Vector‘, Kalisz	8567
65	P.P.H.U. ‚ELMA‘ S.C., Sobieseki	A109
66	P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin	A110
67	P.P.H.U. Zbigniew Marek, Andrichow	A113
68	Pomorski Serwis Paletowy Sp.zo.o., Kobylnica	A114
69	‚EMI‘ S.C., Bilgoraj	A124
70	P.P.H.U. ROMAX Import-Eksport, Wroclaw	A133“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1522/2000 DES RATES**vom 10. Juli 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyester mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Vorläufige Maßnahmen und endgültiger Ausgleichszoll**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 124/2000 der Kommission⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern (nachstehend „PSF“ genannt) des KN-Codes 5503 20 00 mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand in die Gemeinschaft eingeführt.
- (2) Nach einer parallelen Antisubventionsuntersuchung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 123/2000 der Kommission⁽³⁾ ein vorläufiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Australien und Taiwan in die Gemeinschaft eingeführt.
- (3) Im Rahmen des vorgenannten Antisubventionsverfahrens wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates⁽⁴⁾ ein endgültiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Australien, Taiwan und Indonesien eingeführt.

1.2. Weiteres Verfahren

- (4) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahmen mehrere Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten die Parteien auf ihren Antrag hin Gelegenheit, gehört zu werden. Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 21.1.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.2000, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 12.5.2000, S. 1.

- (5) Die fristgerecht abgegebenen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

1.3. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

- (6) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen beantragte ein nichtkooperierender indonesischer ausführender Hersteller, die Kommission solle seinen Status als nichtkooperierende Partei überprüfen. Diesbezüglich machte er geltend, daß er trotz der Schwierigkeiten, mit denen er aufgrund der gesetzten Fristen konfrontiert gewesen sei, den Fragebogen der Kommission beantwortet habe, was ein Beweis für seine Kooperationsbereitschaft sei.

- (7) Wie unter Randnummer 18 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, hatte dieser ausführende Hersteller den Fragebogen nicht vollständig beantwortet, obwohl die maßgebliche Frist mehrmals verlängert worden war, damit das Unternehmen aussagekräftige Antworten übermitteln konnte. Daher sollte die vorläufige Feststellung bestätigt werden, daß es sich um ein nichtkooperierendes Unternehmen handelt.

2. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, aus Polyestern, die derzeit dem KN-Code 5503 20 00 zugewiesen werden. Diese Fasern werden gemeinhin als Polyester-spinnfasern (PSF) bezeichnet.
- (9) Die Königliche Thai-Regierung, die indonesische Regierung, mehrere ausführende Hersteller und ein Verband von Verwendern (Eurofibrefill) wandten ein, die Bekanntmachung über die Einleitung dieses Verfahrens habe sich nicht auf PSF-Typen erstreckt, die für andere Zwecke als die Spinnerei verwendet würden, so daß diese Typen aus dem Verfahren hätten ausgeschlossen werden müssen.
- (10) Ferner wurde geltend gemacht, daß aufgrund der unterschiedlichen physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften sowie der unterschiedlichen Verwendungen in jedem Fall zwischen PSF-Typen für die Spinnerei (auch „PSFS“ genannt) und PSF für andere Zwecke als die Spinnerei (auch Fiberfill oder „PSFNS“ genannt) unterschieden werden müsse. PSFS und PSFNS seien, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt austauschbar: Die Austauschbarkeit beschränke sich auf bestimmte ursprünglich für die Spinnerei vorgesehene Fasern, die auch als PSFNS verwendet werden könnten. Einige betroffene Parteien wiesen darauf hin, daß sich der Unterschied zwischen PSFS-Typen und PSFNS-Typen in der Feinheit, die in „Denier“ ausgedrückt werde, niederschlage. Ihrer Ansicht nach werden PSF-Typen mit

- einem Denier unter 3 für die Spinnerei und PSF-Typen mit einem Denier über 3 für andere Zwecke als die Spinnerei verwendet.
- (11) Ferner führten die vorgenannten Parteien an, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stelle hauptsächlich PSFS her, so daß die meisten PSFS-Typen aus Drittländern eingeführt werden müßten.
- (12) In ähnlicher Weise machte ein ausführender Hersteller in Indonesien geltend, daß PSF, die aus recycelten Rohstoffen hergestellt werden („recycelte PSF“) nicht der gleichen Kategorie zugeordnet werden sollten wie PSF, die aus den üblichen Rohstoffen hergestellt werden (nachstehend „Standard-PSF“ genannt), da sie aus anderen Rohstoffen nach einem unterschiedlichen Verfahren hergestellt würden und für unterschiedliche Endverwendungen bestimmt seien. Aus diesem Grund sollten recycelte PSF nicht in dieses Verfahren einbezogen werden.
- (13) Dazu ist darauf hinzuweisen daß sowohl in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung als auch in dem Antrag genau die Beschreibung des entsprechenden KN-Codes wiedergegeben wurde, die sich auf sämtliche PSF-Typen erstreckt. Dennoch wurde nach der Einleitung dieses Verfahrens der Wortlaut der Beschreibung des entsprechenden KN-Codes von mehreren ausführenden Herstellern falsch interpretiert. Daraufhin wurde klargestellt, daß sich der Antrag wie auch die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens auf alle aus den betroffenen Ländern ausgeführten bzw. vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten PSF-Typen ungeachtet ihrer Verwendung erstreckten.
- (14) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stellt sämtliche PSF-Typen und insbesondere PSFS her. Entgegen der Behauptung, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft produziere PSFS nur in sehr geringen Mengen, ergab die Untersuchung, daß im Untersuchungszeitraum (1. April 1998 bis 31. März 1999, nachstehend auch „UZ“ genannt) nur rund 25 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf PSFS-Typen entfielen, rund 75 % dagegen auf PSFS-Typen.
- (15) Ferner wurde festgestellt, daß PSFS-Typen und PSFS-Typen jeweils rund 50 % der PSF-Einfuhren mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand ausmachten.
- (16) Hinsichtlich der behaupteten Unterschiede in den physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften ist darauf hinzuweisen, daß viele unterschiedliche PSF-Typen hergestellt werden, die im allgemeinen die gleiche chemische Zusammensetzung aufweisen. Diese Typen werden zudem in den gleichen Betrieben und sogar auf den gleichen Maschinen hergestellt. Die Untersuchung ergab, daß sowohl die ausführenden Hersteller als auch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft je nach Unternehmen zwischen 15 und 80 verschiedene PSF-Typen herstellen. Diese Typen unterscheiden sich vor allem in Hinblick auf Feinheit (Denier), Länge, Reißfestigkeit, Knitterneigung und Schrumpfung. Selbstverständlich gibt es zwischen den Typen des obersten Marktsegments und denjenigen des untersten Marktsegments Unterschiede bei den vorgenannten technischen Eigenschaften. Allerdings ist festzustellen, daß sich selbst Typen mit der gleichen Feinheit in ihren physikalischen Eigenschaften unterscheiden können, da sie in der Regel nach den Vorgaben der Kunden hergestellt werden.
- (17) Die Untersuchung und insbesondere die Prüfung der Angaben der ausführenden Hersteller und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigten nicht, daß die verschiedenen PSF-Typen in bezug auf ihre Verwendung anhand des Schwellenwertes von 3 Denier fast vollständig gegeneinander abgegrenzt werden können. Vielmehr wurde eine beträchtliche Überschneidung zwischen den verschiedenen PSF-Typen festgestellt. Die Untersuchung ergab, daß rund 20 % der Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern und der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf PSF mit einem Denier von weniger als 3 entfielen, die für andere Unternehmen als Spinnereien bestimmt waren, bzw. auf PSF mit einem Denier von mehr als 3, die an Spinnereien geliefert wurden. Zudem besaßen 7 % der Fasern einen Denier von genau 3 und wurden entweder für die Spinnerei oder für andere Zwecke verwendet. Folglich können die verschiedenen Typen nicht klar gegeneinander abgegrenzt werden, denn es gibt Überschneidungen, so daß zwischen den PSF in angrenzenden Segmenten der Typenpalette Wettbewerb herrscht.
- (18) Abgesehen von den vorgenannten Überschneidungen wurde die Tatsache, daß die gleichen PSF sowohl für die Spinnerei als auch für andere Zwecke verwendet werden, auch dadurch bestätigt, daß bestimmte PSF-Typen in einer Richtung klar austauschbar sind. PSFS können nämlich für andere Zwecke als die Spinnerei verwendet werden, wenn die Faserqualität für Spinnzwecke nicht angemessen ist. Im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Organe der Gemeinschaft in solchen Fällen sollten die verschiedenen betroffenen PSF-Typen daher als eine einzige Ware angesehen werden.
- (19) Der behauptete Unterschied bei den Produktionskosten von PSFS und PSFS ist unerheblich. Dies zeigt sich auch darin, daß es keine nennenswerten Preisunterschiede zwischen PSFS und PSFS gibt, d. h. zwischen den Standard-PSF-Typen für die Spinnerei bzw. andere Zwecke.
- (20) Wie vorstehend dargelegt, werden alle PSF-Typen auf denselben Maschinen hergestellt. Zudem erfordert die Umstellung der Produktion von einem PSF-Typ auf einen anderen — abgesehen von einigen Anpassungs- und Kalibrationskosten — keine zusätzlichen Investitionen. Obwohl diese Tatsache als solche für die Ermittlung der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware nicht maßgeblich ist, ist somit festzustellen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sämtliche PSF-Typen herstellen kann. Selbst wenn die Behauptung zutreffen sollte, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestimmte PSF-Typen nicht sofort liefern kann, ist dies dementsprechend nicht auf technische Gründe zurückzuführen, sondern auf die durch die gedumpten Einfuhren gedrückten Preise, auf die die Kunden beim Einholen von Preisangeboten verwiesen. Somit bestätigte sich nicht, daß bestimmte PSF-Typen nicht vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geliefert werden können.

- (21) Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Tatsache, daß verschiedene PSF-Typen hergestellt werden und daß es Unterschiede in bezug auf die Qualität der verwendeten Rohstoffe, den Fertigungsprozeß und die Verwendungszwecke gibt, nicht zur Folge hat, daß die grundlegenden physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von PSF nennenswert voneinander abweichen. Daher sollten recycelte PSF und Standard-PSF im Rahmen dieses Verfahrens zur betroffenen Ware zählen.
- (22) Somit wird die Auffassung vertreten, daß die Stellungnahmen zur Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware die Schlußfolgerungen unter den Randnummern 10 bis 12 der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht entkräften. Diese Schlußfolgerungen, die mit denjenigen in früheren Untersuchungen gegenüber der gleichen Ware im Einklang stehen, werden daher bestätigt.

3. DUMPING

3.1. Australien

3.1.1. Normalwert

- (23) Nach der Annahme der vorläufigen Maßnahmen machte der einzige australische ausführende Hersteller geltend, die Kommission habe einen inländischen Verwender zu Unrecht als geschäftlich verbundene Partei eingestuft und hätte daher die Geschäfte mit diesem Unternehmen bei der Bestimmung des Normalwertes nicht ausschließen dürfen. Nach Ansicht des ausführenden Herstellers handelte es sich bei diesem Verwender um einen unabhängigen Kunden.
- (24) Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden, da der betreffende Verwender und der australische ausführende Hersteller nach den beim Kontrollbesuch eingeholten Informationen jeweils zu einem Trust gehörten. Beide Trusts wurden von derselben Familie kontrolliert. Zudem räumte der ausführende Hersteller selbst ein, daß beide Unternehmen zum Teil die gleichen Direktoren und Anteilseigner hatten. Daher wurde der Schluß gezogen, daß beide Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung geschäftlich verbundene Parteien waren. Zudem wies der ausführende Hersteller nicht nach, daß sich die Geschäftsbeziehung nicht auf die Höhe der Preise auswirkte, die die beiden Parteien einander in Rechnung stellten. Ferner stellte die Kommission fest, daß die Transaktionen nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, denn es handelte sich um Verlustgeschäfte.
- (25) Der australische ausführende Hersteller beantragte ferner, daß bei der Ermittlung der Rohstoffkosten nicht die in Rechnung gestellten Preise, sondern die tatsächlich gezahlten Beträge zugrunde gelegt werden sollten.
- (26) Diesem Antrag wurde stattgegeben, so daß die Produktionskosten, die bei der Prüfung der Frage, ob die Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes zugrunde gelegt wurden, entsprechend berichtigt wurden.

3.1.2. Ausführpreis

- (27) Da keine Stellungnahmen zur Berechnung des Ausführpreises eingingen, werden die Schlußfolgerungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3.1.3. Vergleich

- (28) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen beantragte der australische ausführende Hersteller erneut eine Berichtigung für Kundendienst bei Inlandsgeschäften.
- (29) Wie unter Randnummer 40 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt wurde, unterließ es das Unternehmen, seine Anträge inhaltlich hinreichend zu begründen wie auch die Höhe der beantragten Berichtigungen zufriedenstellend zu erläutern und zu belegen. Zudem konnte das Unternehmen nicht nachweisen, daß der betreffende Faktor zu Unterschieden bei den Preisen führte, die den Käufern auf dem Inlands- bzw. dem Exportmarkt in Rechnung gestellt wurden.
- (30) Daher wurde der Antrag abgelehnt, und die Schlußfolgerungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden bestätigt.

3.1.4. Dumpingspanne

- (31) Der Vergleich des berichtigten gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis auf Typengrundlage und auf der Stufe ab Werk ergab, daß Dumping vorlag. Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif Einfuhrpreises, unverzollt, beläuft sich auf 18 %.

3.2. Indonesien

3.2.1. Stichprobenauswahl

- (32) Wie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt worden war, wurde im Falle Indonesiens eine Stichprobe ausgewählt. Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen machten die indonesischen Behörden geltend, daß sie zum Zeitpunkt der Auswahl der Stichprobe der von der Kommission vorgeschlagenen Stichprobe nicht zugestimmt hatten. Dazu ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Unternehmen, die letztlich in die Stichprobe einbezogen wurden, von den indonesischen Behörden selbst schriftlich für die Stichprobe vorgeschlagen worden waren. Da keine weiteren Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl eingingen, werden die Schlußfolgerungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3.2.2. Normalwert

- (33) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen überprüfte die Kommission den Umfang der Mitarbeit eines indonesischen ausführenden Herstellers. Dabei wurde festgestellt, daß aufgrund von Problemen sowohl bei den Antworten auf den Fragebogen als auch bei dem anschließenden Kontrollbesuch im Betrieb bestimmte Angaben des Unternehmens insbesondere im Zusammenhang mit den Produktionskosten nicht angemessen überprüft werden konnten. Die Informationen waren in ihrer übermittelten Form irreführend und behinderten als solche die Untersuchung. Zudem ließen bestimmte Erklärungen, die nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen abgegeben wurden, weitere Zweifel an den ursprünglich übermittelten Angaben aufkommen. Folglich wurde das Unternehmen davon unterrichtet, daß

- einiger seiner Angaben nicht berücksichtigt werden würden, und erhielt Gelegenheit, weitere Erläuterungen zu geben. Diese Erläuterungen wurden nicht für ausreichend gehalten. Unter diesen Umständen wurden die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen. Im Rahmen des Möglichen wurden die Angaben dieses Unternehmens jedoch weiterhin für die Untersuchung verwendet.
- (34) Dieser indonesische ausführende Hersteller machte geltend, die Kommission hätte separate Normalwerte und separate Dumpingspannen für PSF zweiter und dritter Wahl berechnen müssen. Er wies darauf hin, daß er im Einklang mit den Anweisungen für das Ausfüllen des Fragebogens seine Angaben für die einzelnen Güteklassen separat gemacht habe, da er der Auffassung gewesen sei, daß die technischen Spezifikationen für PSF zweiter und dritter Wahl unterschiedlich seien. Im übrigen werde in den Aufzeichnungen des Unternehmens zwischen diesen Qualitäten unterschieden. Das Unternehmen gab auch unterschiedliche Produktionskosten für die einzelnen Qualitäten an, wobei es sich auf ein Kostenrechnungssystem stützte, bei dem die Kosten in einer Weise zugerechnet wurden, daß die Kosten für PSF unterer Güteklassen gedeckt wurden. Außerdem wandte das Unternehmen ein, daß ein Vergleich, bei dem PSF mehrerer unterer Güteklassen zusammengefaßt würden, nicht angemessen sei.
- (35) Die Untersuchung ergab, daß das Unternehmen bei der Klassifizierung der PSF unterer Güteklassen weder den Anweisungen auf dem Fragebogen noch seinen eigenen, der Kommission vorgelegten Aufzeichnungen folgte. Dennoch wurden die Produktionskosten, die das Unternehmen in seiner Antwort auf den Fragebogen für die verschiedenen Qualitäten angegeben hatte, eingehender geprüft. Dabei zeigte sich, daß die angegebenen Produktionskosten für PSF zweiter und dritter Wahl die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundenen Kosten nicht in angemessener Weise widerspiegeln, wie dies in Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen ist. So umfaßten die angegebenen Produktionskosten für PSF dieser unteren Güteklassen keine Arbeitskosten, keine Abschreibungen, keine indirekten Kosten und keine Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“). Außerdem wurde festgestellt, daß die Behauptung des Unternehmens, es würde seine Preise so festsetzen, daß gerade die Kosten gedeckt würden, im Widerspruch zu den übermittelten Angaben standen, denen zufolge die PSF-Typen unterer Güteklassen hohe Gewinne abwarfen. Zudem wurde nicht bestritten, daß das Ziel des Unternehmens die Herstellung von PSF erster Wahl war. Dies bedeutete, daß die tatsächlichen Produktionskosten für alle PSF-Typen ungeachtet der Qualität gleich waren. Daher wurden die Produktionskosten anhand der gesamten im Untersuchungszeitraum tatsächlich getragenen Kosten neu berechnet, die dann zur Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten durch das Gesamtproduktionsvolumen geteilt wurden.
- (36) Im Einklang mit der in der Verordnung über den vorläufigen Zoll beschriebenen Methode wurde sodann anhand der berichtigten Produktionskosten geprüft, ob die Inlandspreise im normalen Handelsverkehr festgesetzt wurden. War dies der Fall, so wurde der Normalwert anhand der Inlandspreise bestimmt. Andernfalls wurde er rechnerisch ermittelt. Auf diese Weise wirkte sich die Zusammenfassung bzw. Nicht-Zusammenfassung von PSF angeblich unterer Güteklassen nicht auf das Ergebnis aus. Allerdings wurde anerkannt, daß das Unternehmen in begrenztem Maße PSF unterer Güteklassen herstellte, was im Rahmen des Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis berücksichtigt wurde.
- (37) Derselbe indonesische ausführende Hersteller machte geltend, die für die Berechnung des Normalwertes herangezogenen Verwaltungs- und Gemeinkosten hätten den gesamten Verkäufen der Abteilung, die die betroffene Ware herstellte, einschließlich der internen Verkäufen zugerechnet werden müssen.
- (38) Der vorgenannte Antrag wurde abgelehnt, da die betreffenden Kosten bei Verkäufen an unabhängige Kunden und nicht bei internen Transfers an andere Abteilungen angefallen waren, die die betroffene Ware weiterverarbeiten.
- (39) Derselbe indonesische ausführende Hersteller brachte vor, die Kommission hätte bei der Berechnung des Normalwertes nur die produktspezifischen VVG-Kosten und nicht die gesamten VVG-Kosten der Abteilung, die die betroffene Ware herstellte, zugrunde legen müssen.
- (40) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da das Unternehmen nicht die Nachweise vorlegte, die erforderlich gewesen wären, um die produktspezifischen VVG-Kosten beim Kontrollbesuch im Betrieb angemessen überprüfen zu können. Daher wurden weiterhin die gesamten VVG-Kosten der Abteilung zugerechnet.
- (41) Derselbe indonesische ausführende Hersteller beanstandete, daß die Kommission bei der Berechnung des Normalwertes bestimmte als solche erkennbare Ausfuhrkosten in die Kosten der auf dem Inlandsmarkt verkauften Ware einbezogen habe.
- (42) Dem Vorbringen wurde gefolgt, so daß die Zurechnung der VVG-Kosten anhand des Kontenplans berichtigt wurde, der bei der Beantwortung des Fragebogens übermittelt und beim Kontrollbesuch verwendet wurde, sofern klar ersichtlich war, daß sich die betreffenden Konten auf Ausfuhren bezogen.
- (43) Derselbe indonesische ausführende Hersteller machte geltend, die Kommission hätte die VVG-Kosten einer mit Finanzgeschäften befaßten Verwaltungsabteilung des Unternehmens nicht der betroffenen Ware zurechnen sollen, da diese Abteilung ein eigenes Profit Center bildete und nicht als zentraler Leistungserbringer für andere Abteilungen fungierte.
- (44) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt. Das Unternehmen legte keine Beweise dafür vor, daß die betreffende Verwaltungsabteilung von den operationellen Abteilungen unabhängig war und ein Profit Center bildete. So wurde insbesondere in den testierten Jahresabschlüssen des Unternehmens nicht auf Finanzgeschäfte eines unabhängigen Profit Centers verwiesen. Den von dem Unternehmen vorgelegten Unterlagen war vielmehr zu entnehmen, daß die betreffende Verwaltungsabteilung an der Erfüllung des Betriebszweckes des Unternehmens, wie er in den testierten Abschlüssen definiert war, zentral beteiligt war. Sie nahm die normalen Aufgaben einer Hauptverwaltung wahr. Daher wurden die VVG-Kosten dieser Abteilung bei der Berechnung des Normalwertes weiterhin der betroffenen Ware zugerechnet.

- (45) Derselbe indonesische ausführende Hersteller machte geltend, die Kommission hätte den Zinsaufwand der vorgenannten Verwaltungsabteilung nicht der betroffenen Ware zurechnen dürfen. Diese Abteilung hätte die angegebenen Darlehen für Finanzgeschäfte und Investitionen in Tochtergesellschaften genutzt. Die Darlehen stünden daher nicht mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware im Zusammenhang, so daß es unzulässig sei, die entsprechenden Kosten den operationellen Abteilungen zuzurechnen. Ferner wurde geltend gemacht, daß der Finanzbedarf der Abteilung, die mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware befaßt war, von dieser Abteilung selbst gedeckt worden sei.
- (46) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da die betreffende Verwaltungsabteilung, wie unter Randnummer 44 dargelegt, die normalen Aufgaben einer Hauptverwaltung wahrnahm. Außerdem legte das Unternehmen keine ausreichenden Beweise dafür vor, daß die Darlehen nicht zur Finanzierung der Tätigkeiten der verschiedenen operationellen Abteilungen genutzt wurden. Ferner wurden die Angaben, die zur Finanzierung der Produktivität und der Finanzgeschäfte gemacht wurden, nicht durch die testierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bestätigt.
- (47) Die Prüfung der Behauptungen zu diesen Finanzierungskosten ergab, daß das Unternehmen Sicherungsgeschäfte tätigte, um die Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den vorgenannten Darlehen zu begrenzen. Bei diesem Hedging fielen jährliche Kosten in Form einer Prämie an. Obwohl das Unternehmen beantragte, daß diese Kosten aus den unter Randnummer 45 genannten Gründen nicht der betroffenen Ware zugerechnet werden sollten, wurde es für notwendig erachtet, diese Kosten in die VVG-Kosten einzubeziehen und sie auf der Grundlage des Gesamtumsatzes des Unternehmens allen Waren zuzurechnen. Ferner wurde ein Antrag auf Berücksichtigung von Devisengewinnen bei Sicherungsgeschäften abgewiesen, da solche Wechselkursgewinne, unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht, bei Antidumpinguntersuchungen nicht berücksichtigt werden.
- (48) Derselbe indonesische ausführende Hersteller beantragte, den Zinsaufwand in dem Fall, in dem er den einzelnen operationellen Abteilungen zugerechnet würde, mit entsprechenden Einkünften zu verrechnen.
- (49) Diesem Antrag wurde stattgegeben, soweit es um Einkünfte aus kurzfristigen Einlagen ging. Die VVG-Kosten wurden daher berichtigt, bevor sie bei der Prüfung der Frage, ob die Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der Berechnung des Normalwertes zugrunde gelegt wurden.

3.2.3. Ausführpreis

- (50) Da keine Stellungnahmen zur Berechnung des Ausführpreises eingingen, werden die Schlußfolgerungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3.2.4. Vergleich

- (51) Wie unter Randnummer 36 dargelegt, beantragte ein ausführender Hersteller, daß Qualitätsunterschieden bei den hergestellten Waren Rechnung getragen werden müsse. Unter den dargelegten Umständen erschien es angemessen, den Normalwert zur Berücksichtigung von PSF unterer Güteklassen zu berichtigen.
- (52) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen wandte ein indonesischer ausführender Hersteller ein, die Kommission hätte die Kreditkosten für die Exportverkäufe anhand der tatsächlichen Kosten des Unternehmens bei der Diskontierung der Wechsel berechnen müssen. Ferner machte das Unternehmen geltend, die Zinsen im Rahmen der Exportverkäufe seien niedriger gewesen als die Zinsen für Inlandsverkäufe in der gleichen Währung.
- (53) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe g) der Grundverordnung nur für Unterschiede bei den Kosten für den für die betreffenden Verkäufe gewährten Kredit vorgenommen werden kann, „sofern dieser Faktor bei der Festlegung der in Rechnung gestellten Preise berücksichtigt wird“. Bei der Beantwortung des Fragebogens übermittelte das Unternehmen keinerlei Informationen über die Kreditzinsen im Rahmen der Exportverkäufe, obwohl es in dem Fragebogen ausdrücklich dazu aufgefordert wurde. Die Behauptung, die Kreditzinsen für Exportverkäufe seien niedriger gewesen als für Inlandsverkäufe in der gleichen Währung, konnte daher nicht geprüft werden, denn dieser Umstand war zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs nicht bekannt.

3.2.5. Dumpingspanne

- (54) Der Vergleich des gebührend berichtigten gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis auf Typengrundlage und auf der Stufe ab Werk ergab bei beiden in die Stichprobe einbezogenen untersuchten ausführenden Herstellern das Vorliegen von Dumping.
- (55) Die Dumpingspanne eines untersuchten Unternehmens wurde berichtigt. Dementsprechend wurde auch die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen berechnet wurde, angepaßt. Durch diese Berichtigungen wurde jedoch die Dumpingspanne für die nichtkooperierenden Unternehmen nicht berührt, so daß letztere bestätigt wird. Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises, unverzollt, erreichen folgende Werte:

- Untersuchte ausführende Hersteller der Stichprobe:
- PT. Indorama Synthetics Tbk.: 8,4 %
 - PT. Panasia Indosyntec: 14,8 %
- Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende ausführende Hersteller:
- PT. GT Petrochem Industries Tbk.: 14,0 %
 - PT. Susilia Indah Synthetic Fiber Industries: 14,0 %
 - PT. Teijin Indonesia Fiber Corporation Tbk.: 14,0 %
- Nichtkooperierende ausführende Hersteller: 20,8 %.

3.3. Thailand

3.3.1. Normalwert

- (56) Ein ausführender Hersteller, der die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen nicht für die einzelnen Fertigerzeugnisse getrennt erfaßte, wandte nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ein, die Kommission hätte die detaillierten typenspezifischen Produktionskostenberechnungen akzeptieren sollen, die das Unternehmen eigens zur Beantwortung des Fragebogens durchgeführt hatte.
- (57) Dieser ausführende Hersteller machte nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ferner geltend, der Bestand am Ende des Untersuchungszeitraums, der in den Monatsabschlüssen im Rahmen des internen Rechnungswesens ausgewiesen wurde, sei nicht mit den Kosten, sondern mit dem erwarteten Marktwert angesetzt worden, so daß es nicht angemessen sei, diesen Bestand zur Berechnung der Produktionskosten heranzuziehen.
- (58) Ferner wandte er ein, es wäre angemessener gewesen, die Produktionskosten nicht anhand des Bestandes am Ende des Untersuchungszeitraums, sondern anhand des Bestandes am Ende des Geschäftsjahres zu berechnen, da letzterer geprüft worden sei, sich auf neun Monate und nicht nur auf drei Monate des Untersuchungszeitraums erstreckte und ähnliche Produktionskosten ergebe wie die Produktionskostenberechnung, die das Unternehmen speziell für die ersten neun Monate des Untersuchungszeitraums durchgeführt hatte.
- (59) Außerdem machte der ausführende Hersteller geltend, die Produktionskosten hätten aufgrund der schwankenden Rohstoffkosten und Wechselkurse sowie der Tatsache, daß die betroffene Ware in bestimmten Monaten nicht in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, auf monatlicher Grundlage berechnet werden müssen.
- (60) Die Untersuchung ergab jedoch, daß die eigens berechneten Produktionskosten aufgrund der bei der Beantwortung des Fragebogens angegebenen Methode zur Bewertung der Lagerbestände (d. h. Bewertung mit den Durchschnittskosten oder — falls niedriger — mit dem Netto-Realisationswert) im Widerspruch zu bestimmten Zahlen standen, die dieser ausführende Hersteller bei der Beantwortung des Fragebogens zum Endbestand geliefert hatte.
- (61) Der ausführende Hersteller hatte bei der Beantwortung des Fragebogens verneint, daß im Rahmen des internen Rechnungswesens Abschlüsse für die betroffene Ware erstellt werden, und während des Kontrollbesuchs im Betrieb wurden keine betriebsinternen Unterlagen mit Angabe der Endbestände vorgelegt oder überprüft.
- (62) Zu den angeblich geprüften Bestandsdaten ist darauf hinzuweisen, daß beim Kontrollbesuch trotz entsprechender Aufforderung keine Aufstellungen zur Bewertung des Bestands am Ende des Geschäftsjahres vorgelegt wurden, so daß es nicht möglich war, die traditionell von dem Unternehmen angewandte Bestandsbewertungsmethode zu ermitteln und die Bestandswerte pro Einheit auf Typengrundlage oder auf Grundlage sämtlicher Waren am Jahresende zu überprüfen.
- (63) Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, daß die eigens berechneten monatlichen und jährlichen Produktionskosten nicht zuverlässig waren. Daher sollten die für die Berechnung des Normalwertes herangezogenen Produktionskosten unverändert anhand des Bestandes am Ende des Untersuchungszeitraums ermittelt werden, der nach den Informationen, die der Kommission bis zum Ende des Kontrollbesuches vorlagen, mit den Kosten — oder falls niedriger — mit dem Netto-Realisationswert angesetzt wurde.
- (64) Die Anträge eines anderen ausführenden Herstellers auf Berichtigung seiner VVG-Kosten wurden abgewiesen, sofern die entsprechenden Faktoren bereits berücksichtigt worden waren oder die geltend gemachten Finanzierungskosten bzw. Einkünfte, Gebühren und Abgaben im Widerspruch zu den Antworten des Unternehmens auf den Fragebogen standen.
- (65) Derselbe ausführende Hersteller beantragte, bestimmte zurückgesandte Waren und Preisnachlässe hätten auf der Liste der Inlandsverkäufe in Abzug gebracht werden müssen. In bezug auf die zurückgesandten Waren wurde der Antrag abgelehnt, da die betreffenden Waren nicht im Untersuchungszeitraum verkauft und die entsprechenden Mengen nicht in der Liste erfaßt worden waren. In bezug auf die Preisnachlässe wurde der Antrag zurückgewiesen, da bei einigen Preisnachlässen vor Abschluß des Kontrollbesuches kein direkter Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen nachgewiesen wurde, während der ausführende Hersteller für die anderen Preisnachlässe bei der Beantwortung des Fragebogens keine Berichtigung beantragt hatte. Allerdings wurde der Nettoverkaufswert, der bei der Ermittlung des VVG-Kostenanteils im Untersuchungszeitraum zugrunde gelegt wurde, zur Gewährleistung der Kohärenz heraufgesetzt.
- (66) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, bei der Prüfung der Frage, ob die Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, müßten die Preise auf vierteljährlicher Grundlage mit den Produktionskosten verglichen werden. Sie wiesen darauf hin, daß sowohl die Rohstoffpreise als auch die Verkaufspreise im Untersuchungszeitraum erheblich zurückgegangen waren, so daß die Analyse im Interesse eines fairen Vergleichs auf vierteljährlicher Grundlage vorgenommen werden müsse. Nach Prüfung dieses Antrags wurde die Berechnung berichtigt und auf vierteljährlicher Grundlage durchgeführt.
- (67) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, die Kosten für Kundendienst müßten bei der Berechnung der in die Produktionskosten einzubeziehenden inländischen VVG-Kosten auf der Grundlage des Umsatzes zugerechnet werden. Diesem Vorbringen wurde gefolgt.
- (68) Drei ausführende Hersteller wandten ein, die Nichteinbeziehung ihrer Devisengewinne und -verluste in die VVG-Kosten im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung sei nicht gerechtfertigt. Im allgemeinen trug die Kommission Wechselkursgewinnen und -verlusten nicht Rechnung, da sie die Wechselkurse vom Tag der Fakturierung heranzog. Soweit sich diese Gewinne und Verluste jedoch aus dem Kauf von Rohstoffen ergaben, berichtigte die Kommission den Normalwert entsprechend. Daraufhin machte einer dieser ausführenden Hersteller geltend, die Devisengewinne, die in den VVG-Kosten

berücksichtigt wurden, hätten anhand geprüfter Zahlen berechnet werden müssen. Diesem Vorbringen wurde jedoch nicht gefolgt, da die angeblich geprüften Zahlen erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung übermittelt wurden und daher von der Kommission nicht mehr kontrolliert werden konnten.

3.3.2. Ausführpreis

- (69) Da keine Stellungnahmen zur Berechnung des Ausführpreises eingingen, werden die Schlußfolgerungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3.3.3. Vergleich

- (70) Zwei ausführende Hersteller beantragten, daß der Ausführpreis auf vierteljährlicher Grundlage mit dem Normalwert verglichen werden solle; ein weiterer ausführender Hersteller beantragte einen Vergleich auf Monatsgrundlage. Dem Antrag der beiden ausführenden Hersteller auf Durchführung eines vierteljährlichen Vergleichs wurde stattgegeben, während der Antrag des dritten ausführenden Herstellers abgelehnt werden mußte, da für ihn kein zuverlässiger Normalwert auf monatlicher/vierteljährlicher Grundlage ermittelt werden konnte.

- (71) Ein ausführender Hersteller beantragte eine Berichtigung für Frachtkosten für zurückgesandte Waren. Dieser Antrag wurde jedoch zurückgewiesen, da es nicht angemessen erschien, eine Berichtigung für inländische Frachtkosten im Zusammenhang mit zurückgesandten Waren vorzunehmen, wenn die Verkäufe ganz oder teilweise storniert wurden.

- (72) Derselbe ausführende Hersteller beantragte eine Berichtigung für Kundendienst, die jedoch abgelehnt wurde, da die Kundendienstleistungen nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erbracht wurden.

- (73) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, die Export- und die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware würden auf unterschiedlichen Handelsstufen durchgeführt. Dem entsprechenden Berichtigungsantrag wurde stattgegeben. Da der bestehende Unterschied bei den Handelsstufen aufgrund des Fehlens der entsprechenden Stufen auf dem Inlandsmarkt jedoch nicht beziffert werden konnte, wurde eine besondere Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer ii) der Grundverordnung vorgenommen.

- (74) Zwei ausführende Hersteller beantragten eine Berichtigung für Währungsumrechnungen, da die Wechselkurschwankung mit über 10 % erheblich gewesen sei und einen Zeitraum von fünf Monaten betroffen habe. Die Berichtigung wurde jedoch nicht zugestanden, da die Ansicht vertreten wurde, daß die Wechselkursentwicklung nicht anhaltend war, sondern schwankte.

3.3.4. Dumpingspanne

- (75) Der Vergleich des — gegebenenfalls berichtigten — gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis auf Typengrundlage und auf der Stufe ab Werk ergab bei allen untersuchten ausführenden Herstellern das Vorliegen von Dumping.

- (76) Da die Berechnungen im Einklang mit den vorstehenden Feststellungen teilweise geändert wurden, wurden die Dumpingspannen eines Unternehmens und einer Unternehmensgruppe angepaßt. Folglich wurde auch die Dumpingspanne für die nichtkooperierenden Unternehmen, die sich auf die höchste für ein kooperierendes Unternehmen ermittelte Dumpingspanne stützt, angepaßt. Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises, unverzollt, erreichen folgende Werte:

— Indo Poly (Thailand) Ltd	15,5 %
— Teijin Polyester (Thailand) Ltd	26,9 %
— Teijin (Thailand) Ltd	26,9 %
— Tuntex (Thailand) Public Co. Ltd	27,7 %
— Nichtkooperierende ausführende Hersteller:	27,7 %.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Verfahrensrechtliche Fragen

- (77) Die Königliche Thai-Regierung und ein ausführender Hersteller in Indonesien machten geltend, sie hätten ihre Rechte nicht effektiv verteidigen können, weil die nicht-vertraulichen Zusammenfassungen der Stellungnahmen mehrerer zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörender Gemeinschaftshersteller nicht vollständig bzw. nicht ausführlich genug gewesen seien. Die Kommission habe diesem Umstand nicht Rechnung getragen und damit das WTO-Antidumpingübereinkommen wie auch Artikel 19 der Grundverordnung verletzt.

- (78) Dazu ist anzumerken, daß die vorgenannten Parteien gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Grundverordnung in vollem Umfang unterrichtet wurden. Ihnen wurden die allgemeinen Informationen und die genauen Beweise bekanntgegeben, auf die sich die Kommission bei ihren Feststellungen stützte. Zudem forderte die Kommission die betreffenden Gemeinschaftshersteller auf, zusätzliche nicht-vertrauliche Angaben zu übermitteln. Diese nicht-vertraulichen Angaben wurden von den betreffenden Gemeinschaftsherstellern nach der Unterrichtung der interessierten Parteien über die endgültigen Feststellungen der Kommission übermittelt, wobei diese interessierten Parteien in vollem Umfang Zugang zu den Informationen hatten und somit ihre Rechte verteidigen konnten. Selbst wenn einer der betreffenden Gemeinschaftshersteller, wie von den vorgenannten Parteien beantragt wurde, aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollte, würde dies die allgemeinen Schlußfolgerungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht berühren. Denn die Untersuchung ergab, daß sich ein solcher Ausschluß weder auf die Trends der Wirtschaftsindikatoren zur Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch auf die Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken würde, da die Produktion dieses Gemeinschaftsherstellers gemessen an der Gesamtproduktion der anderen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gering war.

4.2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (79) Die Königliche Thai-Regierung und ein indonesischer ausführender Hersteller machten geltend, das unter Randnummer 64 der Verordnung über den vorläufigen Zoll angegebene Produktionsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei überhöht. Im besonderen

verwiesen sie auf die Feststellung, daß auf die sieben zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller rund 85 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen, während in dem Antrag angegeben worden war, daß die neun antragstellenden Hersteller den gleichen Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion besaßen.

- (80) Außerdem wurde geltend gemacht, daß zwei antragstellende Gemeinschaftshersteller, die zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörten, mit einem ausführenden Hersteller in einem betroffenen Land geschäftlich verbunden seien. Gemäß dem üblichen Vorgehen der Kommission müßten diese beiden Hersteller daher aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
- (81) Zur Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist darauf hinzuweisen, daß sich die Angaben in dem Antrag auf einen Zeitraum von zehn Monaten im Jahr 1998 bezogen. Die Angaben wurden daher extrapoliert, um einen Zwölfmonatszeitraum zu erfassen. Danach hatten die neun antragstellenden Unternehmen 1998 tatsächlich einen Anteil von rund 89 % an der gesamten Gemeinschaftsproduktion. Zugleich war den Angaben, die im Rahmen dieser Untersuchung gemacht und auf der Ebene der sieben zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller geprüft wurden, zu entnehmen, daß auf diese Hersteller 1998 rund 85 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Daher wird der unter Randnummer 64 der Verordnung über den vorläufigen Zoll genannte Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestätigt.
- (82) Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinschaftshersteller, die mit den betroffenen ausführenden Herstellern geschäftlich verbunden sind, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung nicht zwangsläufig aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen sind. Wenn bestimmte Hersteller mit den Ausführeern geschäftlich verbunden sind, ist es gemäß der vorgenannten Bestimmung der Grundverordnung zulässig, unter dem Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen. Die Lage ist daher auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Grundverordnung von Fall zu Fall zu prüfen. Danach ist die Produktion von Gemeinschaftsherstellern, die mit Ausführeern geschäftlich verbunden sind, aus der Gemeinschaftsproduktion auszuschließen, sofern der betreffende Hersteller aufgrund dieser geschäftlichen Verbindung anders handelt als die übrigen Hersteller.
- (83) Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ergab die Untersuchung, daß die beiden betreffenden Gemeinschaftshersteller nicht anders handelten als die übrigen Hersteller, die nicht mit den betroffenen ausführenden Herstellern geschäftlich verbunden waren. Sie unterstützten den Antrag, der zur Einleitung dieses Verfahrens führte, uneingeschränkt und arbeiteten aktiv an der Untersuchung mit. Ferner wurden bei den Kontrollbesuchen in den Unternehmen und bei der Prüfung der vorgelegten Nachweise keine Hinweise dafür gefunden, daß die Anteilseigner in dem betroffenen Land die

Geschäftstätigkeit und die Entscheidungsfreiheit der beiden betreffenden Unternehmen in rechtlicher oder organisatorischer Hinsicht beschränkten. Die Königliche Thai-Regierung und der vorgenannte ausführende Hersteller legten auch keine Beweise dafür vor, daß eine solche mit Beschränkungen einhergehende Kontrolle ausgeübt wurde. Daher wird bestätigt, daß die Produktion der beiden Gemeinschaftshersteller nicht aus der Gemeinschaftsproduktion ausgeschlossen werden sollte, so daß diese Hersteller damit weiterhin dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zuzurechnen sind. Da keine weiteren Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingingen, werden die Schlußfolgerungen unter Randnummer 64 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4.3. Bezugszeitraum für die Schadensanalyse

- (84) Die indonesische Regierung machte geltend, daß es für eine aussagekräftige Beurteilung der Trends im Rahmen der Schadensanalyse erforderlich sei, die Entwicklung der betreffenden Indikatoren ab dem Jahr 1996 jeweils für Zwölfmonatszeiträume zu erfassen, die dem des UZ entsprachen.
- (85) Hier ist darauf hinzuweisen, daß der UZ die letzten neun Monate des Jahres 1998 und die ersten drei Monate des Jahres 1999 umfaßte. Die Prüfung der Indikatoren in den Kalenderjahren 1996 bis 1998 betraf somit also auch drei Viertel des UZ. Der Vergleich der Angaben über 1998 mit denen über den UZ verdeutlicht somit lediglich die Auswirkungen des ersten Quartals 1999 auf diese Indikatoren und entkräftet somit nicht die Feststellungen zu den Trends, die anhand dieser Indikatoren ermittelt wurden. Der vorgenannte Antrag wurde somit abgewiesen.
- (86) Die indonesische Regierung erhob ferner Einwände dagegen, daß sich der Bezugszeitraum für die Schadensanalyse, der die Zeit von 1996 bis zum UZ betraf, nicht dem Dumpinguntersuchungszeitraum, d. h. dem UZ, entsprach. Da sich diese beiden Zeiträume nicht deckten, seien die Schlußfolgerungen zur Schädigung unrechtmäßig. Außerdem wurde geltend gemacht, daß sich bei allen Indikatoren wesentlich andere Trends ergeben würden, wenn bei der Schadensanalyse vom Jahr 1998 ausgegangen würde.
- (87) Bei der Schadensuntersuchung sollen die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ geprüft werden. Demnach bezieht sich die Feststellung einer Schädigung auf den UZ. Im Rahmen einer solchen Analyse wird geprüft, wie sich bestimmte Indikatoren über mehrere Jahre vor dem UZ entwickelten. Der von der indonesischen Regierung vorgeschlagene Vergleich des UZ mit einem bestimmten vorausgegangenen Jahr ändert somit nichts an den Ergebnissen der entsprechenden Analyse. Denn maßgeblich für die Feststellung einer Schädigung sind die Trends bei diesen Indikatoren über mehrere Jahre bis zum UZ und nicht der absolute Vergleich der Lage im UZ mit der in einem bestimmten vorausgegangenen Jahr.

4.4. Gemeinschaftsverbrauch

- (88) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, der unter Randnummer 65 der Verordnung über den vorläufigen Zoll ausgewiesene Gemeinschaftsverbrauch sei offenkundig falsch. Sie führten insbesondere an, daß sich die Angaben über die Produktion, den Verkauf und die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht abstimmen ließen. Außerdem habe die Kommission nicht die Grundlage angegeben, auf der sie die Verkäufe der nichtkooperierenden Gemeinschaftshersteller geschätzt habe.
- (89) Zur Abstimmung der Verbrauchsdaten ist anzumerken, daß ein Gemeinschaftshersteller, der geschäftlich mit einem zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörenden Unternehmen verbunden war, seine Produktion vor dem UZ einstellte. Daher konnten von diesem Unternehmen keine zuverlässigen Angaben über seine Produktion und seine Produktionskapazität eingeholt werden. Zu den Angaben über die Verkäufe und die Lagerbestände ist anzumerken, daß dieses Unternehmen seine Verkäufe ausschließlich über das geschäftlich mit ihm verbundene Unternehmen abwickelte, das zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörte. Daher konnten von dem letztgenannten Unternehmen zuverlässige Angaben über die Verkäufe und die Lagerbestände für den gesamten Bezugszeitraum eingeholt werden, und die Angaben wurden entsprechend abgestimmt.
- (90) Die Kommission schätzte das Volumen der Verkäufe der nichtkooperierenden Gemeinschaftshersteller in der Verordnung über den vorläufigen Zoll auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Im Falle eines nichtkooperierenden Herstellers wurden die Angaben herangezogen, die dieser Hersteller bei der teilweisen Beantwortung des Fragebogens der Kommission gemacht hatte, während im Falle der übrigen Hersteller die im Antrag gemachten Angaben verwendet wurden.
- (91) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen werden die unter Randnummer 65 der Verordnung über den vorläufigen Zoll angegebenen Verbrauchsdaten bestätigt.

4.5. PSF-Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft

4.5.1. Kumulative Beurteilung der Einfuhren

- (92) Einige ausführende Hersteller machten geltend, die PSF-Einfuhren aus Thailand sollten nicht zusammen mit den Einfuhren aus Australien und Indonesien beurteilt werden, da auf sie 1996 und 1997 weniger als 1 % des Verbrauchs entfiel.
- (93) In bezug auf die Kumulierung wird die Auffassung vertreten, daß ausschließlich anhand der Lage im UZ beurteilt werden sollte, ob die Einfuhren aus einem von einer Antidumpinguntersuchung betroffenen Land unerheblich sind. Denn sowohl die Feststellungen zu den Dumpingspannen als auch zur Schädigung beziehen sich auf den UZ. Da die Einfuhren aus Thailand in diesem Zeitraum nicht unerheblich waren, wird der vorgenannte Antrag abgewiesen.

4.5.2. Preisunterbietung

- (94) Einige ausführende Hersteller wandten ein, die Kommission habe bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspannen Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen PSF-Typen unberücksichtigt gelassen und sei daher zu falschen Ergebnissen gelangt. Ihrer Ansicht nach muß der Preisvergleich für Waren erster Wahl und Waren unterer Güteklassen sowie für recycelte PSF-Typen jeweils getrennt durchgeführt werden. Außerdem hätte eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe vorgenommen werden müssen, da ihre Verkäufe im wesentlichen an (Groß-)Händler gingen, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine PSF hauptsächlich an Endabnehmer verkaufe.
- (95) Aufgrund dieses Vorbringens wurde der Preisvergleich für PSF unterer Güteklassen und recycelte PSF getrennt durchgeführt, und es wurde die Auffassung vertreten, daß bei allen ausführenden Herstellern einschließlich derjenigen, die lediglich an (Groß-)Händler verkauften, eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe vorgenommen werden sollte. Gemessen an den Ergebnissen der vorläufigen Untersuchung führte dieser Preisvergleich im Falle Australiens zu leicht höheren und im Falle Indonesiens und Thailands zu geringfügig niedrigeren Preisunterbietungsspannen. Letztere schwanken bei den betroffenen Ländern unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Anträge zwischen 24,9 % und 46,8 % und bei den einzelnen Unternehmen zwischen 17,7 % und 61 %.

4.6. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

4.6.1. Allgemeines

- (96) Die Königliche Thai-Regierung und ein ausführender Hersteller machten auf der Grundlage einer Interpretation des WTO-Antidumpingübereinkommens geltend, die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erfordere eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen, einschließlich Faktoren wie Produktivität, Rentabilität, Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen und negative Auswirkungen auf Cash-flow, Löhne und Wachstum.
- (97) Außerdem zogen sie die Richtigkeit der Angaben in Zweifel, die in der Verordnung über den vorläufigen Zoll über bestimmte Schadensfaktoren gemacht worden waren. Obwohl es sich bei den sieben Gemeinschaftsherstellern, die in diesem Verfahren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, um dieselben Hersteller wie in einem vorausgegangenen Verfahren handeln würde, seien die Angaben über einige Schadensfaktoren unterschiedlich. Sie forderten die Kommissionsdienststellen daher auf, ihnen die Namen der Unternehmen mitzuteilen, die an dem vorausgegangenen Verfahren mitgearbeitet hatten.
- (98) Diesbezüglich ist daran zu erinnern, daß in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung mehrere Faktoren und Wirtschaftsindikatoren aufgelistet sind und daß die Kommission anhand der eingeholten Informationen alle Faktoren und Indizes beurteilen konnte, die für eine aussagekräftige Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausschlaggebend waren. Daher trifft die Behauptung nicht zu, die Analyse der Kommission sei unvollständig.

(99) Es wird bestätigt, daß es sich bei den sieben Gemeinschaftsherstellern, die in dem vorausgegangenen Verfahren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, nicht um dieselben Hersteller wie in diesem Verfahren handelt. Allerdings konnten die Namen nicht bekanntgegeben werden, da die Königliche Thai-Regierung und der betreffende ausführende Hersteller in diesem vorausgegangenen Verfahren nicht zu den betroffenen Parteien zählten.

4.6.2. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(100) Die australische Regierung erhob Einwände gegen die Methode der Kommission zur Ermittlung der Produktionskapazität für die betroffene Ware im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Der Rückgang der Produktionskapazität um 7 % im Bereich von PSF sei anhand der für andere Waren genutzten Produktionskapazität ermittelt worden und entspreche daher nicht den Tatsachen. Nach Ansicht der australischen Regierung muß die Produktionskapazität für PSF ausschließlich anhand der tatsächlichen Produktion der von dieser Untersuchung betroffenen PSF ermittelt werden.

(101) Die australische Regierung vertrat die Auffassung, daß der Abbau der Produktionskapazität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in jedem Fall mit der Feststellung einer bedeutenden Schädigung unvereinbar sei: Erstens habe der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund dieses Kapazitätsabbaus nicht von der beträchtlichen Expansion der Nachfrage (+ 27 %) im Bezugszeitraum profitieren können; und zweitens seien die Kapazitäten abgebaut worden, weil die Produktion auf gewinnbringendere Waren als PSF umgestellt worden sei.

(102) In bezug auf die Ermittlung der Produktionskapazität ist zu unterstreichen, daß für die Herstellung der betroffenen Ware dieselben Fertigungsstraßen genutzt werden wie für andere Waren der gleichen Kategorie. Daher ist es unmöglich und sinnlos, die für eine Ware tatsächlich zur Verfügung stehende Produktionskapazität gegenüber der Produktionskapazität für die Gesamtheit der mit denselben Maschinen produzierten Waren direkt abzugrenzen. Folglich wurde die Produktionskapazität für PSF anhand eines Vergleichs der tatsächlichen PSF-Produktion mit der tatsächlichen Gesamtproduktion aller mit denselben Maschinen produzierten Waren ermittelt. Entgegen der Behauptung der australischen Regierung wurde daher bei der Ermittlung der Produktionskapazität für PSF die tatsächliche PSF-Produktion berücksichtigt.

(103) Die Umstellung der Produktion von PSF auf andere Waren ist im übrigen in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der fortwährend mit einem unlauteren Wettbewerb durch die gedumpte und subventionierten Einfuhren aus Drittländern konfrontiert war, bei der Herstellung und dem Verkauf von PSF über einen langen Zeitraum Verluste verzeichnete. Der Kapazitätsabbau ist daher für die Ermittlung der Schädigung und insbesondere für die Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirt-

schaftszweigs der Gemeinschaft (siehe unten) von besonderer Bedeutung.

(104) Die Argumente der australischen Regierung werden daher als unbegründet angesehen. Folglich werden die Angaben, die Methode zur Ermittlung der Produktionskapazität für PSF sowie die Schlußfolgerungen, die unter den Randnummern 72 bis 74 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt sind, bestätigt.

4.6.3. *Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(105) Nach einer detaillierteren Analyse der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Angaben in der Tabelle unter Randnummer 76 der Verordnung über den vorläufigen Zoll geringfügig berichtigt werden sollten, so daß sich folgende neue Daten ergeben:

Durchschnittlicher Verkaufspreis	1996	1997	1998	UZ
Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — Index (1996=100)	100	92	92	88

(106) Einige ausführende Hersteller machten geltend, bei der Beurteilung dieser rückläufigen Entwicklung der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft müsse dem beträchtlichen Rückgang der Rohstoffkosten insbesondere im UZ Rechnung getragen werden. Daher sei der Rückgang der Verkaufspreise in diesem Fall kein aussagekräftiger Schadensindikator.

(107) Diesbezüglich ist klarzustellen, daß unter dem Rückgang der Herstellkosten um 31 %, auf den unter Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll verwiesen wird, in Wirklichkeit ein Rückgang der Rohstoffkosten um 31 % zu verstehen ist. Die Kommission prüfte die Auswirkungen dieses Rückgangs der Rohstoffkosten auf die Verkaufspreise. Dabei stellte sie fest, daß der vorgenannte Rückgang der Rohstoffkosten zwischen 1996 und dem UZ im gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer Senkung der gesamten Produktionskosten um rund 23 % bzw. des Verkaufspreises um 21 % führte. Auf dieser Grundlage wird die Feststellung unter Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt, daß die Produktionskosten schneller sanken als die Verkaufspreise. Dadurch konnte die Rentabilität im Bezugszeitraum absolut gesehen um 10,7 Prozentpunkte verbessert werden (von - 4 % im Jahr 1996 auf 6,7 % im UZ).

(108) Allerdings sollte die Entwicklung der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor dem Hintergrund der Entwicklung der Preise der betroffenen Länder gesehen werden. Wie unter Randnummer 69 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, sanken die Verkaufspreise der PSF-Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum kontinuierlich. Dieser Rückgang war mit 22 % beträchtlich. Wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft diesem Trend gefolgt, hätte er immer noch Verluste in gleicher Höhe wie im Jahr 1996 verzeichnet.

(109) Bei der Analyse der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt sollte außerdem berücksichtigt werden, daß dieser Wirtschaftszweig im UZ nicht die Mindestgewinnspanne von 10 % erreichte. Unter diesen Umständen wird die Auffassung vertreten, daß die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einen aussagekräftigen Schadensindikator darstellen, da diese Preise die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen.

4.6.4. Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(110) Die australische Regierung machte geltend, daß keine Angaben über die Rentabilität vorlagen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor dem Beginn der gedumpte Einfuhren verzeichnete, so daß nicht angemessen beurteilt werden könne, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bedeutend sei.

(111) Einige ausführende Hersteller machten geltend, die Verbesserung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deute nicht auf eine Schädigung hin. Tatsächlich habe sich die Rentabilität im Bezugszeitraum beträchtlich verbessert, und zwar von einem Verlust in Höhe von rund 4 % auf einen Gewinn von mehr als 6 %. Ferner brachten sie vor, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft könne den Gesamtgewinn, den er im UZ verzeichnet habe, mit seinem derzeitigen Sortiment an Normal- und Spezialfasern nicht mehr steigern und müsse demnach mehr Spezial-PSF herstellen und verkaufen, um seine Rentabilität weiter zu verbessern.

(112) Diese Untersuchung ergab, daß die Verbesserung der Rentabilität in erster Linie auf die Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die damit einhergehende Senkung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie den Rückgang der Rohstoffkosten zurückzuführen ist. Die Produktionskosten gingen schneller zurück als die Verkaufspreise, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 1998 wieder Gewinne erzielen konnte. Dennoch zeigte sich deutlich, daß es sich bei dieser Verbesserung der Rentabilität möglicherweise nur um ein vorübergehendes Phänomen handelt und daß nachteilige Faktoren wie eine ungünstige Entwicklung der Rohstoffpreise sich nachteilig auf die derzeitige Lage auswirken könnten. Diese Feststellung wurde durch die Tatsache bestätigt, daß die Preise der wichtigsten Rohstoffe, die die PSF-Industrie verwendet, in starkem Maße von den Rohölpreisen abhängen.

(113) Außerdem ist aus einer Verbesserung der Rentabilität im Bezugszeitraum nicht automatisch der Schluß zu ziehen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bedeutend ist, läßt sich weder ausschließlich anhand der Rentabilität noch anhand eines Vergleichs der Rentabilität zwischen 1996 und dem UZ beurteilen. In der Grundverordnung wird in der Tat auf mehrere Faktoren verwiesen, darunter das Volumen der gedumpte Einfuhren und die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt, wobei unterstrichen wird, daß

weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise ausschlaggebend sind, um festzustellen, daß keine Schädigung vorliegt.

(114) Wie in den Schlußfolgerungen zur wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter den Randnummern 82 bis 85 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurde die Rentabilität dieses Wirtschaftszweigs nicht als ein wichtiger Schadensindikator angesehen. Bei den meisten für diesen Wirtschaftszweig maßgeblichen Wirtschaftsindikatoren wurden negative Trends festgestellt, so beim Marktanteil, der Produktionskapazität, den Verkaufsmengen, den Verkaufspreisen, den Lagerbeständen, den Investitionen und der Beschäftigung; zudem kam es zu einer beträchtlichen Preisunterbietung durch die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

(115) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingingen, wird daher die Schlußfolgerung bestätigt, daß die Rentabilität im UZ unzureichend war.

4.6.5. Marktanteil

(116) Wie unter Randnummer 77 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, verringerte sich der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt von 1996 bis zum UZ beträchtlich, und zwar von 68 % auf 50,3 %.

(117) Einige ausführende Hersteller machten geltend, bei den Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft müsse berücksichtigt werden, daß dieser Wirtschaftszweig im Vergleich zu den betroffenen Ländern mit Kostennachteilen konfrontiert sei. Ihrer Ansicht nach kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil wahren könne, da dessen Produktionskosten deutlich höher seien als diejenigen der betroffenen ausführenden Hersteller.

(118) Dieses Argument wurde im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung nicht als relevant angesehen. Bei einer solchen Untersuchung ist zu prüfen, ob Einfuhren gedumpte werden und dadurch eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen, wie dies in dem vorliegenden Fall festgestellt wurde. Im übrigen können ausführende Hersteller ihre etwaigen Kostenvorteile in vollem Umfang in ihren Verkaufspreisen widerspiegeln, sofern sie dies sowohl auf ihrem Inlandsmarkt als auch auf ihren Exportmärkten tun.

4.6.6. Schlußfolgerung

(119) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll aufgrund der vorgenannten Argumente und Anträge nicht geändert werden müssen. Dementsprechend werden die Feststellungen unter den Randnummern 82 bis 85 der Verordnung über den vorläufigen Zoll sowie die Schlußfolgerung bestätigt, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (120) Die australische Regierung wandte ein, es gebe keinerlei Beweise dafür, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die geringen Mengen verursacht wurde, die aus Australien eingeführt wurden. Sie wandte ein, der Marktanteil der Einfuhren aus Australien sei so niedrig gewesen (2 % des Verbrauchs), daß diese Einfuhren die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht hätten beeinflussen können. Vielmehr hätten diese dem Preistrend folgen müssen, den die großen Akteure auf dem Gemeinschaftsmarkt vorgegeben hätten. Daher ist eine etwaige Schädigung nach Ansicht der australischen Regierung auf die umfangreichen Einfuhren aus anderen Drittländern zurückzuführen.
- (121) In ähnlicher Weise wandte die Königliche Thai-Regierung ein, die Einfuhren aus Thailand seien 1996 und 1997 unerheblich gewesen, so daß sie keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben könnten und die Auswirkungen dieser Einfuhren folglich erst ab 1998 beurteilt werden sollten.
- (122) Die Königliche Thai-Regierung und ein indonesischer ausführender Hersteller brachten vor, angesichts der Angaben, die in der Verordnung über den vorläufigen Zoll veröffentlicht wurden, sei die Schlußfolgerung der Kommission falsch, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei geschwächt gewesen. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Steigerung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Außerdem bezogen sie sich auf eine Analyse der Entwicklung des Marktanteils und der Verkäufe in dieser Untersuchung und der entsprechenden Indikatoren für das Jahr 1996, die im Rahmen einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen gegenüber PSF aus Taiwan und Korea angegeben wurden, wie sich dies aus der Verordnung (EG) Nr. 1728/1999 ⁽¹⁾ ergebe.
- (123) Dieselben Parteien machten ferner geltend, einige Hersteller, die zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörten, hätten sich auf die Herstellung von Spezialfasern konzentriert, die hohe Gewinne abwürfen. Daher sei insbesondere der Schluß nicht zulässig, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegenüber den Einfuhren aus Indonesien anfällig sei, da aus diesem Land im wesentlichen normale PSF bezogen würden. Ihrer Ansicht nach würden die ausgesprochen hohen Gewinne bei Spezialfasern darauf hindeuten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weitgehend vor den Auswirkungen der Einfuhren geschützt ist.
- (124) Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der australischen Regierung zum Marktanteil ihres Landes ist daran zu erinnern, daß die Einfuhren aus Australien im UZ deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle lagen. Außerdem ergab die Untersuchung, daß alle Voraussetzungen für die kumulative Beurteilung der Einfuhren erfüllt waren. Unter diesen Umständen wurden die Stellungnahmen zu den Marktanteilen einzelner Länder im UZ und in den Jahren zuvor nicht als relevant ange-

sehen. Dies galt auch für die ähnlichen Argumente der Königlichen Thai-Regierung.

- (125) Zudem ist daran zu erinnern, daß die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Preise der gedumpte PSF-Einfuhren aus allen betroffenen Ländern unterboten wurden, was sich sehr nachteilig auf die wirtschaftliche Lage dieses Wirtschaftszweigs auswirkte. Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestätigt, daß der PSF-Markt transparent ist, so daß Preisunterschiede oder Billigangebote einen Preisdruck verursachen können.
- (126) Ferner wird die Auffassung vertreten, daß die australische Regierung keine Beweise beibrachte, die die vorläufige Feststellung widerlegt hätten, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Billigeinfuhren eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Daher wird die Schlußfolgerung bestätigt, daß die gedumpte Einfuhren für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.
- (127) Die Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde unter Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll eingehend geprüft, und unter Abschnitt 4.6.4 der vorliegenden Verordnung wurden ergänzende Angaben gemacht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellung nicht zutrifft, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzentriere sich auf hochwertige PSF-Typen. Denn im Untersuchungszeitraum entfielen mehr als 72 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf sogenannte Basistypen, die den größten Teil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern ausmachen. Daher wird die Schlußfolgerung bestätigt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt unter den gedumpte Billigeinfuhren leidet.
- (128) Was die Aussagekraft der Angaben über das Jahr 1996 anbetrifft, die aus der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen gegenüber PSF aus Taiwan und Korea stammen, so handelt es sich bei den Gemeinschaftsherstellern, die in dieser Überprüfung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, nicht um dieselben Hersteller, die in diesem Verfahren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft darstellen (siehe Randnummer 99). Daher kann anhand der Wirtschaftsindikatoren, die im Rahmen der vorgenannten Überprüfung für 1996 ermittelt wurden, und anhand der in diesem Verfahren angegebenen Daten für die Folgejahre kein kohärenter und zuverlässiger Trend ermittelt werden. Ein solcher Ansatz würde zu falschen Ergebnissen führen, die nicht aussagekräftig wären.

5.2. Andere Faktoren

5.2.1. Währungsschwankungen

- (129) Die australische Regierung wandte ein, die Kommission habe es unterlassen, die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen auf die Preise der Einfuhren aus Australien zu prüfen, und erklärte, daß die PSF-Einfuhren aus Australien im Untersuchungszeitraum durch eine Währungsaufwertung begünstigt worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 3.

- (130) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einfuhren aus diesem Land in der Gemeinschaft in USD, DEM und GBP, nicht aber in AUD fakturiert wurden. Der Wechselkurs der australischen Währung war daher für die einschlägigen Feststellungen irrelevant.
- (131) In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, daß die australische Währung — im Vergleich zum Stand im ersten Monat des UZ — in den ersten sieben Monaten des UZ gegenüber ECU/EUR an Wert verlor und in den nächsten fünf Monaten des UZ an Wert gewann. Somit war im UZ keine kontinuierliche Abwertung der australischen Währung festzustellen.

5.2.2. Rohstoffpreise in den Ausfuhrländern

- (132) Die Königliche Thai-Regierung machte ferner geltend, die Kommission hätte bei der Beurteilung der Auswirkungen der Preise der Einfuhren aus Thailand auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den starken Rückgang der Rohstoffpreise in Thailand berücksichtigen müssen.
- (133) Es wird die Auffassung vertreten, daß das vorgenannte Argument für die Prüfung der Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft irrelevant ist. Die Kosten der Produktionsfaktoren in einem Ausfuhrland sind nur für die Dumpingberechnungen maßgeblich. Für die Prüfung der Schädigung und der Schadensursache ist entscheidend, zu welchem Preis die betroffene eingeführte Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wird.

5.3. **Schlußfolgerung**

- (134) Da keine weiteren Argumente zur Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlußfolgerung unter Randnummer 99 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt, daß die gedumpten Einfuhren für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

6. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

6.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (135) Da keine Argumente zu diesem Aspekt vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 101 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

6.2. **Auswirkungen auf die Verwender**

- (136) Nach der Veröffentlichung der Verordnung über den vorläufigen Zoll machten mehrere Verwender in der Gemeinschaft geltend, die Einführung von Antidumpingzöllen würde sich nachteilig auf ihre Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der nachgelagerten Produktion auswirken und letztlich existenzbedrohend für sie sein. Ihrer Ansicht nach würde die Einführung von Antidumpingzöllen zu Preiserhöhungen führen, die die Verwender in den Preisen für ihre Verarbeitungserzeugnisse weitergeben müßten. Dies wiederum würde zu einem Anstieg der Einfuhren billigerer Waren der nachgelagerten Fertigungsstufen aus anderen Drittländern

sowie aus den von dieser Untersuchung betroffenen Ländern führen.

- (137) Ferner reagierte Eurofibrefill auf die Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll und machte geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stelle Spezial-PSFNS entweder gar nicht oder nicht in ausreichenden Mengen her, um die Nachfrage in der Gemeinschaft decken zu können. Dies ist nach Ansicht von Eurofibrefill darauf zurückzuführen, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor allem auf die Herstellung von PSFS konzentrierte. Daher müßten trotz der vorgeschlagenen Einführung der Antidumpingzölle weiterhin PSFNS aus Drittländern bezogen werden.
- (138) Eurofibrefill machte ferner geltend, bei der Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwender müßten auch die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden, die derzeit für die Einfuhren aus anderen Ländern (z. B. Taiwan) gelten. Nach Ansicht von Eurofibrefill hat der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kontinuierlich Schutzmaßnahmen beantragt, so daß demnächst für alle Lieferländer Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gelten würden.
- (139) Zur Stützung der Argumente von Eurofibrefill legten zwei Verbandsmitglieder der Kommission Schreiben vor, die an zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörende Hersteller gerichtet waren und denen zu entnehmen war, daß diese Hersteller die gewünschten PSF-Typen kurzfristig nicht liefern konnten.
- (140) Hier ist darauf hinzuweisen, daß mehrere der vorgenannten Verwenden die nach der Einführung der vorläufigen Zölle Stellung nahmen, sich entweder nicht innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist selbst gemeldet oder aber den von der Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zugesandten Fragebogen nicht beantwortet hatten. Daher konnten die meisten von ihnen nicht als betroffene Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung angesehen werden, und ihre Stellungnahmen konnten normalerweise bei der endgültigen Sachaufklärung nicht berücksichtigt werden.
- (141) Wie unter Randnummer 102 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, war zudem der Umfang der Mitarbeit bei Prüfung des Interesses der Gemeinschaft insgesamt sehr gering. Auf die Verwender, die an der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen nur rund 4 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft. Somit schienen die Verwender auf einer breiteren Ebene nicht wirklich über die Auswirkungen beunruhigt zu sein, die die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber PSF auf ihre Tätigkeit haben könnten. In jedem Fall wurde die Auffassung vertreten, daß anhand der begrenzten übermittelten Angaben keine aussagekräftigen Schlußfolgerungen gezogen werden konnten.
- (142) Zu dem Argument von Eurofibrefill, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würde sich vor allem auf PSFS konzentrieren, ist auf die obige Feststellung hinzuweisen, daß die Produktion und die Verkäufe von PSFNS-Typen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ rund 75 % der Gesamtproduktion und der Gesamtverkäufe ausmachten. Die Untersuchung bestätigte somit nicht die vorgenannte Behauptung.

(143) Zur Lieferbarkeit von Spezial-PSF wird daran erinnert, daß die Umstellung der Produktion auf beliebige PSF-Typen — wenn überhaupt — nur minimale technische Schwierigkeiten mit sich bringt. Wie bereits unter Randnummer 20 dargelegt, ergab die Untersuchung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne nennenswerte zusätzliche Investitionen in der Lage wäre, sämtliche PSF-Typen herzustellen. Ausschlaggebend für die Entscheidung, bestimmte Typen herzustellen, war die Frage, ob der Preis, den die Verwender zu zahlen bereit waren, die Produktionskosten deckte und einen Gewinn abwarf. Solange ausführende Hersteller, die Dumping praktizierten, von unlauteren Handelspraktiken profitierten und PSF auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Billigpreisen anboten, war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage und nicht bereit, sich dem Wettbewerb zu stellen, so daß er unter den herrschenden Marktbedingungen die betreffenden PSF-Typen nicht herstellte. Sobald jedoch wieder Umstände herrschen, unter denen die ausführenden Hersteller ihre Ausfuhren zu fairen Marktbedingungen tätigen, dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Herstellung der entsprechenden Typen wiederaufnehmen.

(144) In bezug auf die Kostenstruktur der Verwender, den Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen und das Verhältnis zwischen den gedumpte Einfuhren und den PSF aus anderen Bezugsquellen ist im übrigen unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen folgendes festzustellen:

- Auf PSF entfallen bei den Verwendern zwischen 25 % und 45 % der gesamten Produktionskosten der Waren der nachgelagerten Fertigungsstufen.
- Der durchschnittliche Antidumpingzoll für die betroffenen Länder beläuft sich auf rund 22 %.
- Auf die gedumpte Einfuhren entfallen 9 % des gesamten PSF-Verbrauchs.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können somit zu einem Anstieg der Produktionskosten der Verwender um 0,5 % bis maximal 0,9 % führen. Gemessen an den positiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Wiederherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt wird die geschätzte maximale Kostensteigerung als relativ unbedeutend bewertet.

(145) Die Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwender ergab somit, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht zu einem Anstieg der Einfuhren billiger Waren der nachgelagerten Fertigungsstufen in die Gemeinschaft führen dürfte. Diese Schlußfolgerung wurde auch aufgrund der Tatsache gezogen, daß die betroffenen Verwender keine Beweise zur Stützung ihrer Behauptung vorlegten, wie beispielsweise Beweise dafür, daß die bisherigen Maßnahmen gegenüber dieser Ware entsprechende Auswirkungen hatten.

(146) Zu den Auswirkungen der bereits geltenden Maßnahmen auf die Produktionskosten der Verwender ist anzumerken, daß die derzeitigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber PSF aus Drittländern bereits in den Kostangaben erfaßt waren, die die Kommission in diesem Verfahren bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft verwendete.

(147) Was die Ausgleichsmaßnahmen anbetrifft, die im Rahmen des parallelen Antisubventionsverfahrens eingeführt wurden, so wurde festgestellt, daß sie zu einem Anstieg der Produktionskosten der Verwender zwischen 0,1 % und 0,16 % führen könnten. Alles in allem könnten die vorgeschlagenen Antidumpingmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen somit bei den Verwendern insgesamt einen Anstieg der Produktionskosten um 0,6 % bis 1,06 % bewirken.

(148) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß auf die Einfuhren aus sämtlichen Ländern, die von Antidumpingverfahren einschließlich dieses Verfahrens, und von dem parallelen Antisubventionsverfahren betroffen sind, im UZ rund 37 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft entfielen. Somit gibt es andere wichtige Bezugsquellen, für die keine Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten.

(149) Da die Prüfung der vorgenannten Argumente der Verwender nicht zu neuen Schlußfolgerungen führte, werden die Feststellungen zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwender unter Randnummer 105 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

6.3. Schlußfolgerung

(150) Es wird die Auffassung vertreten, daß die neu vorgebrachten Argumente zum Interesse der Gemeinschaft nichts an der Schlußfolgerung ändern, daß keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen. Die vorläufigen Feststellungen werden daher bestätigt.

7. ENDGÜLTIGER ZOLL

(151) Aufgrund der Schlußfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft wird die Auffassung vertreten, daß endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden sollten, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Australien, Indonesien und Thailand zu verhindern.

7.1. Schadensbeseitigungsschwelle

(152) Wie unter Randnummer 108 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt worden war, wurde ein nicht schadensverursachendes Preisniveau ermittelt, bei dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskosten decken und den angemessenen Gewinn erzielen könnte, den er ohne die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern erwirtschaften würde.

(153) Die Königliche Thai-Regierung und einige ausführende Hersteller machten geltend, die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ in Höhe von 6,7 % sei gemäß den Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll in diesem Verfahren noch als unangemessen angesehen worden, während sie in früheren Verfahren betreffend PSF und PTY (texturiertes Polyester-Filamentgarn)⁽¹⁾ als angemessen bewertet wurde. Daher erhoben sie Einwände gegen die in diesem Verfahren als notwendig erachtete Gewinnspanne von 10 %, die die Kommission ihrer Ansicht nach nicht gerechtfertigt hatte.

(1) PSF aus Belarus und PTY aus Indonesien und Thailand.

- (154) Andere ausführende Hersteller machten geltend, gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtes erster Instanz könne die Kommission nicht, wie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll geschehen, als Grund anführen, der erforderliche Gewinn solle langfristig die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewährleisten.
- (155) Was den erforderlichen Gewinn anbetrifft, so stellte die Kommission unter Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fest, daß eine Gewinnspanne von 10 % als Minimum zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs angesehen werden sollte. Bei dieser Einschätzung sollten die Feststellungen unter Randnummer 101 der Verordnung über den vorläufigen Zoll berücksichtigt werden, denen zufolge der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seit einem Jahrzehnt unter gedumpten Billigeinfuhren aus verschiedenen Ländern leidet und Verluste verzeichnet. Der Gewinn, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor dem Beginn der gedumpten Einfuhren aus Australien, Indonesien und Thailand erzielte, ist somit in diesem Verfahren keine zuverlässige Grundlage zur Ermittlung des Gewinns.
- (156) Zudem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der PTY-Industrie und bei der PSF-Industrie um zwei völlig verschiedene Wirtschaftszweige handelte, wie die ausführenden Hersteller selbst einräumten. Daher wurde der Gewinn bei PTY für die Ermittlung des Gewinns für PSF als irrelevant angesehen.
- (157) Außerdem wird die Auffassung vertreten, daß der Gewinn, der 1994 für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als angemessen angesehen wurde, nicht zwangsläufig für die Gewinnspanne ausschlaggebend sein sollte, die mehr als vier Jahre später zugrunde zu legen ist. Denn erstens verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach 1994 weitere finanzielle Verluste. Und zweitens wurde der angemessene Gewinn 1994 unter Berücksichtigung des langfristigen Investitionsbedarfs zu diesem Zeitpunkt festgesetzt, während in diesem Fall die Verluste, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über einen langen Zeitraum verzeichnete, und — wie einige ausführende Hersteller anmerkten — der Gewinn, der ohne die gedumpten Einfuhren erwirtschaftet werden könnte, gebührend berücksichtigt wurden. Im übrigen würde sich auch bei Zugrundelegung der vorgeschlagenen Gewinnspanne von 6 % nichts an den vorgeschlagenen Maßnahmen ändern, da sich diese Maßnahmen weiterhin auf die Dumpingspannen stützen würden.
- (158) Schließlich ist zu betonen, daß die vorgenannten ausführenden Hersteller keine Beweise dafür vorlegten, daß das Vorgehen der Kommission in Bezug auf den angemessenen Gewinn nicht korrekt war, und daß sie keine Analyse durchführten, um aufzuzeigen, wie hoch diese Gewinnspanne sein sollte.
- (159) Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 108 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

7.2. Form und Höhe des Zolls

- (160) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollten die Antidumpingzollsätze den Dumpingspannen entsprechen, da die Schadensschwellen bei allen Ausfuhrern in den betroffenen Ländern höher sind.
- (161) Im Hinblick auf das parallele Antisubventionsverfahren ist zu beachten, daß gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventionsgrundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Da diese Untersuchung ergab, daß auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben werden sollte, muß geprüft werden, ob und inwieweit die Subvention und die Dumpingspannen auf derselben Situation beruhen.
- (162) Das parallele Antisubventionsverfahren ergab unter anderem, daß die Subventionen im Falle Thailands (bei sämtlichen Unternehmen) und im Falle Indonesiens (lediglich bei den kooperierenden Unternehmen) unter der Geringfügigkeitsschwelle lagen, so daß kein Ausgleichszoll eingeführt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

- (163) Im Falle Australiens wurde gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung ein endgültiger Ausgleichszoll in Höhe der Subvention eingeführt, die niedriger war als die Schadensschwelle. Alle untersuchten australischen Subventionsregelungen stellten Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventionsgrundverordnung dar. Als solche konnten sie lediglich den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller in Australien beeinflussen und führten somit zu einer größeren Dumpingspanne. Mit anderen Worten ist die endgültig festgestellte Dumpingspanne für den einzigen kooperierenden australischen Hersteller teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Daher erscheint es unangemessen, sowohl Ausgleichs- als auch Antidumpingzölle in voller Höhe der endgültig festgestellten Subventionen bzw. Dumpingspannen einzuführen. Folglich sollte der endgültige Antidumpingzoll angepaßt werden, um die tatsächliche Dumpingspanne widerzuspiegeln, die nach Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt.
- (164) Im Falle der nichtkooperierenden indonesischen ausführenden Hersteller wurde gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung ein endgültiger Ausgleichszoll in Höhe der Subvention eingeführt, die niedriger war als die Schadensschwelle. Die Hälfte der indonesischen Subventionsregelungen stellten Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventionsgrundverordnung dar. Als solche konnten sie lediglich den Ausfuhrpreis der nichtkooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien beeinflussen und führten somit zu einer größeren Dumpingspanne. Mit anderen Worten ist die endgültig festgestellte Dumpingspanne für diese nichtkooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Daher erscheint es unangemessen, sowohl Ausgleichs- als auch Antidumpingzölle in voller Höhe der endgültig festgestellten Subventionen bzw. Dumpingspannen einzuführen. Folglich sollte der endgültige Antidumpingzoll für die nichtkooperierenden ausführenden Hersteller in Indonesien angepaßt werden, um die tatsächliche Dumpingspanne widerzuspiegeln, die nach Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt.
- (165) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Antisubventionsverfahren ergeben sich daher folgende endgültige Zollsätze, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll
Australien	Alle Unternehmen	12,0 %
Indonesien	P.T. Indorama Synthetics Tbk,	8,4 %
	P.T. Panasia Indosyntec,	14,8 %
	P.T. GT Petrochem Industries Tbk,	14,0 %
	P.T. Susilia Indah Synthetic Fiber Industries,	14,0 %
	P.T. Teijin Indonesia Fiber Corporation Tbk,	14,0 %
	Alle übrigen Unternehmen	15,8 %
Thailand	Indo Poly (Thailand) Ltd,	15,5 %
	Teijin Polyester (Thailand) Ltd,	26,9 %
	Teijin (Thailand) Ltd,	26,9 %
	Alle übrigen Unternehmen	27,7 %

- (166) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in den betroffenen Ländern haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (167) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (168) Da im Falle Indonesiens bei der Dumpinguntersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde, kann in diesem Verfahren keine Überprüfung für neue Ausführer in Indonesien gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zwecks Ermittlung individueller Dumpingspannen eingeleitet werden. Im Interesse der Gleichbehandlung neuer indonesischer ausführender Hersteller und der nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen in Indonesien sollte festgelegt werden, daß der für die letztgenannten Unternehmen eingeführte gewogene durchschnittliche Zoll auch für neue indonesische ausführende Hersteller gilt, die andernfalls Anspruch auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung hätten.

8. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (169) Aufgrund der Höhe der bei den ausführenden Herstellern festgestellten Dumpingspannen sowie des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für erforderlich erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll im Rahmen der Verordnung über den vorläufigen Zoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen, sofern letzterer dem vorläufigen Zoll entspricht oder niedriger ist als dieser. Ansonsten sollte nur der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, aus Polyestern, des KN-Codes 5503 20 00 mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die von nachstehenden Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Australien	Alle Unternehmen	12,0 %	—
Indonesien	P.T. Indorama Synthetics Tbk, Graha Irama, 17 th floor, Jl. H.R. Rasuna Said Blok X-1, Kav. 1-2, P.O. Box 3375, Jakarta 12950, Indonesien	8,4 %	A051
	P.T. Panasia Indosyntec, Jl. Garuda 153/74, Bandung 40184, Indonesien	14,8 %	A052
	P.T. GT Petrochem Industries Tbk, Exim Melati Building, 9 th floor, Jl. M.H. Thamrin Kav. 8-9, Jakarta 10230, Indonesien	14,0 %	A053

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion C, DM 24-8/38, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
	P.T. Susilia Indah Synthetic Fiber Industries, Jl. Kh. Zainul Arifin Kompleks, Ketapang Indah, Blok B 1 No.: 23, Jakarta 11140, Indonesien	14,0 %	A054
	P.T. Teijin Indonesia Fiber Corporation Tbk, 5 th floor Mid Plaza 1, Jl. Jend. Sudirman Kav. 10-11, Jakarta 10220, Indonesien	14,0 %	A055
	Alle übrigen Unternehmen	15,8 %	A999
Thailand	Indo Poly (Thailand) Ltd, 35/8 MOO 4, Tambol Khunkaew, Amphur Nakhornchaisri, Nakhornprathom 73120, Thailand	15,5 %	A056
	Teijin Polyester (Thailand) Ltd, 19 th floor, Ploenchit Tower, 898 Ploenchit road, Lumpinee, Patumwan, Bangkok 10330, Thailand	26,9 %	A155
	Teijin (Thailand) Ltd, 19 th floor, Ploenchit Tower, 898 Ploenchit road, Lumpinee, Patumwan, Bangkok 10330, Thailand	26,9 %	A155
	Alle übrigen Unternehmen	27,7 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Legt ein neuer ausführender Hersteller in Indonesien der Kommission ausreichende Beweise dafür vor,

- daß er die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware im Untersuchungszeitraum (1. April 1998 bis 31. März 1999) nicht in die Gemeinschaft ausführte,
- daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Indonesien, deren Ware Gegenstand der mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen ist, geschäftlich verbunden ist und
- daß er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausführte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß Artikel 1 Absatz 2 ändern und den neuen ausführenden Hersteller dort auf der Liste der Unternehmen hinzufügen, für die der gewogene durchschnittliche Zoll gilt.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand gemäß der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden bis zur Höhe des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten endgültigen Zolls vereinnahmt. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben. Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, so werden die Sicherheitsleistungen nur bis zur Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/2000 DES RATES**vom 10. Juli 2000****zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Singapur und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 618/2000⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl (nachstehend „VNS“ genannt) der KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61, 7318 15 70 und 7318 16 30 mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen in die Gemeinschaft ein.

B. WEITERES VERFAHREN

(2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beschlossen worden war, vorläufige Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von VNS mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen einzuführen, nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.

(3) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.

(4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, folgendes zu empfehlen:

- i) Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von VNS mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen und endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichs-

zoll auf diese Einfuhren bis zur Höhe des endgültigen Zolls sowie

- ii) Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von VNS mit Ursprung in Singapur und Thailand ohne die Einführung von Maßnahmen.

(5) Nach dieser Unterrichtung wurde den Parteien ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(6) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden die endgültigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

(7) Die Überprüfung der vorläufigen Feststellungen anhand der in der Folge eingeholten Informationen führte zu dem Schluß, daß die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung im wesentlichen bestätigt werden sollten.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

(8) Gemäß der vorläufigen Verordnung handelt es sich bei der betroffenen Ware um Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl, d. h. um Bolzen, Muttern und Schrauben aus nichtrostendem Stahl, die dazu dienen, zwei oder mehr Elemente mechanisch miteinander zu verbinden. Die betroffene Ware wird den KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61, 7318 15 70 und 7318 16 30 zugewiesen.

(9) Da die interessierten Parteien nicht zur Definition der betroffenen Ware unter den Erwägungsgründen 10 bis 13 der vorläufigen Verordnung Stellung nahmen, wird diese Definition bestätigt.

2. Gleichartige Ware

(10) In der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission fest, daß die auf den Inlandsmärkten in Malaysia und den Philippinen hergestellten und verkauften VNS und die aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten VNS sowie die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften VNS die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen haben.

(11) Da keine neuen Informationen über die gleichartige Ware übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter Erwägungsgrund 16 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽¹⁾ ABL L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 75 vom 24.3.2000, S. 18.

D. SUBVENTIONEN

I. MALAYSIA

1. Absetzung von Geschäftsaufwendungen für die Exportförderung in doppelter Höhe

- (12) Die malaysische Regierung machte geltend, diese Regelung sei nicht von der Ausführleistung abhängig, da keine Ausführverpflichtung bestünde. Zudem beziehe sich die Regelung auch auf Aufwendungen für internationale Messen, die in Malaysia organisiert werden. Die Untersuchung ergab jedoch, daß nicht davon auszugehen ist, daß diese Regelung den Verkäufen auf dem Inlandsmarkt zugute kommen kann. Im besonderen ist festzustellen, daß sich internationale Messen auf die Exporttätigkeit konzentrieren. Da dieses Programm darauf abzielt, künftige Ausführverkäufe zu begünstigen, ist das Programm tatsächlich an erwartete Ausfuhren gebunden. Dem Vorbringen der malaysischen Regierung kann daher nicht gefolgt werden, und es wird der Schluß gezogen, daß diese Regelung tatsächlich eine Ausführsubvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) darstellt.
- (13) Ein Unternehmen wandte ein, die Kommission habe bei der Ermittlung des Vorteils, der dem ausführenden Hersteller aus dieser Regelung erwuchs, die Höhe der eingesparten Steuern falsch berechnet. Nach entsprechender Überprüfung wird jedoch bestätigt, daß sich die Subvention im Rahmen dieser Regelung auf 0,01 % beläuft.

2. Pionierstatus

- (14) Die malaysische Regierung machte geltend, bei dieser Regelung handele es sich nicht um eine anfechtbare Subvention, da sich die Förderungswürdigkeit von Waren auf objektive Kriterien stütze. Außerdem erstreckte sich die Regelung auf eine breite Palette von Waren und könne von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die förderungswürdige Waren herstellen.
- (15) Die Überprüfung ergab, daß die Kriterien zur Bestimmung der Förderungswürdigkeit einer Ware ungenau und nicht objektiv sind. Mehrere von der malaysischen Regierung zugrunde gelegte Kriterien (z. B. Prüfung der Frage, ob die Herstellung der Ware im Hinblick auf den wirtschaftlichen Bedarf und die wirtschaftliche Entwicklung Malaysias angemessen ist und den nationalen und strategischen Bedürfnissen des Landes Rechnung trägt) werden von jedem beliebigen Grunderzeugnis erfüllt. Es wurde festgestellt, daß keine objektiven Kriterien bei der Entscheidung angewandt wurden, welche Produkte gefördert werden sollten, und daß nur Hersteller bestimmter Produkte von dieser Regelung profitierten. Die Tatsache, daß sich die Regelung auf eine breite Palette von Waren erstreckt, ändert nichts daran, daß objektive Kriterien fehlen. Daher kann dem Vorbringen der malaysischen Regierung nicht gefolgt werden, und es wird der Schluß gezogen, daß es sich bei dieser Regelung um eine spezifische Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung handelt.

- (16) Ein Unternehmen wandte ein, daß es den Pionierstatus nur bis Juli 1999 besessen habe und daß ihm keine Vorteile mehr aus der Regelung erwüchsen. Die Untersuchung ergab jedoch, daß das Unternehmen im Untersuchungszeitraum (1. April 1998 bis 31. März 1999, nachstehend „UZ“ genannt) weiterhin Steuervergünstigungen im Rahmen dieser Regelung beantragte. Gemäß Section 14A des Investitionsförderungsgesetzes kann der Förderzeitraum im Rahmen dieser Regelung um fünf Jahre verlängert werden. Weder die malaysische Regierung noch das Unternehmen wiesen nach, daß kein Vorteil mehr gewährt wurde. Da dem Unternehmen im UZ tatsächlich eine anfechtbare Subvention zugute kam und keine Beweise dafür vorgelegt wurden, daß das Unternehmen keinen Vorteil mehr aus der Regelung zieht, kann dem Vorbringen nicht gefolgt werden.

3. Befreiung von der Verkaufsteuer und den Einfuhrabgaben

- (17) Die malaysische Regierung und ein Unternehmen wandten ein, bei der Befreiung von der Verkaufsteuer und den Einfuhrabgaben handele es sich nicht um eine Subvention, da die Vorteile auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden könnten, die außerhalb der freien Exportzonen niedergelassen seien. Während der Untersuchung wurde festgestellt, daß die Befreiung von Steuern und Abgaben nach den Voraussetzungen des Programms außerhalb der freien Zonen nicht gewährt werden, weshalb dieser Einwand zurückzuweisen ist.
- (18) Die malaysische Regierung und ein Unternehmen wandten ein, daß die Befreiung von der Verkaufsteuer und den Einfuhrabgaben die Voraussetzungen in Fußnote 1 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (nachstehend „WTO-Übereinkommen“ genannt) erfülle, da sie eine Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, darstellen. Nach Auffassung der Kommission sollte bei der Verkaufsteuerbefreiung und der Befreiung von den Einfuhrabgaben zwischen Rohstoffen und Maschinen unterschieden werden. Fußnote 1 zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 1 Ziffer ii) des WTO-Übereinkommens bezieht sich eindeutig nicht auf Befreiungen von Zöllen oder Steuern auf Maschinen, da diese gemäß Anhang II der Grundverordnung und des WTO-Übereinkommens nicht als Vorleistungen betrachtet werden können, die bei der Herstellung verbraucht werden. Da keine spezifischen Argumente zur Anfechtbarkeit der Verkaufsteuer- und Einfuhrabgabenbefreiung für Maschinen vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter Erwägungsgrund 54 der vorläufigen Verordnung zu dieser Regelung bestätigt.
- (19) In bezug auf die Befreiung der Rohstoffe von der Verkaufsteuer und den Einfuhrabgaben wird die Auffassung vertreten, daß diese Regelung die Voraussetzung in Fußnote 1 zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 1 Ziffer ii) des WTO-Übereinkommens nicht erfülle. Danach „gilt die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, oder die Erstattung solcher Zölle und Steuern bis zu einem Betrag, der den tatsächlich erhobenen Betrag nicht übersteigt, nicht als Subvention“. Diese Fußnote 1 gilt für die

Befreiung von Zöllen oder Steuern, sofern keine übermäßige Erstattung erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die malaysischen Behörden nicht über ein System verfügen, um zu überprüfen, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung verbraucht werden. Die Überprüfung ergab, daß ein Unternehmen, das seine Produktion in einer Freizone aufnehmen darf, lediglich eine Liste der möglichen Vorleistungen für die Herstellung des Veredelungserzeugnisses vorlegen muß. Die Zollbehörden überprüfen nicht, welcher Ausbeutesatz für die aufgelisteten eingeführten Vorleistungen gilt. Somit fehlt ein System, um zu ermitteln, ob eine übermäßige Erstattung stattfand, so daß die Voraussetzungen in der genannten Fußnote 1 und in den Anhängen I bis III nicht erfüllt sind. Ferner ist festzustellen, daß es die malaysische Regierung unterließ, gemäß Anhang II Abschnitt II Nummer 5 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen eine weitere Prüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob eine übermäßige Erstattung stattfand. Daher handelt es sich bei diesen Regelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 1 Ziffer ii) des WTO-Übereinkommens um Subventionen, und die Ausnahmeregelung in Fußnote 1 zu der vorgenannten Bestimmung findet keine Anwendung. Da diese Fußnote 1 nicht zum Tragen kommt, stellen diese Regelungen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) (und Anhang I Buchstaben h) und i)) der Grundverordnung dar.

- (20) Zur Berechnung des Vorteils ist festzustellen, daß es kein System gibt, um zu überprüfen, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbraucht wurden, und daß die malaysische Regierung keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen vornahm, um zu ermitteln, ob eine übermäßige Erstattung der Verkaufssteuer und der Einfuhrabgaben stattgefunden hatte. Gemäß Anhang II der Grundverordnung entspricht der Vorteil des ausführenden Herstellers dem Gesamtbetrag der nicht entrichteten Einfuhrabgaben.
- (21) Die malaysische Regierung machte ferner geltend, der für die Herstellung der betroffenen Ware verwendete Rohstoff (Walzdraht) unterliege selbst ohne die betreffende Regelung nicht der Verkaufssteuer.
- (22) Die Kommission prüfte die von der malaysischen Regierung beigebrachten Beweise und kam zu dem Schluß, daß die für die Herstellung von VNS benötigten Rohstoffe in Liste B des Verkaufssteuergesetzes aufgeführt sind. In dieser Liste sind die nicht verkaufssteuerpflichtigen Waren erfaßt. Daher wird dem Vorbringen gefolgt. Die Ausgleichszollsätze für die Verkaufssteuerbefreiung

auf Rohstoffe wurden entsprechend angepaßt, da auch ohne die Regelung keine Verkaufssteuer angefallen wäre.

- (23) Allerdings wurde festgestellt, daß die Rohstoffeinfuhren Einfuhrabgaben unterliegen. Auf der Grundlage der vorgenannten Argumente werden daher die vorläufigen Feststellungen zur Befreiung der Rohstoffe von den Einfuhrabgaben bestätigt.
- (24) Ein ausführender Hersteller wandte ein, die Feststellungen der Kommission zur Spezifität dieser Regelung stützten sich nicht auf eindeutige Beweise.
- (25) Unter den Erwägungsgründen 50, 65, 66 und 67 der vorläufigen Verordnung führte die Kommission die Gründe auf, aus denen diese Regelungen als spezifische und damit anfechtbare Subventionen anzusehen sind. Diesen Feststellungen liegen keine Behauptungen, sondern eindeutige Beweise zugrunde. Dem Vorbringen wurde daher nicht gefolgt.

4. Zinssatz

- (26) Die malaysische Regierung und ein ausführender Hersteller machten geltend, die Kommission hätte einen durchschnittlichen Zinssatz von 11,42 % und nicht von 11,5 % anwenden müssen.
- (27) Auf der Grundlage der während der Überprüfung übermittelten Informationen wurde festgestellt, daß die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Zinssatzes von 11,5 % im UZ angemessen war. Der durchschnittliche kommerzielle Zinssatz wurde anhand der durchschnittlichen monatlichen kommerziellen Kreditzinsen malaysischer Banken im UZ berechnet, wobei sich ein Satz von 11,4975 % ergab (siehe Beilage C2 zur Antwort der malaysischen Regierung auf den Fragebogen). Es wurden keine weiteren Beweise vorgelegt, die eine Herabsetzung des Zinssatzes rechtfertigen könnten. Daher kann dem Vorbringen nicht gefolgt werden.

5. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (28) Bei der Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde der Zinsbetrag angepaßt, um den der vorläufig ermittelte Subventionsbetrag erhöht wurde. Diese Anpassung wurde in der nachstehenden Tabelle über die Höhe der anfechtbaren Subventionen berücksichtigt.
- (29) Auf dieser Grundlage ergaben sich die nachstehenden endgültigen Subventionsspannen. Die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne übersteigt die maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle.

Unternehmen	Absetzung in doppelter Höhe	Pionierstatus	Befreiung von der Verkaufssteuer	Befreiung von den Einfuhrabgaben	Insgesamt
Tong Heer Fasteners Co. Sdn. Bhd.	0,01 %	1,87 %	0,40 %	2,43 %	4,71 %
Tigges Stainless Steel Fasteners (M) Sdn. Bhd.	0,34 %	0,00 %	0,03 %	1,94 %	2,31 %

II. PHILIPPINEN

1. Einleitung

(30) Die philippinische Regierung und der ausführende Hersteller Lu Chu Shin Yee Works (Philippinen) Co. Ltd. (nachstehend „Lu Chu“ genannt) übermittelten gemeinsame Stellungnahmen zu dem Dokument, mit dem sie über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet wurden. Diese Stellungnahmen bezogen sich auf die folgenden zwei Subventionsregelungen: die Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuerregelung (Sektion 24 des Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen) und die Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Maschinen, Rohstoffen, Hilfs-/Betriebsstoffen und Ersatzteilen (Sektion 4 c) und Sektion 23 des Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen). Sie konzentrierten sich auf die Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Hilfs-/Betriebsstoffen und Ersatzteilen.

2. Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuer

(31) Die philippinische Regierung und Lu Chu machten geltend, je nach Höhe der als „gross income“ bzw. „net income“ erfaßten Einkünfte könne die Anwendung der Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuer (in Höhe von 5 % der als „gross income“ erfaßten Einkünfte) dazu führen, daß mehr Steuern fällig würden als bei der Anwendung der normalen Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuer (in Höhe von 34 % der als „net income“ erfaßten Einkünfte). So könne ein Unternehmen netto Verluste verzeichnen, aber immer noch Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuer zahlen, weil es steuerpflichtige Bruttoeinkünfte habe.

(32) Zunächst ist festzustellen, daß die Feststellungen der Kommission zur Spezifität und zur Anfechtbarkeit der Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuerregelung durch das von der philippinischen Regierung und von Lu Chu vorgebrachte Argument nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, daß bei dem Argument auf eine hypothetische Situation Bezug genommen wird, die nichts mit der tatsächlichen Situation gemein hat, die in diesem Fall untersucht wurde. Würde ein Unternehmen bei der Anwendung der Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuer mehr Steuern zahlen als bei der normalen Einkommen-/Körperschaftsteuerregelung, so würde das Unternehmen einfach von dieser Möglichkeit Abstand nehmen. Dies war jedoch bei dem betreffenden ausführenden Hersteller nicht der Fall. Die Berechnung der Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung ergab, daß der ausführende Hersteller aufgrund der Anwendung der Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuerregelung gegenüber der normalen Regelung im UZ in gewissem Maße Steuern einsparte. Da die philippinische Regierung und Lu Chu keine Einwände gegen diese Berechnung erhoben, wird bestätigt, daß die Bruttoeinkommen-/Bruttokörperschaftsteuerregelung in diesem Fall eine finanzielle Beihilfe der philippinischen Regierung beinhaltete und dem Empfänger einen Vorteil verschaffte. Daher sollte dem Vorbringen der philippinischen Regierung und von Lu Chu nicht gefolgt werden.

3. Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Ersatzteile und Hilfs-/Betriebsstoffe

(33) Die philippinische Regierung und Lu Chu vertraten die Ansicht, die Kommission habe im Fall der Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Ersatzteile und Hilfs-/Betriebsstoffe die Einfuhren von Müttern aus Kohlenstoffstahl, die nicht von diesem Verfahren betroffen sind, zu Recht

aus der Subventionsberechnung ausgeklammert. Da die Kommission jedoch nicht sämtliche, sondern nur einige Müttern aus Kohlenstoffstahl ausgeschlossen habe, forderten sie sie auf, sämtliche Einfuhren dieser Müttern auszuklammern. Da die Kommission selbst festgestellt habe, daß der betreffende Hersteller sämtliche seiner Veredelungserzeugnisse ausführte, und da sich daran auch künftig nichts ändern dürfte, sollte davon ausgegangen werden, daß alle nicht vom Verfahren betroffenen Müttern aus Kohlenstoffstahl ausgeführt wurden bzw. noch ausgeführt werden.

(34) Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden, da weder während der Untersuchung noch nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen entsprechende überprüfbare Nachweise vorgelegt wurden. Die vorläufige Feststellung der Kommission, daß alle Veredelungserzeugnisse tatsächlich ausgeführt wurden, bezieht sich ausschließlich auf die Waren, die der ausführende Hersteller in seinen Betrieben auf den Philippinen herstellt, d. h. im wesentlichen auf Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl. Nur für diese Waren wurden vollständige Angaben vorgelegt, die von der Kommission überprüft wurden. Dagegen übermittelten die philippinische Regierung und/oder der ausführende Hersteller keinerlei Informationen oder Unterlagen, denen zu entnehmen war, daß alle eingeführten Müttern aus Kohlenstoffstahl tatsächlich wiederausgeführt wurden oder noch werden. Anhand der Informationen, die der Kommission diesbezüglich vorliegen, können die Einfuhren von Müttern aus Kohlenstoffstahl nur in der Weise und in dem Maße aus den Subventionsberechnungen ausgeschlossen werden, wie dies die Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung tat. Da in diesem Zusammenhang keine weiteren Beweise vorgelegt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

(35) Die philippinische Regierung und Lu Chu machten ferner geltend, die Einfuhren von Öl und Werkzeugen sollten nicht in die Berechnung der Höhe der Subvention einfließen, da die vorgenannten Waren bei der Herstellung von Verbindungselementen aus nichtrostendem Stahl verbraucht würden. Auch diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden, da die philippinische Regierung und Lu Chu keine entsprechenden Beweise vorlegten. Anhand der vorliegenden Informationen kann die Kommission den Wert der Einfuhren von Öl, anderen Betriebsstoffen, Werkzeugen bzw. Ersatzteilen nicht abgrenzen. Für diese Einfuhren wurden lediglich Gesamtbeträge angegeben, und den vorliegenden Nachweisen ist zu entnehmen, daß einige dieser Werkzeuge, Bau- und Ersatzteile nicht bei der Herstellung der ausgeführten Waren verbraucht werden. Mangels weiterer Beweise läßt sich nicht feststellen, ob bestimmte Einfuhren aus der Berechnung der Höhe der Subvention ausgeschlossen werden sollten. Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

4. Höhe der anfechtbaren Subventionen

(36) Bei der Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde der Zinsbetrag angepaßt, um den der vorläufig ermittelte Subventionsbetrag erhöht wurde. Diese Anpassung wurde in der nachstehenden Tabelle über die Höhe der anfechtbaren Subventionen berücksichtigt.

(37) Bei der endgültigen Sachaufklärung ergaben sich die nachstehenden Subventionsspannen. Die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne übersteigt die maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle.

Unternehmen	Bruttoein- kommen-/ Bruttokörper- schaftsteuer	Befreiung von den Einfuhr- abgaben	Insgesamt
Lu Chu Shin Yee Works Co. Ltd Philshin Works Corporation	0,50 %	3,09 %	3,59 %

III. SINGAPUR

- (38) In der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, daß keiner der ausführenden Hersteller in Singapur die angeblichen Subventionsregelungen nutzte. Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 81 bis 83 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Das Verfahren gegenüber den Einfuhren von VNS mit Ursprung in Singapur sollte daher eingestellt werden.

IV. THAILAND

- (39) In der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, daß die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne für Thailand niedriger war als die für dieses Land maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle. Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 84 bis 91 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Das Verfahren gegenüber den Einfuhren von VNS mit Ursprung in Thailand sollte daher eingestellt werden.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (40) Da keine neuen Informationen zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 129 bis 132 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Kumulierung

- (41) Ein ausführender Hersteller in Malaysia beantragte, die Kommission solle die Einfuhren mit Ursprung in Malaysia aufgrund ihrer unterschiedlichen Entwicklung nicht kumulativ mit den Einfuhren mit Ursprung in den Philippinen bewerten. Die Einfuhren mit Ursprung in Malaysia seien mengenmäßig weniger stark gestiegen als die Einfuhren mit Ursprung in den Philippinen, und der Rückgang der durchschnittlichen Einfuhrpreise von VNS mit Ursprung in Malaysia sei auf eine Senkung der Rohstoffpreise zurückzuführen.
- (42) Ein ausführender Hersteller in den Philippinen beantragte, die Kommission solle die Einfuhren mit Ursprung in den Philippinen nicht kumulativ mit den Einfuhren mit Ursprung in Malaysia bewerten, da die Preise der Einfuhren aus den Philippinen durchweg genauso hoch gewesen seien wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bzw. sogar höher.

- (43) In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die anfechtbaren Subventionen im Fall beider Länder die Geringfügigkeitsschwelle überschritten und daß die aus den beiden Ländern eingeführten Mengen im Bezugszeitraum auf ein Niveau stiegen, das nicht unerheblich war. Außerdem wurde bei der Untersuchung kein unterschiedliches Preisgefüge bei den Einfuhren aus Malaysia und den Einfuhren aus den Philippinen festgestellt. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden im UZ durch die Preise der Einfuhren aus diesen beiden Ländern deutlich unterboten, welche im Bezugszeitraum einen ähnlich rückläufigen Trend aufwiesen. Schließlich werden die aus beiden Ländern eingeführten VNS in der Gemeinschaft über die gleichen Vertriebskanäle zu ähnlichen Bedingungen vermarktet, so daß sie sowohl miteinander als auch mit den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften VNS konkurrieren.

- (44) Daher werden die vorläufigen Feststellungen zur Angemessenheit der kumulativen Bewertung der Einfuhren aus Malaysia und den Philippinen unter den Erwägungsgründen 139 bis 142 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Preise der subventionierten Einfuhren

- (45) Da keine neuen Informationen zu den Preisen der subventionierten Einfuhren übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 145 bis 148 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (46) Die interessierten Parteien wandten ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe keine bedeutende Schädigung erlitten, denn bestimmte Indikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Verkäufe, Marktanteil, Investitionen, Beschäftigung und Produktivität hätten sich im Bezugszeitraum positiv entwickelt.

- (47) In der vorläufigen Verordnung kam die Kommission zu dem Schluß, daß sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufgrund der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand im Jahr 1997⁽¹⁾ insbesondere im Hinblick auf die Produktion und die Verkäufe verbesserte. Denn diese Maßnahmen hatten die beabsichtigte Wirkung und ermöglichten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, seine Produktion zu erhöhen und durch die Steigerung seines Absatzes in der Gemeinschaft verlorene Marktanteile zurückzugewinnen. Dies wirkte sich vorteilhaft auf die Beschäftigung und die Produktivität aus.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1732/97 der Kommission (ABL L 243 vom 5.9.1997, S. 17).

- (48) Bei den Absatzgewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Verkaufspreise rückläufig und im UZ nicht kostendeckend waren, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste verzeichnete. Insgesamt sanken die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 17 % von 3,65 EUR/kg im Jahr 1996 auf 3,02 EUR/kg im UZ. Zwar verringerten sich auch die Rohstoffpreise im Bezugszeitraum, doch gingen die VNS-Preise deutlich stärker zurück als die Rohstoffkosten. Dieser Preisrückgang wirkte sich erheblich auf die Rentabilität aus, die sich zwischen 1996 und 1997 zwar erst noch verbesserte, dann aber 1998 zurückging und sich in der Folge so stark verschlechterte, daß im UZ Verluste verzeichnet wurden (Umsatzrentabilität von -0,8 %). Daher konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht den vollen Nutzen aus der Einführung der Antidumpingmaßnahmen ziehen.
- (49) Daraus wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung in Form gedrückter Preise und finanzieller Verluste verursacht wurde.
- (50) Ein ausführender Hersteller machte ferner geltend, der Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei auf eine Verbilligung der Rohstoffe für die Herstellung von VNS zurückzuführen. In dieser Situation könne nicht von gedrückten Preisen gesprochen werden. In diesem Zusammenhang wurde behauptet, auf die Rohstoffe entfielen nicht nur, wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt, 56,7 % der Gesamtkosten im UZ, sondern 80 % bis 85 % und zuweilen sogar 90 %.
- (51) Den Angaben der kooperierenden Rohstofflieferanten war zu entnehmen, daß der Preis der betreffenden Rohstoffe im Bezugszeitraum um 20,9 % sank, während die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für die betroffene Ware im gleichen Zeitraum um 17 % zurückgingen. Da die Rohstoffkosten im Bezugszeitraum im gewogenen Durchschnitt rund 57 % bis 68 % der Gesamtkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmachten, wurde festgestellt, daß die VNS-Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft viel stärker zurückgingen als die Rohstoffkosten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß sich der geltend gemachte Kostenanteil der Rohstoffe in Höhe von 80 % bis 85 % offensichtlich nur auf die Herstellkosten, nicht aber auf die Gesamtkosten bezieht. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gedrückt wurden.
- (52) Schließlich wandte ein ausführender Hersteller in Malaysia ein, ein Vergleich des ihm mitgeteilten Produktionsvolumens mit der ihm mitgeteilten Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ergebe eine viel niedrigere Produktivität pro Beschäftigten, als unter Erwägungsgrund 161 der vorläufigen Verordnung dargelegt wurde.
- (53) Darauf ist zu erwidern, daß zur Ermittlung der Produktivität das Produktionsvolumen durch die Zahl der Beschäftigten geteilt wurde, die an der Produktion der betroffenen Ware beteiligt waren. Diese Zahl belief sich 1996 auf 287, 1997 auf 320, 1998 auf 321 und im UZ

auf 315 und ist niedriger als die Beschäftigtenzahl, die unter Erwägungsgrund 160 der vorläufigen Verordnung angegeben bzw. dem Ausführer mitgeteilt wurde, da sich letztere auf sämtliche Beschäftigte des Unternehmens bezog.

4. **Schlußfolgerung zur Schädigung**

- (54) Im Bezugszeitraum war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit einem beträchtlichen Preisdruck durch die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern konfrontiert, die mit einer deutlichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ einhergingen und sich im Bezugszeitraum mengenmäßig erhöhten. Daher war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage, seine Kosten in seinen Verkaufspreisen widerzuspiegeln. Folglich verschlechterte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der im UZ im gewogenen Durchschnitt Verluste von 0,8 % verzeichnete.
- (55) Bei der Tatsache, daß sich im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestimmte Schadensindikatoren wie Produktion, Verkäufe, Beschäftigung und Produktivität verbesserten, sollte die Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahre 1997 berücksichtigt werden, durch die sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwas verbesserte. Der Preisdruck, der von den immer umfangreicheren Billigeinfuhren aus den betroffenen Ländern ausging, verhinderte, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in vollem Umfang erholen konnte, so daß in dieser Untersuchung eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Form gedrückter Preise und finanzieller Verluste im UZ festgestellt wurde.
- (56) Daher wird bestätigt, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Grundverordnung verursacht wurde.

G. **SCHADENSURSACHE**

1. **Auswirkungen der subventionierten Einfuhren**

- (57) In der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission fest, daß zwischen der erheblichen Preisunterbietung durch die subventionierten Einfuhren und dem Rückgang der Preise und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ eindeutig ein zeitlicher Zusammenhang bestand. Der starke Preisdruck, der insbesondere zwischen 1998 und dem UZ von den subventionierten Einfuhren ausging, fiel zeitlich mit einer deutlichen Preissenkung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zusammen, der daraufhin im UZ Verluste von 0,8 % verzeichnete.
- (58) Der Anstieg der betroffenen Einfuhren (+ 16 %), die im UZ einen beträchtlichen Anteil am Gemeinschaftsmarkt hatten (12,4 %), die Bedrückten Preise (- 17 %) und die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden daher auf die anhaltend niedrigen Preise der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern zurückgeführt.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Ausweitung der Produktionskapazität und Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (59) Es wurde geltend gemacht, die schlechten Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien darauf zurückzuführen, daß dieser Wirtschaftszweig trotz eines rapiden Nachfragerückgangs seine Produktionskapazität ausgeweitet habe. Außerdem wurde vorgebracht, die hohen Investitionen und die damit verbundenen Finanzierungskosten seien zusammen mit den Absatzeinbußen aufgrund des Nachfrageeinbruchs die Ursache für die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (60) Die Untersuchung ergab, daß die Produktionskapazität am stärksten zwischen 1996 und 1997 ausgeweitet wurde (+ 15 %), als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der Einföhrung der Antidumpingmaßnahmen von einem Anstieg seines Produktionsvolumens und seiner Verkäufe ausging. Die Kapazitätsausweitung ging zwischen 1996 und 1997 tatsächlich mit einer Erhöhung der Produktion um 20 % und der Verkäufe um 33 % einher. Die Kapazitätsausweitung ermöglichte dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft somit, von der erwarteten Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den von den Antidumpingmaßnahmen betroffenen Ländern zu profitieren. Der Verbrauch ging erst ab 1998 zurück, während sich die Produktionskapazität zwischen 1998 und dem UZ nicht veränderte.
- (61) Die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieben im Bezugszeitraum weitgehend konstant, außer im Jahr 1997, als vor allem ein Unternehmen umfangreiche Gebäudeinvestitionen tätigte. Allerdings verzeichnete dieses Unternehmen 1997 und sogar im gesamten Bezugszeitraum eine der höchsten Gewinnspannen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz eines Nachfragerückgangs im Bezugszeitraum seine Verkäufe und damit seinen Marktanteil in der Gemeinschaft steigerte.
- (62) Daraus wird der Schluß gezogen, daß die schlechten Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf die Ausweitung seiner Produktionskapazität oder den Umfang seiner Investitionen, sondern im wesentlichen auf den durch die subventionierten Einföhren verursachten Preisrückgang zurückzuführen sind.

b) Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (63) Auch die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum wurde geprüft, um zu ermitteln, ob ein Rückgang der Exporte die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig beeinflußt haben könnte.
- (64) Dabei wurde zum einen festgestellt, daß auf die VNS-Ausföhren nur ein kleiner Teil der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum entfiel. Zum anderen zeigte sich die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in erster Linie in

einer Verschlechterung seiner Rentabilität aufgrund des beträchtlichen Preisrückgangs, der von den subventionierten Einföhren verursacht wurde, wie in den Erwägungsgründen 166 bis 168 der vorläufigen Verordnung dargelegt wird. Gleichzeitig erhöhte sich jedoch im Bezugszeitraum das Produktionsvolumen.

- (65) Daher kann nicht die Auffassung vertreten werden, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf seine Ausführleistung zurückzuführen ist.

3. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (66) Daher wird bestätigt, daß die Einföhren mit Ursprung in den beiden betroffenen Ländern für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind. Die Einföhren aus Malaysia und den Philippinen verhinderten, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in vollem Umfang von der Schädigung erholen konnte, die im Rahmen des vorausgegangenen Antidumpingverfahrens betreffend VNS festgestellt worden war, und wirkten sich aufgrund ihrer Billigpreise und ihrer immer umfangreicheren Mengen nachteilig auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (67) In der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission fest, daß in diesem Fall keine zwingenden Gründe für den Verzicht auf Maßnahmen vorlagen. Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Auswirkungen der Ausgleichszölle auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelt wurden, wird bestätigt, daß die Einföhrung von Ausgleichsmaßnahmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen dürfte, wieder eine angemessene Rentabilität zu erzielen und damit seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen und die notwendigen Investitionen zu tätigen.
- (68) Ein Einföhler machte erneut geltend, die Einföhrung von Ausgleichsmaßnahmen würde die Lage der Einföhler/Händler in der Gemeinschaft erheblich beeinträchtigen. Diese Behauptung stützte sich auf die Verschlechterung der finanziellen Lage dieses Händlers zwischen 1997 und 1998, nachdem im Februar 1998 endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeföhrt worden waren. Im Falle der Einföhrung von Ausgleichsmaßnahmen seien die Einföhler/Händler zudem nicht mehr in der Lage, die Ware von südosteuropäischen Lieferanten einzuföhren, so daß es zu Lieferengpässen kommen würde.
- (69) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß bereits in der vorläufigen Verordnung festgestellt wurde, daß die Einföhrung von Maßnahmen zu einer gewissen Verringerung der Gewinnspannen der Einföhler/Händler föhren könnte. Den Angaben dieses Einföhlers/Händlers über seine Gesamtrentabilität (einschließlich bei den nicht von dieser Untersuchung betroffenen Waren) war zu entnehmen, daß sich seine Gewinnspannen nach der Einföhrung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen im Februar 1998 zwar etwas verringerten, aber immer

noch angemessen waren. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß angesichts des Umfangs der in diesem Verfahren eingeführten Ausgleichsmaßnahmen sowie der Tatsache, daß nur zwei Ausfuhrländer von ihnen betroffen sind, nicht davon auszugehen ist, daß sich die Lage der Einführer/Händler nennenswert verschlechtern wird.

- (70) Was die Behauptung anbetrifft, die Einführer/Händler könnten die betroffene Ware im Fall der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr aus Südostasien einführen, so ist darauf hinzuweisen, daß die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des vorgeschlagenen Umfangs nicht dazu führen dürften, die Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu unterbinden, sondern vielmehr gewährleisten werden, daß diese Einfuhren zu lauterer Marktbedingungen erfolgen. Außerdem gibt es andere Bezugsquellen, zu denen auch Lieferanten in Südostasien gehören, die nicht von den Maßnahmen betroffen sind. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lieferengpässen führen dürfte.
- (71) Folglich werden die vorläufigen Feststellungen zum Interesse der Gemeinschaft unter den Erwägungsgründen 183 bis 213 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

I. ENDGÜLTIGES VORGEHEN

1. Singapur und Thailand

- (72) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen sollte dieses Verfahren gemäß Artikel 14 der Grundverordnung gegenüber den Einfuhren von VNS mit Ursprung in Singapur und Thailand eingestellt werden.

Unternehmen	Gesamtsubvention	Ausfuhrsubvention	Geltender AD-Zoll	Vorgeschlagener Ausgleichszoll
Tong Heer Fasteners Co. Sdn. Bhd.	4,71 %	2,84 %	7,0 %	1,8 %
Tigges Stainless Steel Fasteners (M) Sdn. Bhd.	2,31 %	2,31 %	5,7 %	0,0 %
Übrige Unternehmen			7,0 %	1,8 %

- (76) Für die kooperierenden Hersteller in Malaysia sollten daher folgende Zollsätze gelten:
Tong Heer Fasteners Co. Sdn. Bhd.: 1,8 %,
Tigges Stainless Steel Fasteners (M) Sdn. Bhd.: 0 %.
- (77) Im Falle der Philippinen, die keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, sollte für den kooperierenden Hersteller der folgende Zollsatz gelten:
Lu Chu Shin Yee Works Co. Ltd./Philshin Works Corporation: 3,5 %.
- (78) Um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, erschien es angemessen, für die nichtkooperierenden Unternehmen jeweils den höchsten Satz zugrunde zu legen, der für einen kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelt wurde, das heißt 1,8 % im Fall Malaysias und 3,5 % im Fall der Philippinen.
- (79) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze wurden anhand der vorläufigen Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren von VNS, die ihren Ursprung in den betroffenen Ländern haben und von den

2. Malaysia und Philippinen

- (73) Angesichts der vorstehenden Schlußfolgerungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sind endgültige Maßnahmen einzuführen. Angesichts der Vielzahl der Warentypen sollte es sich bei diesen Maßnahmen um Wertzölle handeln. Da keine neuen Informationen über die Schadensbeseitigungsschwelle übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 215 bis 219 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung wird der Zoll auf der Höhe der Subventionsspanne festgesetzt, da die Schadensspanne höher ist.
- (74) Im Falle Malaysias gelten für die beiden ausführenden Hersteller derzeit Antidumpingzölle in Höhe von 5,7 % bzw. 7,0 %. Während der Geltungsdauer dieser Antidumpingzölle muß der im Rahmen dieses Verfahrens eingeführte Zoll gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung sämtliche Inlandssubventionen und den Teil der Ausfuhrsubventionen erfassen, der den geltenden Antidumpingzoll übersteigt. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, daß für den einen der beiden kooperierenden ausführenden Hersteller in Malaysia ein endgültiger Ausgleichszoll von 1,8 % (zusätzlich zu dem geltenden Antidumpingzoll) eingeführt werden sollte. Für den zweiten ausführenden Hersteller sollte der Ausgleichszoll auf null Prozent festgesetzt werden, da der geltende Antidumpingzoll die Ausfuhrsubventionen übersteigt.
- (75) Da auf die kooperierenden Unternehmen in diesem Verfahren fast sämtliche Einfuhren aus diesem Land entfielen, sollte der Residualzoll der höchsten Subventionsspanne entsprechen, die für eines der kooperierenden Unternehmen ermittelt wurde. Für die nichtkooperierenden Unternehmen sollte daher zusätzlich zu dem für sie geltenden Antidumpingzoll von 7,0 % ein Ausgleichszoll von 1,8 % eingeführt werden.

namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (80) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (81) Für die Einfuhren aus Malaysia gelten bereits Antidumpingzölle, die bei der Festsetzung des in diesem Verfahren eingeführten Ausgleichszolls berücksichtigt wurden. Denn, wie oben erläutert, wurde der Teil des Ausgleichszolls, der sich auf die Ausfuhrsubventionen bezieht, um den geltenden Antidumpingzoll gekürzt. Daher erscheint es angemessen, die Geltungsdauer des endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von VNS mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen anzupassen, damit dieser Zoll unbeschadet der Bestimmungen über Überprüfungen zum gleichen Zeitpunkt ausläuft wie die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von VNS mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand, d. h. am 17. Februar 2003.

3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (82) Angesichts der Höhe der festgestellten Subventionsspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission auf die Einfuhren von VNS mit Ursprung in Malaysia und den Philippinen eingeführt wurde, bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen davon aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61, 7318 15 70 und 7318 16 30 mit Ursprung in Malaysia oder den Philippinen wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Malaysische Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Tong Heer Fasteners Co. Sdn. Bhd. (in der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission als „Tong Heer Fasteners“ bezeichnet), Nr. 2515, Tingkat Perusahaan 4A, Perai Free Trade Zone, 13600 Perai Pulau Penang, Malaysia	1,8 %	A104
Tigges Stainless Steel Fasteners (M) Sdn. Bhd. (in der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission als „Tigges Stainless Steel Fasteners“ bezeichnet), Plot 23 & 24, Kinta Free Trade Zone, Jalan Kuala Kangsar, 31200 Chemor, GPO Box 24, 30700 Ipoh Perak Darul Ridzuan, Malaysia	0 %	A105
Alle übrigen Unternehmen	1,8 %	A999

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion E, DM 24-8/38, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

Philippinische Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Lu Chu Shin Yee Works Co. Ltd (in der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission als „Lu Chu Shin Yee Works, Ltd“ bezeichnet), Cavite Export Zone, Rosario, Philippinen/Philshin Works Corporation (in der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission als „Pilshin Works Corporation“ bezeichnet), Amaya 1, Tanza, Cavite, Philippinen	3,5 %	A106
Alle übrigen Unternehmen	3,5 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission auf die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in Malaysia oder den Philippinen eingeführt wurde, werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Ausgleichszollsätze übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Der Ausgleichszoll läuft am 17. Februar 2003 aus.

Artikel 4

Das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen davon aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Singapur und Thailand wird eingestellt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1524/2000 DES RATES**vom 10. Juli 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Zu überprüfende Maßnahmen in bezug auf die Volksrepublik China**

- (1) Im Oktober 1991 gab die Kommission die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung⁽²⁾ (nachstehend „Ausgangsuntersuchung“ genannt) betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt) bekannt.
- (2) Im September 1993 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll von 30,6 % auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China ein (Verordnung (EWG) Nr. 2474/93⁽³⁾).
- (3) Im April 1996 leitete die Kommission eine Untersuchung wegen der Umgehung dieses Zolls ein (Verordnung (EG) Nr. 703/96⁽⁴⁾), infolge derer der Zoll im Januar 1997 auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in China ausgeweitet wurde (Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates⁽⁵⁾).

2. Geltende Maßnahmen in bezug auf andere Länder

- (4) Im März 1998 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand ein (Verordnung (EG) Nr. 648/96⁽⁶⁾).
- (5) Im Februar 1999 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan ein (Verordnung (EG) Nr. 397/1999⁽⁷⁾).

3. Überprüfungsantrag

- (6) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit

Ursprung in China⁽⁸⁾) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

- (7) Der Antrag wurde im Juni 1998 vom „European Bicycle Manufacturers Association“ (EBMA) im Namen von Fahrradherstellern in der Gemeinschaft gestellt, deren Produktion insgesamt einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion ausmacht (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ genannt).
- (8) Der EBMA machte geltend, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorlagen und leitete eine Untersuchung⁽⁹⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

4. Untersuchung

- (9) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller, die Einführer und die Verbraucher sowie die Vertreter des Ausfuhrlands offiziell über die Einleitung der Überprüfung und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von zehn antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, die bei der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hatten (der „Stichprobe“), und vierzehn ausführenden Herstellern in China. Von letzteren hatten die folgenden elf Unternehmen im Untersuchungszeitraum Fahrräder in die Gemeinschaft ausgeführt:

- Catic Bicycle Co., Ltd,
- Giant (China),
- Huiyang Kenton Bicycle Group Ltd,
- Liyang Machinery (SZ),
- Merida Bicycles (China),
- Ming Cycle,
- Phoenix Co.,
- Shenzhen Overlord,
- Shenzhen Bao An Bike,
- Shun Lu Bicycle Co.,
- Universal Cycle Corporation (China).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 28 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. C 266 vom 12.10.1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 19.4.1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 12.4.1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. C 281 vom 10.9.1998, S. 8.

(11) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollen durchgeführt:

a) Hersteller im Vergleichsland (Mexiko):

- Biciclo S.A. de C.V., San Luis Potosi,
- Bicileyca S.A. de C.V., Apizaco,
- Mercurio S.A. de C.V., San Luis Potosi;

b) antragstellende Gemeinschaftshersteller (Stichprobe):

- Batavus BV, Heerenveen, Niederlande,
- BH SA, Vitoria, Spanien,
- Cycleurope international SA, Romilly/Seine, Frankreich,
- Dawes Cycles Ltd, Birmingham, Vereinigtes Königreich,
- Derby Cycles Werke GmbH, Cloppenburg, Deutschland,
- Hercules Fahrrad GmbH & Co. KG, Nürnberg, Deutschland,
- Koninklijke Gazelle BV, Dieren, Niederlande,
- Kynast AG, Quakenbrück, Deutschland,
- Micmo Gitane SA, Machecoul, Frankreich,
- Raleigh Industries Ltd, Nottingham, Vereinigtes Königreich

(12) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Entwicklungen seit 1995 bis zum 31. August 1998 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt) wurden geprüft, um Aufschluß über die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung zu gewinnen.

(13) Die Überprüfung konnte wegen der Kompliziertheit der Untersuchung nicht innerhalb des normalen Zeitraums von 12 Monaten gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung abgeschlossen werden.

(14) Die Kommission holte alle für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.

(15) Alle betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Schlußfolgerungen dieser Überprüfung stützten, und ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen der Parteien wurden sorgfältig geprüft, und die Feststellungen wurden, soweit angemessen, entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(16) Bei der betroffenen Ware handelt es sich wie in der Ausgangsuntersuchung um Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor, der KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80.

(17) In der Ausgangsuntersuchung wurden die Fahrräder nach folgenden Kategorien unterschieden:

- A. Mountainbikes (MTB),
- B. Touring-, Trekking- und Cityräder,
- C. Geländeräder für Jugendliche und
- D. andere Sport- und Rennräder.

(18) In dieser Untersuchung wurden dieselben Kategorien zugrundegelegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die einzelnen Kategorien nicht klar voneinander abgrenzen lassen und daß sich die verschiedenen Warensegmente überschneiden. Eine ganze Reihe von Modellen kann mehr als nur einer Kategorie zugeordnet werden.

(19) Die Untersuchung bestätigte, daß alle Fahrräder über ähnliche Vertriebskanäle auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden. Da die grundlegende Verwendung von Fahrrädern identisch ist, sind sie weitgehend austauschbar, und die Modelle aus unterschiedlichen Kategorien konkurrieren miteinander. Auf dieser Grundlage wurde der Schluß gezogen, daß die Fahrräder aller Kategorien als eine einzige Ware anzusehen sind.

(20) Die Untersuchung ergab ferner, daß die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Fahrräder, die von mexikanischen Herstellern hergestellten und auf dem mexikanischen Markt verkauften Fahrräder und die auf den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Fahrräder mit Ursprung in China gleichartig sind und daher gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

(21) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung soll mit dieser Überprüfung der Dumpingaspekte festgestellt werden, ob im Untersuchungszeitraum Dumping vorlag und ob das Dumping bei Auslaufen der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde (vgl. Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung). Bei den folgenden Dumpingfeststellungen ist zu berücksichtigen, daß die Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft von einem Höchststand von 2,5 Mio. Stück im Jahr 1991 auf weniger als 14 000 Stück im Untersuchungszeitraum fielen. Außerdem entfielen auf die chinesischen ausführenden Hersteller, die bei dieser Untersuchung mitarbeiteten, nur 30 % der Einfuhren im Untersuchungszeitraum.

2. Anhalten des Dumpings und Wahrscheinlichkeit des Anhaltens

a) Vergleichsland

(22) Die geltenden Maßnahmen sehen einen einzigen Zollsatz für alle Fahrradeinfuhren mit Ursprung in China vor. Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wandte die Kommission die gleiche Methodik an wie in der Ausgangsuntersuchung; der Normalwert wurde also aufgrund der Informationen aus einem Marktwirtschaftsdrittland (dem „Vergleichsland“) ermittelt.

- (23) In der Ausgangsuntersuchung war Taiwan als Vergleichsland herangezogen worden. Die Wahl Taiwans wurde in dieser Untersuchung jedoch nicht als angemessen angesehen, und zwar angesichts des parallel laufenden Antidumpingverfahrens betreffend die Fahrradausfuhren aus Taiwan und der Tatsache, daß keine interessierte Partei Taiwan vorschlug.
- (24) Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller schlugen Mexiko als geeignetes Vergleichsland vor. In der Bekanntmachung über die Einleitung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, zu der Wahl Mexikos Stellung zu nehmen. Nach Auffassung mehrerer chinesischer ausführender Hersteller hatten die antragstellenden Gemeinschaftshersteller nicht genügend Beweise dafür vorgelegt, daß Mexiko eine geeignetere Wahl war als etwaige andere Vergleichsländer, sie legten aber ebenfalls keine hinreichenden Beweise für eine Alternative vor.
- (25) Einige chinesische ausführende Hersteller schlugen Indien als Vergleichsland vor. Die Wahl Indiens erwies sich im wesentlichen aus den folgenden beiden Gründen als nicht angemessen:
- Die in Indien verkauften Fahrräder (sogenannte „rustikale“ Fahrräder, die in Bausätzen an den Einzelhandel verkauft werden) sind nicht mit den von den chinesischen Herstellern in die Gemeinschaft verkauften Fahrrädern vergleichbar, und
 - der indische Markt ist stark geschützt (hohe Zölle, Einfuhrlizenzsystem, Subventionen für die Hersteller).
- (26) Dementsprechend waren bei der Prüfung, ob Mexiko ein geeignetes Vergleichsland darstellte, folgende Tatsachen und Erwägungen maßgeblich:
- Die in Mexiko hergestellten Fahrräder weisen dieselben technischen Eigenschaften auf wie die in China hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Fahrräder.
 - Mexiko kann als offener und repräsentativer Markt angesehen werden. Auf die Fahrradeinfuhren entfallen 13 % der jährlichen Verkäufe. Die rechtlichen und handelspolitischen Gegebenheiten begünstigen den freien Handel und den Wettbewerb. Der mexikanische Zollsatz (20 %) ist mit demjenigen der Europäischen Union (15,4 %) vergleichbar. Es existieren keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Lizenzregelungen. Für die mexikanischen Hersteller gelten keine Auflagen für den Bezug von Bauteilen und Rohstoffen auf dem Inlandsmarkt (auf dem eine Vielzahl von Lieferanten für Rohre, Bleche, Kunststoff, Reifen, Sättel usw. präsent ist) oder im Ausland (Teile wie Felgen, Naben, Bremsen und Kettenschaltungen). Die Tatsache, daß Mexiko 1997 einen Antidumpingzoll auf chinesische Fahrräder einfuhrte, wird in diesem Kontext als nicht relevant angesehen.
- Die Verkaufsmengen der mexikanischen Hersteller im Inland sind mit den Ausfuhrmengen Chinas vergleichbar.
 - Drei wichtige Fahrradhersteller arbeiteten bei der Untersuchung mit (Mercurio S.A de C.V, Bicielo S.A de C.V und Bicyleyca S.A de C.V); auf sie entfielen 1998 50 % der Verkäufe auf dem Inlandsmarkt, auf dem sie mit mindestens sechs weiteren wichtigen Herstellern konkurrierten. Diese Unternehmen sind wettbewerbsfähig und verfügen über moderne Produktionsanlagen (automatisiertes oder teilautomatisiertes Schneiden von Stahlrohren, Wolfram-Inertgas-Schweißen für Rahmen und Gabeln, Lackierung mit Pulver- und Öllacken und Fließbandmontage). Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung wurde Mexiko daher als geeignetes Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts für die betroffene Ware angesehen.
- (27) Einige ausführende Hersteller behaupteten, daß die Ermittlung des Normalwerts in einem Vergleichsland nicht mehr angemessen sei und die Prognosen für ein künftiges Dumping verzerren würde. Ihrer Auffassung nach arbeiteten sie inzwischen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung, und dies käme einer Veränderung der Umstände gleich, so daß die Anwendung einer anderen Methodik als in der Ausgangsuntersuchung gerechtfertigt sei (vgl. Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung).
- Hersteller können durchaus geltend machen, daß marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen (vgl. Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c), sofern sie eine solche Veränderung der Umstände nachweisen können. Angesichts der Art einer solchen Veränderung wird es als angemessen angesehen, dies im Zuge einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen hatte jedoch kein chinesischer ausführender Hersteller genügend Beweise vorgelegt, die die Einleitung einer parallelen Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung durch die Kommission gerechtfertigt hätte.
- (28) Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung mußten im Zuge dieser Überprüfung die Dumpingaspekte unter Anwendung derselben Methodik wie in der Ausgangsuntersuchung untersucht werden, d. h. indem unter anderem der Normalwert in einem Vergleichsland ermittelt wurde.
- b) Normalwert
- (29) Zunächst wurde — insgesamt und je Modell — festgestellt, daß die Inlandsverkäufe der mexikanischen Hersteller mengenmäßig mindestens 5 % der Einfuhren mit Ursprung in China entsprachen, d. h. daß sie repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren.

- (30) Ferner ergab die Untersuchung, daß bei allen relevanten Inlandsverkäufen der kooperierenden mexikanischen Hersteller an unabhängige Abnehmer davon ausgegangen werden konnte, daß sie im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. (Der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis lag bei allen Verkäufen im Untersuchungszeitraum über den gewogenen durchschnittlichen Produktionsstückkosten, und auf die Menge der Einzelverkäufe unter den Produktionsstückkosten entfielen weniger als 20 % der Verkäufe, die bei der Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden.)
- (31) Der Normalwert wurde daher anhand der im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Inlandskäufern der kooperierenden mexikanischen Hersteller im Untersuchungszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- c) *Ausfuhrpreis*
- i) *Kooperierende ausführende Hersteller*
- (32) Zehn chinesische ausführende Hersteller übermittelten umfassende Angaben zu den Ausfuhrpreisen. Eurostat-Daten zufolge deckten diese Angaben nur 30 % der chinesischen Fahrradausfuhren in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum ab (rund 4 200 Stück).
- (33) Für diese Unternehmen wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- ii) *Nichtkooperierende Hersteller*
- (34) Für die verbleibenden 70 % der Einfuhren mit Ursprung in China mußten die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden. So wurde nach Abzug der Ausfuhren durch die kooperierenden Hersteller für alle Geschäftsvorgänge ein durchschnittlicher Ausfuhrpreis anhand von Eurostat-Daten ermittelt. Die Eurostat-Daten werden normalerweise nicht als geeignete Informationsquelle angesehen, wenn die Mitarbeit nur 30 % der Einfuhren der betroffenen Waren abdeckt. In diesem Fall wurden sie jedoch zugrunde gelegt, da im Rahmen der Prüfung angesichts der geringen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum vor allem geklärt werden sollte, ob ein Wiederauftreten des Dumpings in erheblichem Umfang wahrscheinlich ist, und es weniger darum ging sicherzustellen, daß Ausführer für die mangelnde Mitarbeit nicht belohnt werden. Außerdem ist es in diesem Fall nicht notwendig, eine absolut genaue Dumpingspanne zu ermitteln, da eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen nur zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung, nicht aber zu einer Änderung der Maßnahmen führen kann.
- d) *Vergleich*
- (35) Es sei darauf hingewiesen, daß in einigen Fällen Unterschiede zwischen den eingeführten Fahrrädern mit Ursprung in China und den in Mexiko hergestellten und verkauften Fahrrädern festgestellt wurden, die im allgemeinen darin bestanden, daß die chinesischen Modelle ausgereifter waren. In einer gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eingeleiteten Untersuchung wäre eine Berichtigung des Normalwertes nach oben erforderlich gewesen (in diesem Fall auf der Grundlage der mexikanischen Inlandsverkaufspreise), um die Unterschiede zu berücksichtigen, was wiederum zur Feststellung einer höheren Dumpingspanne geführt hätte. Angesichts der geringen Gesamtauswirkung auf die Dumpingspanne und der Tatsache, daß Maßnahmen infolge einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen nicht geändert werden können, wurde eine solche Berichtigung nicht als notwendig erachtet.
- (36) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Berichtigungen für nachweislich die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Kredit-, Bereitstellungs- und Nebenkosten vorgenommen.
- e) *Dumpingspanne*
- (37) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert auf der Stufe fob mexikanische Grenze mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis (sowohl der kooperierenden als auch der nichtkooperierenden Hersteller) auf der Stufe fob chinesische Grenze auf derselben Handelsstufe verglichen.
- (38) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen eines sehr erheblichen Dumpings, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den der Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg. Diese Dumpingspanne war den Feststellungen zufolge höher als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Spanne.
- (39) Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, daß dieses Dumping bei Auslaufen der Maßnahmen aufhören würde. Daher wird der Schluß gezogen, daß ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist.
- (40) Einige chinesische ausführende Hersteller behaupteten, daß stichhaltige Schlußfolgerungen zu dem derzeitigen oder künftigen Dumping auf der Grundlage so geringer Einfuhrmengen nicht möglich seien. Es wird zwar eingeräumt, daß Schlußfolgerungen zu dem Vorliegen von Dumping an sich eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht rechtfertigen können, dennoch handelt es sich hier um einen Faktor, der bei der Entscheidung über die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung der Maßnahmen eine Rolle spielt.
- 3. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings**
- (41) Folgende Faktoren waren den Feststellungen zufolge für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings relevant: das Vorliegen von Dumping, die Umstände der Umgehung, die Entwicklung von Produktion und Kapazitätsauslastung in China und die zahlenmäßige Entwicklung der zu gedumpten Preisen weltweit ausgeführten chinesischen Fahrräder.

- a) Vorliegen von Dumping und Umstände der Umgehung
- (42) Die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Dumpingspanne war bereits hoch (30,6 %), und diese Untersuchung ergab, daß das Dumping nicht beseitigt wurde, sondern im Gegenteil noch zunahm.
- (43) Zudem wurden zahlreiche Versuche unternommen, die eingeführten Antidumpingmaßnahmen zu umgehen. Seit 1993 hat eine Vielzahl von Fahrradmontagebetrieben in der Gemeinschaft ihre Tätigkeit aufgenommen, und die Einfuhren von Fahrradteilen sind drastisch angestiegen. Diese Entwicklung, bei der es sich um eine Reaktion auf die ursprünglichen Maßnahmen handelt, wurde in den Feststellungen der Untersuchung wegen der Umgehung der Maßnahmen im Jahr 1996 herausgestellt.
- (44) Die genannte Untersuchung ergab ferner, daß die chinesischen ausführenden Hersteller unmittelbar nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1993 mit Einführern in der Gemeinschaft zusammenarbeiteten, um den Zoll zu umgehen, indem sie nicht montierte Fahrräder lieferten. So wurden Teile, die für ein- und denselben Montagebetrieb bestimmt waren, auf verschiedene Container verteilt, zu unterschiedlichen Zeiten versandt und zum Teil in verschiedenen Häfen der Gemeinschaft entladen.
- (45) Eine weitere Art der Umgehung war der Versand chinesischer Fahrräder mit später zurückgezogenen Ursprungszeugnissen, auf denen als Herstellungsland Vietnam angegeben war (von 1992 bis 1995 523 000 Fahrräder).
- (46) Die Untersuchung, die zu der Ausweitung der Maßnahmen führte, ergab auch, für die betroffenen wesentlichen Fahrradteile, daß im Vergleich mit den vorher ermittelten Normalwerten Dumping vorlag.
- (47) Einige Unternehmen bestritten, daß die Umgehung der ursprünglichen Maßnahmen durch Montagevorgänge in der Gemeinschaft einen Faktor darstellten, der bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Dumpings zu berücksichtigen ist. Dieses Argument ist jedoch nicht annehmbar. Die 1996 eingeleitete Untersuchung wegen der Umgehung der Maßnahmen ergab, daß die Umgehung mit einem Dumping einherging und daß die Abhilfewirkung der Maßnahmen untergraben wurde.
- (48) Außerdem zeigten die Ergebnisse der Umgehungsuntersuchung und die zur Zeit geringen Einfuhren mit Ursprung in China, daß sich die chinesischen ausführenden Hersteller nur wenig darum bemühten, auf dem Gemeinschaftsmarkt mit nichtgedumpten Preisen zu konkurrieren.
- b) Entwicklung der Produktion und der Kapazitätsauslastung in China
- i) Wirtschaftszweig insgesamt
- (49) Den verfügbaren Informationen (Antrag) zufolge ist die Produktionskapazität in China sehr groß (schätzungsweise rund 70 Mio. Stück). In den letzten Jahren wurden insbesondere von taiwanesischen Unternehmen bedeutende Investitionen in Joint-ventures getätigt, und exportorientierten Herstellern werden erhebliche Steuer- und Zollnachlässe gewährt.
- (50) Von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum ging die Fahrradproduktion zurück, der Inlandsverbrauch schwankte zwischen 25 Mio. und 30 Mio. Stück, und die Ausfuhren fluktuierten zwischen 8 Mio. und 16 Mio. Fahrrädern. Die Kapazitätsauslastungsrate ist somit relativ niedrig und liegt nur knapp über 50 %.
- (51) Wegen der enormen Überkapazität verfügen die chinesischen ausführenden Hersteller sowohl in der Herstellung als auch bei der Warenpalette über sehr viel Spielraum. Diese Hersteller wären daher in Lage, bei Auslaufen der Maßnahmen ihre Produktion kurzfristig zu steigern und auf jeden beliebigen Ausfuhrmarkt einschließlich dem der Gemeinschaft zu lenken.
- (52) Hinzu kommt noch, daß die Einfuhren trotz der seit 1997 geltenden Maßnahmen weiterhin gestiegen sind, da den Montageunternehmen Zollbefreiung gewährt wird, wenn sie nachweisen können, daß der Wert der Teile mit Ursprung in oder aus China weniger als 60 % des Gesamtwertes der Teile der montierten Ware ausmacht oder der Wert, der den eingeführten Teilen während der Montage oder Fertigstellung hinzugefügt wurde, 25 % der Herstellkosten übersteigt (vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung).
- Die Zunahme der Einfuhren von Fahrradteilen wird aus der folgende Tabelle ersichtlich:

Einfuhr wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in China in die Gemeinschaft (Stück)	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	UZ
Rahmen	122 579	359 396	1 049 657	1 169 226	1 456 691	1 893 237	1 926 896	2 445 528	2 272 651
<i>Index</i>	100	293	856	954	1 188	1 545	1 572	1 995	1 854
Gabeln	37 321	644 926	1 352 814	1 672 070	3 283 292	3 507 635	3 600 818	3 494 433	3 529 895
<i>Index</i>	100	1 728	3 625	4 480	8 797	9 399	9 648	9 363	9 458

Quelle: Eurostat.

(53) Diese Teile werden von Unternehmen hergestellt, die auch fertige Fahrräder herstellen können. Bei Auslaufen der Maßnahmen werden die Einfuhren fertiger Fahrräder mit Ursprung in China sehr schnell wieder zunehmen und an die Stelle der jetzigen Einfuhren von Fahrradteilen treten.

ii) *Kooperierende Hersteller*

(54) Die Produktion blieb von 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zwar relativ konstant, den Prognosen der kooperierenden chinesischen Unternehmen für 1999 ist aber zu entnehmen, daß eine Steigerung der Produktion um 16 % auf 10,6 Mio. Stück geplant ist.

(55) Außerdem zeigen die Angaben über die Kapazitätsauslastung eine erhebliche Überkapazität zwischen 1995 und dem Ende des Untersuchungszeitraums. Im übrigen läßt die für 1999 geplante Produktionssteigerung noch genügend Kapazität für weitere 5,8 Mio. Stück.

(56) Einige Unternehmen behaupteten, daß die Schlußfolgerungen der Kommission zu der die Produktionskapazität und deren Auslastung in China nicht durch stichhaltige Beweise untermauert waren. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf Feststellungen der US-amerikanischen International Trade Commission. Dies war nicht annehmbar. Zunächst einmal beziehen sich deren Feststellungen auf einen anderen Zeitraum als den UZ. Ferner sei darauf hingewiesen, daß sich die Schlußfolgerungen der Kommission und des Rates auf Daten stützen, die die kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller selbst übermittelten. Darüber hinaus wird die Existenz großer Produktionskapazitäten, die sich aus der für die kooperierenden Unternehmen festgestellten geringen Auslastungsrate von rund 50 % ergibt,

durch die in dem Antrag enthaltenen Informationen über den chinesischen Fahrradproduktionssektor bestätigt. In diesem Zusammenhang ist die Behauptung der kooperierenden Unternehmen, daß zwischen der Produktionskapazität für Ausfuhrverkäufe und derjenigen für Verkäufe auf dem chinesischen Inlandmarkt zu unterscheiden sei, den Feststellungen zufolge nicht überzeugend. Stichhaltige Beweise hierfür wurden nicht vorgelegt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß, sofern sich die Schlußfolgerungen der Kommission tatsächlich auf eine unzureichende Grundlage stützen, dies ausschließlich auf die sehr geringe Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit zurückzuführen ist.

c) *Entwicklung der chinesischen Ausfuhren in Drittländer*

i) *Allgemeine Zunahme*

(57) Die Comext-Daten, die wegen der geringen Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller zugrundegelegt werden mußten, zeigten, daß die chinesischen Ausfuhren in die ganze Welt von 12,8 Mio. Stück im Jahr 1995 auf 14,6 Mio. Stück im Jahr 1997 stiegen (+ 14 %). Im ersten Halbjahr 1998 beliefen sich die Ausfuhren auf 8,0 Mio. Stück, d. h. 22 % mehr als im selben Zeitraum 1997.

(58) Diese Entwicklung wird durch die Lage in den USA veranschaulicht, wo für Fahrräder mit Ursprung in China keine Antidumpingmaßnahmen galten. Die Einfuhren in die USA stiegen von 4 Mio. Stück im Jahr 1995 auf 8,4 Mio. Stück im Jahr 1998. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Exporte aus China	1995		1996		1997		1998		UZ	
	Menge	Durchschnittl. Stückpreis (USD)	Menge	Durchschnittl. Stückpreis (USD)	Menge	Durchschnittl. Stückpreis (USD)	Menge	Durchschnittl. Stückpreis (USD)	Menge	Durchschnittl. Stückpreis (USD)
Welt	12 822 722	42	12 239 224	38	14 617 906	35	—	—	—	—
USA	4 074 554	52	3 902 483	39	5 734 027	38	8 400 000	—	7 511 342	—

Quelle: Comext.

(59) Außerdem war ein beträchtlicher Rückgang der Preise zu beobachten. Von 1995 bis 1997 fielen die chinesischen Ausfuhrpreise weltweit um durchschnittlich 17 % je Einheit und bei den Ausfuhren in die USA um 27 %.

ii) *Mögliche Umleitung der chinesischen Ausfuhren infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen und mengenmäßigen Beschränkungen in Drittländern*

(60) Den verfügbaren Informationen zufolge ergriffen mehrere Länder wegen der Schädigung ihrer Wirtschaftszweige in jüngster Zeit handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber chinesischen Fahrrädern. 1997 führten Kanada und Mexiko Antidumpingzölle ein, während Südkorea und Vietnam sofortige Einfuhrbeschränkungen beschlossen. Die chinesischen ausführenden Hersteller müssen daher dringend alternative

Ausfuhrmärkte erschließen. Sollte die Gemeinschaft die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufheben, wäre ihr Markt für diese Hersteller sehr attraktiv.

iii) *Chinesische Ausfuhren in andere Drittländer*

(61) Es ist unbedingt zu berücksichtigen, daß nach der Einführung der Antidumpingzölle im Jahr 1993 die ausführenden Hersteller in China mühelos andere Ausfuhrmärkte wie Australien und Südkorea eroberten.

d) *Dumping durch die kooperierenden ausführenden Hersteller in Drittländern*

(62) Die Ausfuhren der chinesischen kooperierenden ausführenden Hersteller in Drittländer (USA, Australien und

insbesondere Japan) sind insgesamt sehr repräsentativ für die Fahrradausfuhren aus China; 1996 und 1997 machten sie 70 % der chinesischen Ausfuhren in die USA, 20 % der Ausfuhren nach Japan und 50 % der Ausfuhren nach Australien aus.

- (63) Für die Zwecke dieser Untersuchung und auf der Grundlage der Antworten der kooperierenden ausführenden Hersteller auf den Fragebogen konzentrierte sich die Untersuchung auf die Kategorien A und C, die auch in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. Für jede Kategorie wurde ein gewogener durchschnittlicher Ausfuhrpreis je Bestimmungsland für alle chinesischen kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelt.
- (64) Für die Zwecke dieser Ermittlung des Dumpings wurde dann ein gewogener durchschnittlicher Normalwert dieser Modelle für jede Kategorie ermittelt und mit dem jeweiligen Ausfuhrpreis verglichen.
- (65) Für die USA, Kanada, Australien, Japan und alle weiteren wichtigen Einfuhrstaaten ergaben sich eindeutige Beweise für ein erhebliches Dumping (von 29 % bis 96 %) bei beiden Kategorien. Daher ist die Annahme, daß die chinesischen ausführenden Hersteller bei einem Auslaufen der gemeinschaftlichen Maßnahmen entsprechende Mengen zu ähnlichen Preisen in die Gemeinschaft verkaufen würden, begründet.

4. Schlußfolgerung

- (66) Die Untersuchung ergab eindeutig, daß die im Untersuchungszeitraum (wenn auch geringen) in die Gemeinschaft eingeführten Mengen mit Ursprung in China gedummt waren. Die Dumpingspanne war den Feststellungen zufolge höher als die in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Dumpingspanne.
- (67) Die Untersuchung ergab ferner, daß die chinesischen Fahrradausfuhren in die Gemeinschaft aller Wahrscheinlichkeit nach bei Auslaufen der geltenden Maßnahmen ein beträchtliches Ausmaß erreichen würden. Diese Schlußfolgerung stützte sich auf die große ungenutzte Kapazität in China und die Tatsache, daß die Zölle umgangen wurden. All dies läßt auf das anhaltende große Interesse der chinesischen Ausfuhrer an den Verkäufen in die Gemeinschaft schließen. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Einfuhren erneut stark ansteigen, wird durch das Risiko einer Umleitung der Handelsströme in die Gemeinschaft infolge der Einführung handelspolitischer Schutzmaßnahmen durch Südkorea, Mexiko, Kanada und Vietnam noch erhöht.
- (68) Ferner wurde der Schluß gezogen, daß diese stark ansteigenden Mengen sehr wahrscheinlich zu gedumpten Preisen in die Gemeinschaft ausgeführt würden. Dieser Schluß stützt sich auf die hohen Dumpingspannen, die für die chinesischen Ausfuhren auf anderen wichtigen Drittlandsmärkten festgestellt wurden. Es ist unwahrscheinlich, daß die chinesischen ausführenden Hersteller ohne ähnlich niedrige gedumpte Ausfuhrpreise erneut

nennenswerte Mengen in die Gemeinschaft ausführen würden.

- (69) Zusammenfassend gesagt ist es äußerst wahrscheinlich, daß die Einfuhren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft bei Auslaufen der Maßnahmen erneut stark ansteigen werden und dies zu stark gedumpten Preisen.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (70) Auf die Gemeinschaftshersteller, die in der Ausgangsuntersuchung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, entfielen rund 54 % der gesamten Fahrradproduktion der Gemeinschaft.
- (71) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller entfielen den Feststellungen zufolge rund 58 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Untersuchungszeitraum. Daher bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung und werden nachstehend so bezeichnet.
- (72) Die übrigen Hersteller in der Gemeinschaft (auf die rund 42 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfallen) werden nachstehend „nichtantragstellende Hersteller“ genannt.

E. ANALYSE DES GEMEINSCHAFTSMARKTS

1. Vorbemerkungen

- (73) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden beiden Datenkategorien geprüft:
- i) globale Schadensfaktoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wie in Abschnitt D dargelegt (Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Verkäufe, Investitionen und Beschäftigung); die Daten stammen von nationalen Fahrradherstellerverbänden in der Gemeinschaft.
- Die Daten vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden soweit wie möglich anhand anderer verfügbarer Informationen überprüft (statistische Daten, Daten aus vorherigen Antidumpinguntersuchungen usw.).
- ii) bestimmte leistungsbezogene Schadensfaktoren (Rentabilität, Preise, Preisentwicklung und Preisunterbietung); die Daten wurden von den Unternehmen der Stichprobe eingeholt und nachgeprüft. Diese Unternehmen beantworteten den Fragebogen der Kommission und arbeiteten bei der Überprüfung uneingeschränkt mit. Auf sie entfallen rund 40 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

2. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (74) Bei der Ermittlung des Verbrauchs in der Gemeinschaft wurden die Gesamtverkäufe aller Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt (Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und nichtantragstellende Hersteller) und die Gesamteinfuhren (Eurostat-Daten) zugrunde gelegt.

- (75) Der Verbrauch ging im Bezugszeitraum um 11 % zurück, und zwar von 17 401 000 Stück im Jahr 1995 auf 15 452 000 Stück im Untersuchungszeitraum. Gleichzeitig blieb der Wert des Verbrauchs bei rund 2,3 Mio. EUR konstant; dies zeigt, daß die durchschnittlichen Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt stiegen.
- (76) Der rückläufige Trend der Verbrauchsmengen kann zum Teil mit dem seit Beginn der 90er Jahre anhaltenden Rückgang bei zwei wichtigen Erzeugnissen im Fahrradsektor erklärt werden: Die Verkäufe von BMX-Fahrrädern („Moto-cross“-Räder für Kinder — Kategorie C) gingen ab 1991 erheblich zurück, und die Fahrräder der Kategorie A (Mountainbikes) waren ab 1992 deutlich weniger gefragt. Der Verkaufsrückgang bei diesen beiden Modellen wurden durch Verkäufe anderer Modelle oder Kategorien nicht wettgemacht.
- (77) Einige ausführende Hersteller behaupteten, daß BMX-Räder und Mountainbikes die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse Chinas seien. Folglich könne keine erneute Schädigung vorliegen, da, wie die Kommission selbst eingeräumt habe, in der Gemeinschaft keine nennenswerte Nachfrage nach diesen Erzeugnissen mehr bestehe.
- (78) Die Nachfrage nach BMX-Rädern und Mountainbikes auf dem Gemeinschaftsmarkt ließ im Bezugszeitraum zwar nach, ist aber weiterhin beträchtlich. Den verfügbaren Informationen zufolge wurden im Untersuchungszeitraum weiterhin mehrere Millionen Mountainbikes auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft. Zudem brachten die Gemeinschaftshersteller und die ausführenden Hersteller mehrere neue BMX-Räder, die weiterhin eines der wichtigsten Fahrradmodelle für Kinder sind, auf den Markt.
- (79) Die Behauptung der chinesischen ausführenden Hersteller wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

3. Einfuhren gedumpfter Fahrräder mit Ursprung in China

a) Menge und Preis der Fahrradeinfuhren mit Ursprung in China

- (80) Die Zahl der Fahrräder mit Ursprung in China, die von dort eingeführt wurden, sank von 1995 (als insgesamt 65 408 Räder eingeführt wurden) bis zum Untersuchungszeitraum. Nach einem Anstieg von 29 % im Jahr 1996 ging die Zahl 1997 zurück, und im Untersuchungszeitraum wurden nur 13 651 Fahrräder eingeführt.
- (81) Eine interessierte Partei behauptete, daß, da gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung bei Überprüfungen dieselben Bestimmungen gelten wie bei anderen Untersuchungen, Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung auch für Überprüfungen wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen gelte. Diese Überprüfung, so die Argumentation, hätte folglich nicht eingeleitet werden dürfen, da die Einfuhren mit Ursprung in China im Untersuchungszeitraum sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig weniger als 1 % des

Gesamtverbrauches ausmachten und somit geringfügig waren.

- (82) Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung lautet:

„Eine endgültige Antidumpingmaßnahme tritt fünf Jahre nach ihrer Einführung (...) außer Kraft, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, daß das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. (...).“

Folglich dient eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen unabhängig von dem Umfang der Einfuhren aus dem jeweiligen betroffenen Land der Feststellung, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Es handelt sich nicht um die Feststellung einer bedeutenden Schädigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung.

- (83) Folglich ist die Behauptung, daß die Einleitung dieser Untersuchung nicht gerechtfertigt war, nicht annehmbar.

- (84) Aus den Angaben über die Einfuhren unter Randnummer 80 kann der Schluß gezogen werden, daß sich die 1993 eingeführten Antidumpingzölle auf chinesische Fahrräder unverzüglich und grundlegend auf die Einfuhrmengen (1991 2,5 Mio. Fahrräder) auswirkten. Diese Zahlen spiegeln jedoch nicht die beiden folgenden Entwicklungen wider, die das Bild der Lage etwas verändern.

- (85) Nach der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle im Jahr 1993 exportierten die chinesischen ausführenden Hersteller Fahrräder mit falschen Ursprungszeugnissen in die Gemeinschaft (vgl. Randnummern 44 und 45). Außerdem wurde eine Umgehung der geltenden Zölle festgestellt. Bis Anfang 1997 (!) war der Druck durch die Einfuhrmengen aus China also sehr viel größer, als die genannten Angaben vermuten lassen.

- (86) Der Durchschnittspreis der Fahrräder mit Ursprung in China stieg im Bezugszeitraum erheblich (+ 80 %), und dies insbesondere von 1997 bis zum Untersuchungszeitraum (+ 51 %). Hieraus konnten angesichts der geringen Einfuhrmengen, die im Bezugszeitraum deutlich zurückgingen (– 79 %), jedoch keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Preise und die Preisentwicklung gezogen werden, zumal keine Angaben über etwaige Änderungen des Produktmix vorliegen.

b) Preisverhalten der ausführenden Hersteller

- (87) Trotz der sehr begrenzten Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum wurde das Preisverhalten der ausführenden Hersteller auf der Grundlage der übermittelten Informationen analysiert. Bei dieser Analyse wurden die tatsächlichen Ausführpreise der ausführenden Hersteller (Stufe cif Grenze der Gemeinschaft) mit und ohne Antidumpingzoll sowie die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten Preise ab Werk auf derselben Handelsstufe zugrundegelegt.

(!) Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 71/97 zur Ausweitung des Antidumpingzolls auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in China.

(88) Die Analyse ergab, daß die Preise der Ausfuhren sowohl mit als auch ohne den geltenden Antidumpingzoll erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkungen

(89) Im Zusammenhang mit der Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist darauf hinzuweisen, daß seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China die Einfuhren aus anderen Drittländern ebenfalls Gegenstand von Antidumpinguntersuchungen waren. 1996 wurden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand eingeführt und 1999 gegenüber Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan.

b) Produktion

(90) Von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 25 %, d. h. um mehr als 2 Mio. Stück (von 8 842 500 auf 6 400 000) zurück.

(91) Die Untersuchung ergab, daß dieser Rückgang auf die Aufgabe der Geschäftstätigkeit mehrerer Unternehmen und auf die Verringerung der Produktion wichtiger Gemeinschaftshersteller zurückzuführen ist. Außerdem stellten einige der Gemeinschaftshersteller, die in der Ausgangsuntersuchung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, keine fertigen Fahrräder (und auch keine Rahmen) mehr her, sondern verlegten sich auf die bloße Montage oder Teilmontage eingeführter Teile (Rahmen, Gabeln, fertige Räder, Schaltungen, Freiläufe, Bremsen usw.), um überleben zu können.

c) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(92) Da Fahrräder in der Gemeinschaft auf Saisonbasis hergestellt werden, wird in bestimmten Monaten eine sehr große Produktionskapazität benötigt. In den meisten Mitgliedstaaten beginnt die Saison im März und endet im September. Die Fahrradkollektionen für die nächste Saison werden dem Handel (Händlern, Vertretern, Einzelhändlern, Großabnehmern usw.) im September jeden Jahres vorgestellt.

(93) Von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum wurde die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 27 %, d. h. von 15 Mio. auf 11 Mio. Stück, verringert aufgrund des Rückgangs der Produktion und der von bestimmten Gemeinschaftsherstellern vorgenommenen Umstrukturierungen (vgl. Randnummer 91).

(94) Trotz der bedeutenden Kapazitätsverringerung stieg die Kapazitätsauslastungsrate von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um nur zwei Prozentpunkte. Die Auslastungsrate im Untersuchungszeitraum (58 %) ist neben der für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Art von Wirtschaftszweig erforderlichen Rate (70 %) zu betrachten.

d) Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(95) Im Bezugszeitraum gingen die Verkaufsmengen um 24 % bzw. 1,9 Mio. Stück zurück. Am stärksten ausgeprägt war dieser Rückgang in den Kategorien A (- 35 %) und C (- 13 %) und damit genau denjenigen Kategorien, in denen die chinesischen ausführenden Hersteller den Feststellungen der Ausgangsuntersuchung zufolge sehr stark vertreten waren. Der Rückgang kann zumindest teilweise auf die Einfuhren zurückgeführt werden, bei denen die Antidumpingmaßnahmen gegenüber chinesischen Fahrrädern umgangen wurden, sowie auf die Einfuhren von Fahrradteilen, die nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen vom Zoll befreit wurden.

(96) Der Wert der Verkäufe sank um 8 %. Dieser Rückgang war wesentlich weniger ausgeprägt als bei den Mengen, was zeigt, daß die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum stiegen.

e) Marktanteil

(97) Infolge der Verluste bei Verkaufsmenge und Verkaufswert büßte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum vor allem in den Kategorien A und C (vgl. Randnummer 95) gemessen an der Menge 15 % seines Marktanteils ein.

f) Durchschnittliche Verkaufspreise und Preisentwicklung

(98) Der gewogene durchschnittliche Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Fahrräder stieg im Bezugszeitraum um 10 %. Die Untersuchung ergab, daß die wichtigsten Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ihren Produktmix änderten und sich nunmehr auf das obere Marktsegment und folglich auf Händler/Einzelhändler konzentrieren, deren Weiterverkaufspreise konstanter und im Vergleich zu denjenigen anderer Absatzkanäle wie Großabnehmer und Supermärkte attraktiver sind.

(99) Die Analyse je Kategorie ergab, daß die Preise in den Kategorien A und C (auf die in der Ausgangsuntersuchung der Großteil der chinesischen Fahrradeinfuhren entfiel) im Bezugszeitraum insgesamt um 13 % stiegen, der Anstieg in den beiden Kategorien aber nicht parallel verlief. So stiegen die Preise in der Kategorie C beispielsweise von 1995 bis 1997 bis zu 20 %.

(100) Im Gegensatz dazu blieben die Verkaufspreise in der Kategorie B, dem stärksten Segment des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, im Bezugszeitraum sehr konstant.

g) Rentabilität

(101) Die durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich im Bezugszeitraum zwar leicht (von - 2,3 % auf - 0,6 %), blieb insgesamt aber negativ. 1995 und 1996 erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gleichbleibende Verluste (1996 2,2 %). Sie gingen 1997 zwar um 1,9 Prozentpunkte zurück (- 0,3 % der Nettoverkäufe), stiegen im Untersuchungszeitraum aber wieder an (- 0,6 % der Nettoverkäufe).

(102) Der Untersuchung zufolge wurden die schlechtesten Ergebnisse im Zeitraum von 1995 bis 1996 erzielt, als die chinesischen ausführenden Hersteller die Antidumpingmaßnahmen umgingen (vgl. Randnummern 44 und 45). Um diesen Praktiken Einhalt zu gebieten, wurden die Maßnahmen Anfang 1997 auf Fahrradteile ausgedehnt. 1997 erhöhte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft leicht aufgrund des Preisanstiegs um 7 % im Jahr 1995. Danach fiel sie im Untersuchungszeitraum trotz eines weiteren Preisanstiegs von 3 % wieder leicht ab.

(103) Diese Entwicklung zeigt deutlich, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum finanziell nicht ausreichend erholen konnte. Den Feststellungen zufolge blieb die Rentabilität negativ, und dies trotz der Tatsache, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhebliche Umstrukturierungen vornahm, bestimmte Produktionsfixkosten verringerte und die Verkaufspreise erhöhte.

(104) Die Rentabilität im Bezugszeitraum ist mit dem Wert zu vergleichen, der für den Wirtschaftszweig ohne die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in China als Minimum angesehen wird (8 %).

(105) Diese Verschlechterung ist vor allem auf einen Rückgang der Produktionsmenge (der wiederum zu höheren Produktionsstückkosten führte) und auf die Umstrukturierungen in der Fahrradindustrie zurückzuführen.

h) Investitionen

(106) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft investierte im Bezugszeitraum relativ wenig in Gebäude, Anlagen und Maschinen. Die Investitionen machten nur 1,7 % bis 2,5 % des Wertes der Gemeinschaftsverkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt aus. Sie konzentrierten sich im wesentlichen auf Maschinen, um die Effizienz der Produktion (Schweißroboter) und die Qualität der Fahrradrahmen zu verbessern.

i) Beschäftigung

(107) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum kontinuierlich zurück. Im Bezugszeitraum wurden insgesamt 1 800 Mitarbeiter (12 % der Beschäftigten des Jahres 1995) entlassen.

j) Stellungnahmen zur wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(108) Ausgehend von Pressemitteilungen und Auszügen aus nichtvertraulichen Antworten auf den Fragebogen der Kommission behaupteten einige ausführende Hersteller, daß sich die wirtschaftliche Lage bestimmter Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum verbessert hatte, insbesondere bezüglich der Verkaufsmenge, der Produktionsmenge und der Rentabilität. Dies, so wurde behauptet, entkräfte die Schlußfolgerung, daß die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch nach der Einführung der Antidumpingzölle auf die Fahrräder mit Ursprung in China im Jahr 1993 schwach und gefährdet gewesen sei.

(109) In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß sich diese ausführenden Hersteller auf Informationen stützten, die sich auf bestimmte einzelne Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bezogen, deren Lage für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt nicht repräsentativ ist. So wird die Auffassung vertreten, daß dies die generellen Feststellungen nicht entkräftet, die die Lage bezüglich der betroffenen Ware für alle Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerspiegeln.

(110) Auf dieser Grundlage wird die Behauptung, daß sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besserte, als unbegründet angesehen.

5. Schlußfolgerung

(111) Die Analyse der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, daß sich die Mehrzahl der wirtschaftlichen Indikatoren im Bezugszeitraum weiterhin negativ entwickelte, und zwar gingen die Produktion um 25 %, die Produktionskapazität um 27 %, die Verkäufe mengenmäßig um 24 % und wertmäßig um 8 % sowie der Marktanteil wertmäßig um 8 % und mengenmäßig im 15 % zurück. Obwohl die Preise im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 1995 um 10 % stiegen, machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin Verluste, und die Beschäftigung ging um 12 % zurück.

(112) Auf dieser Grundlage wurde der Schluß gezogen, daß die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch nach der Einführung der Antidumpingzölle auf die Fahrräder mit Ursprung in China im Jahr 1993 schwach und gefährdet blieb.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

(113) Neben der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft untersuchte die Kommission auch, ob im Fall des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China eine erneute Schädigung wahrscheinlich war.

(114) Diese Analyse betraf die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund der Umgebungen des Zolls durch die chinesischen ausführenden Hersteller, die Lage der Fahrradindustrie in China und die wahrscheinlichen Konsequenzen eines Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen für den Gemeinschaftsmarkt.

2. Lage der Fahrradindustrie in China und künftige Ausfuhrmenge

(115) Wie unter Randnummer 50 erwähnt, nutzt die chinesische Fahrradindustrie nur rund 50 % ihrer weitgehenden Produktionskapazität, und chinesische Fahrräder werden weltweit auf den wichtigsten Märkten, insbesondere in den USA und Japan, verkauft.

(116) Die Untersuchung ergab auch, daß die chinesischen ausführenden Hersteller, nachdem sie infolge der Einführung von Antidumpingzöllen zwei Jahre auf dem US-amerikanischen Markt nicht präsent waren, massive Verkaufskampagnen finanzierten, als die Zölle aufgehoben wurden, und ihre Präsenz nahezu sofort wieder ausbauen konnten. So wurde eine große Menge chinesischer Fahrräder insbesondere über Supermärkte und Kaufhäuser verkauft, die einer der wichtigsten Vertriebskanäle in den USA (und auch in der Gemeinschaft) sind. Infolgedessen wurden im Untersuchungszeitraum rund 8 Mio. Fahrräder mit Ursprung in China in die USA ausgeführt.

(117) Abschließend sei daran erinnert, daß mehrere Länder in jüngster Zeit handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren chinesischer Fahrräder einführt (vgl. Randnummer 60).

(118) Einige ausführende Hersteller behaupteten, daß angesichts des großen Inlandsmarkts in China und der Ausfuhren in Drittländer mit großen und stabilen Märkten (z. B. Japan und die USA) eine erneute Schädigung nicht wahrscheinlich sei.

(119) Sie behaupteten ferner, daß die chinesische Fahrradindustrie nicht über eine derart große Überkapazität verfügt, daß ein nennenswert gesteigertes oder schnelles Eindringen auf den Gemeinschaftsmarkt möglich wäre, durch das der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gefährdet würde. Ihrer Auffassung nach wurden keine stichhaltigen Beweise für die Schlußfolgerungen zur Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung in China vorgelegt. Die Kapazitätsauslastungsrate in China war den Behauptungen zufolge wesentlich höher (rund 87 %).

(120) Wie unter Randnummer 116 dargelegt, sind die chinesischen ausführenden Hersteller in Drittländern mit großen und stabilen Märkten zwar präsent, aber wie sich bereits gezeigt hat, können sie ihre Ausfuhren schnell auf neue Märkte umleiten.

(121) Ferner sei darauf hingewiesen, daß sich die Feststellungen zur Produktionskapazität und zur Kapazitätsauslastung in China auf den Antrag und die von den chinesischen ausführenden Hersteller selbst übermittelten Informationen stützen (vgl. Randnummern 54 und 55).

(122) Auf dieser Grundlage konnten die Behauptungen der ausführenden Hersteller nicht akzeptiert werden, da keine neuen sachdienlichen Beweise vorgelegt wurden.

3. Voraussichtliche Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ohne Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China

(123) Wie bereits erwähnt, sind die chinesischen ausführenden Hersteller in der Lage, schnell auf den Gemeinschaftsmarkt einzudringen. Ohne Antidumpingzölle ist angesichts der ungenutzten Produktionskapazität damit zu rechnen, daß die Mengen gedumpfter Billigeinfuhren mit Ursprung in China in kurzer Zeit ein Niveau erreichen, das mit demjenigen im Jahr 1991 vergleichbar ist (rund 2,5 Mio. Fahrräder). Damit erreichten die chinesischen ausführenden Hersteller einen Marktanteil von 15 % am Gemeinschaftsmarkt.

(124) Plausibel erscheint diese Annahme auch durch die Preisangebote der chinesischen ausführenden Hersteller an Wirtschaftsbeteiligte in der Gemeinschaft und die Angebote anlässlich größerer Fahrradausstellungen in der Gemeinschaft. Diese Preise, die nicht von der Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen abhängig gemacht wurden, waren mit den Preisen vergleichbar, die die chinesischen ausführenden Hersteller auf ihren wichtigsten Ausfuhrmärkten in Rechnung stellten.

(125) Diese Analyse ergab, daß die durchschnittlichen Preise der chinesischen Einfuhren im Vergleich zu den in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Preisen wahrscheinlich leicht steigen würden, da die Fahrräder am unteren Ende des Marktes den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum besser ausgestattet waren. Dennoch ergab ein Vergleich nach der unter den Randnummern 87 und 88 beschriebenen Methodik, daß diese Preise bzw. Preisangebote erheblich niedriger waren als diejenigen der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften vergleichbaren Modelle. Ohne Antidumpingzölle würden die Verkaufspreise für chinesische Fahrräder zwischen 40 % und 55 % unter den Durchschnittspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen.

(126) Diese Feststellung zeigt, daß die ausführenden Hersteller in China bei Auslaufen der Maßnahmen ihre schädigende Preispolitik in erheblichem Umfang wiederaufnehmen würden. Ohne Antidumpingzölle werden die Gemeinschaftshersteller wahrscheinlich Einbußen bei Verkaufsmenge und Marktanteil erleiden. Genauer noch ist davon auszugehen, daß die Verkäufe und die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um rund 1 Mio. Stück auf 5 Mio. bzw. rund 5,4 Mio. Fahrräder zurückgehen. Ferner ist es äußerst wahrscheinlich, daß sich die Gemeinschaftshersteller auf die Herstellung teurerer Fahrräder umstellen.

- (127) So wurde im Wege einer eingehenden Analyse des Vertriebsnetzes festgestellt, daß
- der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Handel/ Einzelhandel-Absatzkanal (60 % bis 65 % der Gesamtverkäufe) führend ist, wo er hauptsächlich in den mittleren und oberen Marktsegmenten verkauft;
 - einige Gemeinschaftshersteller jedoch (vor allem in Frankreich, Deutschland und dem UK) für das untere Ende des Marktes produzieren und sich auf Verkäufe an Supermärkte, Großabnehmer und OEM-Abnehmer spezialisieren (bis zu 80 % ihrer Verkäufe bzw. 2 Mio.).
- (128) Da die chinesischen ausführenden Hersteller vor allem in den Absatzkanälen mit großen Mengen konkurrieren würden, wäre der Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dort stark und in den Händler/Einzelhändler-Absatzkanälen weniger ausgeprägt.
- (129) Das Auslaufen der Antidumpingzölle auf chinesische Fahrräder würde somit zu folgendem führen:
- weitere Umstrukturierungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Unternehmensschließungen;
 - Verringerung der Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft;
 - Verlusten bei der Verkaufsmenge, die eine Verringerung der Produktionsmenge und damit zwangsläufig Erhöhungen der Fixkosten pro Einheit und der Betriebskostendeckungspunkte;
 - Verlusten an Größenvorteilen, die zu höheren variablen Stückkosten führen.

4. **Schlußfolgerung zum Wiederauftreten des schädigenden Dumpings**

- (130) Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des schädigenden Dumpings ergab, daß das schädigende Dumping ohne Antidumpingmaßnahmen gegenüber Fahrrädern mit Ursprung in China erneut auftreten würde.
- (131) Wie das Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller im Bezugszeitraum und auf anderen Auslandsmärkten klar zeigt, verfügen sie über große Kapazitäten und ein enormes Potential zur Herstellung von fertigen Fahrrädern und von Fahrradteilen. Diese Hersteller verfügen über die technischen und finanziellen Mittel, rasch auf den Gemeinschaftsmarkt zurückzukehren und bedeutende Marktanteile zu erobern, wie sie es kürzlich in den USA taten. Angesichts des Vorliegens von Dumping und der geschwächten wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird der Schluß gezogen, daß ein Auslaufen des Antidumpingzolls unweigerlich zu einer erneuten bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

1. Einleitung

- (132) Im Rahmen der vorausgegangenen Untersuchungen wurde eine Einführung von Maßnahmen als dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufend angesehen.

- (133) Im Rahmen dieser Überprüfung wurde untersucht, ob zwingende Gründe für die Schlußfolgerung sprachen, daß die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in diesem besonderen Fall trotz der Feststellungen zu Dumping, Schädigung und erneutem Auftreten des schädigenden Dumpings dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung die Auswirkung der geltenden Maßnahmen auf alle von dem Verfahren betroffenen Parteien sowie die Folgen einer Aufhebung der Maßnahmen gegenüber China.

2. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (134) Die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt deutlich, daß im Interesse dieses Wirtschaftszweigs ein effektiver Wettbewerb aufrechterhalten werden muß und daß auf dem Gemeinschaftsmarkt diesen Wettbewerb widerspiegelnde Preise überwiegen sollten.
- (135) Einige Parteien behaupteten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht durch Antidumpingmaßnahmen von der internationalen Konkurrenz abgeschirmt werden dürfe und daß der Wirtschaftszweig sich nach fünf Jahren Antidumpingmaßnahmen vollständig erholt haben müßte.
- (136) Es sei darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaftshersteller, bei denen es sich größtenteils um kleine und mittlere Unternehmen handelt, von 1988 bis Ende 1996 der Konkurrenz der gedumpte Billigeinfuhren ausgesetzt waren. Von 1993 bis 1996 wurden sie besonders schwer geschädigt durch die Umgehung der Zölle seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und durch ein schädigendes Dumping anderen Ursprungs.
- (137) Der Wirtschaftszweig unternahm in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Steigerung seiner Effizienz und Produktivität und versuchte zu diesem Zweck, seine Produktionskosten zu senken sowie Qualität und Wettbewerbsfähigkeit auf diesem preismempfindlichen Markt zu erhöhen. Wie die Verringerung der Produktionskapazitäten zeigt, haben mehrere Gemeinschaftshersteller ihre Produktionsanlagen stillgelegt oder verkleinert. Dies begünstigte die Entstehung einiger weniger Gruppen, die kleine bekannte Marken und Produktionsanlagen kauften oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschlossen, um ihre Wirtschaftstätigkeit umzustrukturieren und umzuorganisieren. Dies ist ein Beweis für die Anpassungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Lebensfähigkeit und Entschlossenheit des Wirtschaftszweigs zu überleben.

- (138) Mit Antidumpingmaßnahmen gegenüber allen bekannten Dumpingquellen könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nun unter fairen Handelsbedingungen am Markt teilnehmen und sich schließlich finanziell erholen.

(139) Ohne Maßnahmen gegenüber den chinesischen Einfuhren würde sich die heikle finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern, was unweigerlich zu weiteren Unternehmensschließungen und damit zur Gefährdung weiterer Tausender Arbeitsplätze in der Gemeinschaft führen würde. Die nachteiligen Folgen für den Wirtschaftszweig würden durch Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Fahrradteileindustrie und andere vor- und nachgelagerte Branchen noch verstärkt.

3. Interesse der anderen Hersteller in der Gemeinschaft

(140) Im Bezugszeitraum gingen die Verkäufe und die Produktionsmenge der nichtantragstellenden Gemeinschaftshersteller um 10 % zurück (die Verkäufe von 4,6 Mio. auf 4,1 Mio. Stück, die Produktion von 5,1 Mio. auf 4,6 Mio. Stück). Den verfügbaren Informationen zufolge konkurrieren die von den nichtantragstellenden Herstellern verkauften Fahrräder hauptsächlich mit den Fahrrädern mit Ursprung in China (gleiche Warenpalette und vergleichbare Abnehmer). Folglich ginge der Verlust an Marktanteilen auch zu Lasten dieser Hersteller. Die Aufhebung der Antidumpingzölle auf die Fahrräder mit Ursprung in China läge daher nicht in ihrem Interesse.

4. Auswirkung auf die Verbraucher

(141) Von den Verbraucherverbänden in der Gemeinschaft erhielt die Kommission keine Stellungnahmen zu dieser Überprüfung. Demnach sind die Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen für die Verbraucher nicht von nennenswerter Bedeutung.

(142) Dennoch wurde die Situation analysiert, um die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Aufhebung und einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen zu ermitteln.

(143) Einige Parteien behaupteten, daß die Verbraucher dank der Konkurrenz der Hersteller aus Drittländern genügend Wahlmöglichkeiten unter einer Vielzahl von Fahrrädern in allen Segmenten haben und daß diese Konkurrenz durch eine Aufhebung der Maßnahmen belebt werden sollte.

(144) Die Untersuchung ergab, daß die verbleibenden Gemeinschaftshersteller auf die geringeren Verkaufs- und Produktionsmengen und die höheren Produktionsstückkosten reagierten, indem sie die Preise im mittleren und oberen Marktsegment anhoben. Dies würde erneut der Fall sein, wenn die Antidumpingmaßnahmen aufgehoben würden. Auf diese Marktsegmente entfallen gemessen an der Menge rund 60 % des Gemeinschaftsmarkts.

(145) Die Verbraucher können in allen Segmenten selbst ohne die Fahrräder mit Ursprung in China aus einem breiten Angebot wählen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trägt erheblich zu der vollständigen Warenpalette bei, und die Untersuchung ergab keinerlei Hinweise auf Probleme bei der Befriedigung der Nachfrage.

(146) Ohne Antidumpingmaßnahmen würden die Preise daher in den mittleren und oberen Marktsegmenten steigen und am unteren Ende des Marktes sinken. Die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher würden nicht nennenswert eingeschränkt. Auf dieser Grundlage läuft die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber China dem Verbraucherinteresse nicht zuwider.

5. Schlußfolgerung

(147) Anhand der vorgenannten Tatsachen und Erwägungen und nach Prüfung aller von den interessierten Parteien vorgebrachten Argumente wird der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China sprechen. Da der geltende Antidumpingzoll auf fertige Fahrräder mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in China ausgeweitet wurde, wird der mit jener Verordnung ausgeweitete Zoll aufrechterhalten.

H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

(148) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 6 der Grundverordnung sollte daher der mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/93 eingeführte und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweitete Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Zweirädern und andere Fahrrädern (einschließlich Lastendreirädern), ohne Motor, die derzeit den KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 zugewiesen werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz des endgültigen Zolls auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 30,6 %.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	96,5	
	628	130,8	
	999	113,7	
0709 90 70	052	65,1	
	999	65,1	
0805 30 10	388	57,6	
	508	29,9	
	528	70,3	
	999	52,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,4	
	400	91,4	
	508	85,7	
	512	84,8	
	528	88,1	
	720	79,3	
	804	103,4	
	999	88,4	
	0808 20 50	388	96,8
		512	76,1
		528	80,7
720		134,3	
800		70,7	
0809 10 00	804	129,8	
	999	98,1	
	052	190,8	
	064	113,4	
0809 20 95	999	152,1	
	052	280,0	
	061	285,0	
0809 40 05	400	250,9	
	616	230,1	
	999	261,5	
	064	60,3	
	624	175,2	
	999	117,8	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1526/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽⁴⁾, können bei der Ausfuhr von Waren für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden.
- (2) Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse vor, die in Form von in Anhang II dieser Verordnung genannten Waren ausgeführt werden.
- (3) Angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁵⁾, in Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel, der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Agrar-

erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sowie in Anbetracht der Entwicklung der Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I EG-Vertrag fallenden Waren sollte die Möglichkeit begrenzt werden, Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren, die in andere Waren eingegangen sind.

- (4) Daher ist das Warenverzeichnis in Anhang II entsprechend anzupassen.
- (5) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erstattungsbescheinigungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	– Milchstreichfette:
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen des KN-Codes 1516:
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	– andere:
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
ex 1704 90	– andere, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose der Unterposition 1806 10 gesüßt
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905
1901 90	– andere:
	– – andere:
1901 90 99	– – – andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 19	– – andere
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	– – andere:
1902 20 91	– – – gekocht
1902 20 99	– – – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
1902 30	– andere Teigwaren
1902 40	– Couscous
1902 40 90	– – andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn-flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 10 00	Knäckebrötchen
1905 20	– Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90	– andere:
	– – andere:
1905 90 40	– – – Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 45	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck
1905 90 55	– – – extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert
1905 90 60	– – – – gesüßt
1905 90 90	– – – – andere
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	– Kartoffeln:
	– – andere:
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90	– andere:
2106 90 10	– – ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen
	– – andere:
2106 90 92	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	– – – andere
ex 2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009:
2202 90	– andere:
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404 von:

KN-Code	Warenbezeichnung
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT
2202 90 95	--- 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2208 70	- Likör
2208 90	- andere:
	-- anderer Branntwein und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von
	--- 2 l oder weniger:
	---- andere:
2208 90 69	----- andere Spirituosen
	--- mehr als 2 l:
2208 90 78	---- andere Spirituosen
ex 3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
3302 10 29	----- andere
3501	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:
	-- andere:
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 99	--- andere“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1527/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽³⁾, können bei der Ausfuhr von Waren für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden.
- (2) Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sieht Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse vor, die in Form von in ihrem Anhang I genannten Waren ausgeführt werden.
- (3) Angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾, in Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel, der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Agrar-

erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sowie in Anbetracht der Entwicklung der Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I EG-Vertrag fallenden Waren sollte die Möglichkeit begrenzt werden, Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren, die in anderen Waren eingegangen sind.

- (4) Daher ist das Warenverzeichnis in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 entsprechend anzupassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erstattungsbescheinigungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0403 10	– Joghurt:
0403 10 51 bis 0403 10 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90	– andere:
0403 90 71 bis 0403 90 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	– Zuckermais
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	– – Gemüse
0711 90 30	– Zuckermais
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1702 50 00	chemisch reine Fructose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholzauszug der Unterposition 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	– andere:
	– – andere:
1901 90 99	– – – andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	– – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
1902 20 91	--- gekocht
1902 20 99	--- andere
1902 30	- andere Teigwaren
1902 40	- Couscous:
1902 40 90	-- anderer
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn-flakes, Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 10 00	- Knäckebrötchen
1905 20	- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90	- andere:
	-- andere:
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert
1905 90 60	---- gesüßt
1905 90 90	---- andere
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	- andere:
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	- Kartoffeln:
	-- andere:
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:

KN-Code	Warenbezeichnung
2005 20	– Kartoffeln
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	– – Erdnüsse
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 12 98	– – – andere
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
	– – Zubereitungen:
2101 20 98	– – – andere
	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:
2101 30 19	– – – andere
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
2101 30 99	– – andere
ex 2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 10	– Hefen, lebend:
	– – Backhefen:
2102 10 31	– – – getrocknet
2102 10 39	– – – andere
2105 00	Speiseeis, auch Kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90	– andere:
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen
	– – andere:
2106 90 92	– – – kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	– – – andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester

KN-Code	Warenbezeichnung
2208 50 91 und 2208 50 99	-- Genever
2208 70	- Likör
2208 90 41 bis 2208 90 78	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2905 43 00	-- Mannitol
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)
ex 3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- andere (mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger):
3302 10 29	----- andere
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽⁴⁾, können bei der Ausfuhr von Waren für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden.
- (2) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sieht Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse vor, die in Form von in ihrem Anhang B genannten Waren ausgeführt werden.
- (3) Angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁵⁾, in Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel, der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Agrar-

erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sowie in Anbetracht der Entwicklung der Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I EG-Vertrag fallenden Waren sollte die Möglichkeit begrenzt werden, Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren, die in andere Waren eingegangen sind.

- (4) Daher ist das Warenverzeichnis in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entsprechend anzupassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erstattungsbescheinigungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0403 10	– Joghurt:
0403 10 51 bis 0403 10 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90	– andere:
0403 90 71 bis 0403 90 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 90 51 bis 1704 90 99	– – andere
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen die Unterpositionen 1806 10, 1806 20 70, 1806 90 60, 1806 90 70 und 1806 90 90
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	– andere:
1901 90 11 bis 1901 90 19	– – Malzextrakt
	– – andere:
1901 90 99	– – – andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 20 91	– – – gekocht
1902 20 99	– – – andere
1902 30	– andere Teigwaren
1902 40 90	– – anderer (Couscous)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn-flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 90 20	– Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
	– Kartoffeln:
	– – andere:
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
	– Kartoffeln:
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 12 98	– – – andere
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
2101 20 98	– – – andere
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere:
2106 90 10	– – ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen
	– – andere:
2106 90 92	– – – kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	– – – andere
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, ausgenommen die Stärken der Unterposition 3505 10 50
ex 3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1529/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Festlegung der Liste der beihilfefähigen Sorten von Cannabis sativa L. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1405/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ist Cannabis sativa L. unter den Erzeugnissen aufgeführt, für die eine Erzeugungsbeihilfe für Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut gewährt werden kann.
- (2) In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98 ⁽⁴⁾, hat der Rat festgelegt, daß die Erzeugungsbeihilfe nur für Hanf gewährt wird, der nach der Kornbildung geerntet wird und aus zertifiziertem Saatgut von Sorten stammt, die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽⁶⁾, aufzustellen ist. Im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfe für die Hanferzeugung in den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2000/2001 hat der Rat bestimmt, daß nur Hanfsorten, deren festgestellter THC-Gehalt 0,3 % und für die folgenden Wirtschafts-

jahre 0,2 % nicht übersteigt, in dieser Liste aufgeführt werden dürfen.

- (3) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 enthält die Sorten von Cannabis sativa L., für die im Wirtschaftsjahr 2000/2001 ein THC-Gehalt von 0,3 % und für die folgenden Wirtschaftsjahre ein THC-Gehalt von 0,2 % gilt.
- (4) Um eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, sollte eine Liste der beihilfefähigen Sorten von Cannabis sativa L. im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgestellt werden. Dazu ist die Liste in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2000 ⁽⁸⁾, zu verwenden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die beihilfefähigen Sorten von Cannabis sativa L. im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sind in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 17.
⁽³⁾ ABl. L 72 vom 26.3.1971, S. 2.
⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.
⁽⁸⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1530/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 2000/2001 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/2001 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,10 EUR/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, für die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in demselben Zeitraum eine ebenso hohe Zusatzbeihilfe für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohrzucker gewährt.
- (2) Gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 werden die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe und der vorausgegangenen Anpassungen berichtigt. Im Wirtschaftsjahr 2000/2001 beträgt diese Abgabe laut der Verordnung (EG) Nr. 1434/2000 der

Kommission ⁽²⁾ 2,00 EUR/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag entspricht dem im Wirtschaftsjahr 1999/2000 geltenden Betrag. Der Betrag für diese Beihilfe ist daher unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Anpassungen für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 auf 2,92 EUR/100 kg Weißzucker festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 43 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 auf jeweils 2,92 EUR/100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 59.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1531/2000 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2000

betreffend eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 5 und 15, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts ist es angebracht, so bald wie möglich eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 2000/2001 zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.
- (2) Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festgelegt worden.
- (3) Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽³⁾, abzuweichen. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999⁽⁵⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/96, bleiben jedoch anwendbar.
- (4) Die Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission⁽⁷⁾ eröffnet wurde, bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Daher ist nunmehr der Ablauf dieser Gültigkeitsdauer vorzusehen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.
- (2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 und den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁸⁾ veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.
- (2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.
- (3) Die Ausschreibungsbekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

- (1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung
 - a) beginnt am 27. Juli 2000;
 - b) läuft am 2. August 2000 um 10.30 Uhr ab.
- (2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung
 - a) beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
 - b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 16 vom 20.1.1989, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 293 vom 16.11.1996, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) läuft die Frist für die Einreichung der Angebote

- für Mittwoch, den 1. November 2000, am Dienstag, den 31. Oktober 2000, um 10.30 Uhr ab;
- für Mittwoch, den 9. Mai 2001, am Dienstag, den 8. Mai 2001, um 10.30 Uhr ab.

(4) Abweichend von Absatz 2 finden die für Mittwoch, den 27. Dezember 2000, den 3. Januar 2001 und den 11. April 2001 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, entweder durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm an die genannte Stelle oder aber durch Fernschreiben, Fax oder elektronische Mitteilung an die genannte Stelle, sofern die zuständige Stelle diese Art der Mitteilung akzeptiert.

(2) In dem Angebot sind anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Weißzucker,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in Euro mit drei Dezimalstellen,
- e) der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 t Weißzucker beträgt;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
 - die Sicherheit durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrags zu ergänzen, falls die sich aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde, und
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrlizenz nicht verwendet wurde;

e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Mengen betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die durch diese Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 EUR zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger unbeschadet des Artikels 13 Absatz 4 die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben:

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 EUR je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

- zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die folgende Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist, oder
- zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die folgende Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die sich aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Lizenz ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne von Artikel 29 Buchstabe b) und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gemäß den Bedingungen des Artikels 33 derselben Verordnung erfüllt haben.

Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigegeben wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Falle höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

- entweder ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder
- ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot, die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der

Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen oder
- je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge oder
- durch das Los berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge in Euro.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens
 - am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung oder
 - am letzten Arbeitstag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Lauf dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Ausfuhrlicenzen, die für die ab 1. Mai 2001 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind jedoch nur bis 30. September 2001 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlicenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 2001 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz 2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽¹⁾ unterliegt.

(3) Ausfuhrlicenzen, die für die vom 2. August 2000 bis 30. September 2000 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind erst ab 1. Oktober 2000 gültig.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlicenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Sicherheit niedriger ist als

- a) die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- b) die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- c) die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte, am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbare Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen dem Betrag nach den Buchstaben a), b) bzw. c) und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherheit entspricht.

Artikel 14

(1) Wenn im Lauf des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

(EG) Nr. 2038/1999 in Euro festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95⁽²⁾ eine Anpassung der Ausfuhrerstattungen und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 2001 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Anpassung werden

- a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 2001 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 2001 geltende Interventionspreis ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung um den in Euro je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 2001 anzuwendenden und dem am 30. Juni 2001 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;
- b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 2001 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 2001 geltende Interventionspreis ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung um den in Euro je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 2001 geltenden und dem ab 1. Juli 2001 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

(3) Zur Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 erhöht.

(4) Ändern sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgaben, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

(5) Für die Durchführung dieses Artikels trägt der die Ausfuhrlicenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich folgendes ein:

„anzupassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 für Ausfuhr nach dem 30. Juni 2001“.

(6) Die Anpassung erfolgt bei Zahlung der betreffenden Ausfuhrerstattung.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Mengen Zucker mit, für die eine Anpassung gemäß diesem Artikel erfolgte.

Artikel 15

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 läuft am 27. Juli 2000 ab.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1532/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 legt die Kommission gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die praktischen Modalitäten für die Durchführung der kapazitätsbezogenen Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft fest.
- (2) In dem zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 angenommenen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission ⁽²⁾ wurden die ab dem 29. April 1999 geltenden Verhältnisse der „Alt-für-neu-Regelung“ festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 ist das Verhältnis „alt für neu“ kontinuierlich und möglichst rasch und in regelmäßigen Schritten zu verringern und spätestens bis zum 29. April 2003 auf Null zu senken. Daher ist im Jahr 2000 ein neues Verhältnis „alt für neu“ festzulegen.
- (4) In Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung der unterschiedlichen Binnenschiffahrtssegmente empfiehlt es sich, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 festgelegten Verhältnisse nach unten anzupassen, ohne dadurch jedoch die Auswirkungen der seit 1990 durchgeführten Strukturbereinigungsmaßnahmen aufzuheben.

Es ist zweckmäßig, das Verhältnis für Trockenladungsschiffe auf 0,80:1 zu senken, da sich der Wachstumstrend des Sektors fortsetzt, für den Tankschiffsektor hingegen eine geringere Anpassung auf 1,15:1 vorzunehmen, da die Lage des Sektors aufgrund des stagnierenden Marktes weiterhin besorgniserregend ist. Für Schubboote ist eine stärkere Anpassung des Verhältnisses auf 0,50:1 zweckmäßig, da der Sektor keine ausgeprägten Überkapazitäten aufweist.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand einer Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 eingesetzten Sachverständigenausschusses für kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 805/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Nummer 1 werden die Zahlen „1:1“ durch „0,80:1“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Nummer 2 werden die Zahlen „1,30:1“ durch „1,15:1“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Nummer 3 werden die Zahlen „0,75:1“ durch „0,50:1“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 64.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1533/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1485/96 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/46/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1485/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und bestimmten psychotropen Stoffen verwendet werden⁽³⁾, sieht Muster für Erklärungen für einmalige und mehrmalige Vorgänge vor.
- (2) Da die Wirtschaftsbeteiligten Schwierigkeiten mit der Verwendung nichtharmonisierter Muster haben und alle Amtssprachen der Gemeinschaft verwendet werden können, sollte ein einheitliches Muster für alle Wirtschaftsbeteiligten erstellt werden, um die Kontrolle der Erklärungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (3) Obwohl die meisten zuständigen Behörden eine befristete Erlaubnis ausstellen, erscheint diese Frist nicht auf dem im Verordnungsanhang enthaltenen Muster, so daß ein Unternehmen in gutem Glauben Stoffe der Kategorien 1 oder 2 an ein Unternehmen liefern kann, dessen Erlaubnis abgelaufen ist. Daher muß auf den Mustern das Datum angegeben werden, zu dem die Erlaubnis eventuell abläuft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission⁽⁵⁾, eingesetzten Ausschusses, der in der Richtlinie 92/109/EWG genannt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1485/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erklärung ist mit dem unter Nummer 1 des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Muster konform. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erklärung ist mit dem unter Nummer 2 des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Muster konform. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 134.⁽³⁾ ABl. L 188 vom 27.7.1996, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17.

ANHANG

1. Muster einer Erklärung für einmalige Vorgänge (Kategorie 1 oder 2)

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES DER
KATEGORIE 1 ODER 2
(EINMALIGER VORGANG)

Wir,

Name

Anschrift

Erlaubnis/Registrierungskennzeichen ⁽¹⁾

ausgestellt am von
(Name und Anschrift der Behörde)

und gültig bis/unbefristet gültig (Unzutreffendes streichen)

haben bei

Name

Anschrift

den folgenden Stoff bestellt: Stoffbezeichnung und KN-Code ⁽²⁾

(Menge)

Der Stoff wird ausschließlich verwendet für

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck oder für Stoffe der Kategorie 2 eine Erklärung bezüglich der mehrmaligen Vorgänge abgibt.

Unterschrift Name
(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen Datum

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen.⁽²⁾ Code der Kombinierten Nomenklatur.

2. Muster einer Erklärung für mehrmalige Vorgänge (Kategorie 2)

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES DER
KATEGORIE 2
(MEHRMALIGE VORGÄNGE)

Wir,

Name

Anschrift

Registrierungskennzeichen

ausgestellt am von
(Name und Anschrift der Behörde)

und gültig bis/unbefristet (Unzutreffendes streichen)

beabsichtigen, bei

Name

Anschrift

den folgenden Stoff zu bestellen: Stoffbezeichnung und KN-Code ⁽¹⁾

(Menge)

Der Stoff wird ausschließlich verwendet für

und soll als Vorrat für höchstens Monate dienen (maximal 12 Monate).

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck oder eine Erklärung bezüglich der einmaligen Vorgänge abgibt.

Unterschrift Name
(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen Datum

(1) Code der Kombinierten Nomenklatur.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1534/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Bestimmung der empfindlichen Produktionsgebiete und/oder der hochwertigen Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm nicht angewendet wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/2000 ⁽⁴⁾, bestimmt die Kommission auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten die empfindlichen Produktionsgebiete und/oder die hochwertigen Sortengruppen, auf die im Rahmen von 25 % der nationalen Garantieschwelle das Quotenrückkaufprogramm nicht angewendet wird.
- (2) Auf Antrag einiger Mitgliedstaaten sind diese hochwertigen Sortengruppen nunmehr zu bestimmen.
- (3) Da gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Mitgliedstaat ab 1. September die Verkaufsabsicht bekannt gibt, damit andere Erzeuger die Quote vor deren tatsächlichem Rückkauf erwerben können,

muß die vorliegende Verordnung ab 31. August 2000 gelten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 2000 wird bei den nachstehenden hochwertigen Sortengruppen der Quotenrückkauf auf folgende Mengen nicht angewendet:

Portugal:

— Gruppe I:	1 321 t,
— Gruppe II:	291 t.

Frankreich:

— Gruppe I:	1 438 t,
— Gruppe II:	2 237,219 t,
— Gruppe III:	1 302,793 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 31. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1535/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 40,

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

(1) Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 der Kommission vom 8. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾ regelt insbesondere die Übermittlung der Daten betreffend die Anträge auf Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen von Ausschreibungen in Drittländern gestellt werden. Dabei ist unter anderem die Mitteilung der Erzeugnismenge vorgesehen, auf die sich die Ausschreibungsbekanntmachung bezieht. Es ist möglich, daß diese Menge von der ausschreibenden Stelle neu festgesetzt wird. Daher sollte im Hinblick auf die Vollständigkeit der Daten und eine ordnungsgemäße Lizenzverwaltung vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten diese neu festgesetzte Menge, sobald sie bekannt ist, der Kommission mitteilen. Des weiteren sind einige Bestimmungen in bezug auf die Mitteilungen im Zusammenhang mit den Ausschreibungen neu zu fassen.

„b) aufgegliedert nach Antrag und Ausfuhrerstattungsnummernkennung für Milcherzeugnisse und nach Bestimmungscodenummer, für die am selben Tag vorläufige Lizenzen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 beantragt wurden, unter Angabe der Ausschreibungsfrist sowie der Erzeugnismengen, auf die sich die Ausschreibungsbekanntmachung bezieht, oder im Fall einer Ausschreibung durch Streitkräfte im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999⁽¹⁾, bei der diese Menge nicht präzisiert ist, die ungefähre Menge, aufgegliedert wie oben beschrieben (IDES-Infomatikcode: 2);

c) aufgegliedert nach Antrag und Ausfuhrerstattungsnummernkennung für Milcherzeugnisse und nach Bestimmungscodenummer, für die am selben Tag vorläufige Lizenzen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 endgültig erteilt bzw. annulliert wurden, unter Angabe der ausschreibenden Stelle sowie des Datums und der Menge der vorläufigen Lizenz;“.

2. Folgender Buchstabe d) wird eingefügt:

„d) gegebenenfalls neu festgesetzt gemäß Buchstabe b) für die Erzeugnisse, auf die sich die Ausschreibungsbekanntmachung bezieht.“

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABL L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 174 vom 9.7.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1536/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****betreffend Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von anders bearbeitetem Hafer, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996, die die Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 10 000 Tonnen anders bearbeitetem Hafer des KN-Codes 1104 22 98 betrifft ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 630/97 ⁽³⁾, wurden zur Einfuhr im Rahmen des Kontingents besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest, wenn die Einfuhrlizenzanträge eine größere Menge betreffen als eingeführt werden darf. Die am 10. Juli 2000 gestellten Lizenzanträge betreffen

1 619,054 t anders bearbeiteten Hafer bei einer zulässigen Höchstmenge von 1 000,00 t. Bezüglich der am 10. Juli 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge, bei denen die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen zu berücksichtigen sind, ist deshalb der Verringerungsprozentsatz festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 10. Juli 2000 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von anders bearbeitetem Hafer, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden, werden für die beantragten Mengen, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,617, angenommen. Der Kommission nicht mitgeteilte Anträge bleiben unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 13.12.1996, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 11.4.1997, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1537/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 2000
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/1999 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2000 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 77.

⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 45.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,09	4,25
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,09	9,49
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,09	4,06
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,09	9,06
1701 91 00 ⁽²⁾	24,68	13,13
1701 99 10 ⁽²⁾	24,68	8,37
1701 99 90 ⁽²⁾	24,68	8,37
1702 90 99 ⁽³⁾	0,25	0,40

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1538/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	22,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	20,50
1001 90 99 9000	01	0	1101 00 15 9150	01	19,00
1002 00 00 9000	01	0	1101 00 15 9170	01	17,50
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9180	01	16,25
1003 00 90 9000	01	0	1101 00 15 9190	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9500	01	42,75
1005 10 90 9000	—	—	1102 10 00 9700	01	33,75
1005 90 00 9000	04	30,00	1102 10 00 9900	—	—
	02	0	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
			1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein,
- 04 Slowenien.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1539/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen	— — —	— — —
1002 00 00	Roggen	3,394	3,394
1003 00 90	Gerste	—	—
1004 00 00	Hafer	2,511	2,511
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – in allen anderen Fällen	3,761 5,951 2,273 4,463 5,951 3,761 5,951	3,761 5,951 2,273 4,463 5,951 3,761 5,951
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	11,938 11,938 11,938	11,938 11,938 11,938
1006 40 00	Bruchreis	2,770	2,770
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1540/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	87,23	1104 23 10 9100	93,47
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	74,77	1104 23 10 9300	71,66
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	74,77	1104 29 11 9000	0,00
1102 90 10 9100	0,00	1104 29 51 9000	0,00
1102 90 10 9900	0,00	1104 29 55 9000	0,00
1102 90 30 9100	47,32	1104 30 10 9000	0,00
1103 12 00 9100	47,32	1104 30 90 9000	15,58
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	112,16	1107 10 11 9000	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	87,23	1107 10 91 9000	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	74,77	1108 11 00 9200	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	74,77	1108 11 00 9300	0,00
1103 19 10 9000	35,54	1108 12 00 9200	99,70
1103 19 30 9100	0,00	1108 12 00 9300	99,70
1103 21 00 9000	0,00	1108 13 00 9200	99,70
1103 29 20 9000	0,00	1108 13 00 9300	99,70
1104 11 90 9100	0,00	1108 19 10 9200	44,08
1104 12 90 9100	52,58	1108 19 10 9300	44,08
1104 12 90 9300	42,06	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	97,67
1104 19 50 9110	99,70	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	74,77
1104 19 50 9130	81,00	1702 30 91 9000	97,67
1104 21 10 9100	0,00	1702 30 99 9000	74,77
1104 21 30 9100	0,00	1702 40 90 9000	74,77
1104 21 50 9100	0,00	1702 90 50 9100	97,67
1104 21 50 9300	0,00	1702 90 50 9900	74,77
1104 22 20 9100	42,06	1702 90 75 9000	102,34
1104 22 30 9100	44,69	1702 90 79 9000	71,03
		2106 90 55 9000	74,77

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1541/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	62,31
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	0,00

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1542/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 2000
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 38,02 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2000

zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1668)

(2000/437/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1023/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen und zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1623/97 ⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 1633/97 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) vorläufige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Diese Verpflichtungen betrafen nur einen Palettentyp, die EUR-Palette.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 150 vom 7.6.1997, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 225 vom 15.8.1997, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 225 vom 15.8.1997, S. 13.

- (2) Da bei der Untersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde, konnte Anträgen auf Überprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates nicht stattgegeben werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung neuer Ausführender und der in der ursprünglichen Untersuchung kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurde die vorläufige Verordnung geändert. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1632/97 können Verpflichtungsangebote neuer polnischer ausführender Hersteller für Ausfuhren von EUR-Paletten angenommen werden, sofern sie die Kriterien jener Verordnung erfüllen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2048/99 ⁽⁷⁾, führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen ein.

B. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRER

- (4) Nach Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 beantragten sechs weitere neue polnische ausführende Hersteller, daß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 in ihrem Fall angewendet wird, und boten Verpflichtungen für EUR-Paletten an. Sie legten ferner ausreichende Beweise gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 dafür vor, daß sie tatsächlich neue ausführende Hersteller waren. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 sollten die Verpflichtungsangebote dieser sechs polnischen ausführenden Hersteller für EUR-Paletten daher angenommen werden.

⁽⁶⁾ ABl. L 324 vom 27.11.1997, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 1.

C. ZURÜCKNAHME VON VERPFLICHTUNGEN

- (5) Zwei polnische ausführende Hersteller, P.P.H. „Pamadex“ und P.H.U. „Akropol“, von denen die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 Verpflichtungsangebote annahm, erklärten, daß sie die betroffene Ware nicht mehr herstellen. Daher teilte die Kommission ihnen mit, daß sie aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, gestrichen werden sollten. Die beiden Unternehmen erhoben keine Einwände. Es sei darauf hingewiesen, daß diese beiden Unternehmen erneut Verpflichtungen anbieten können, wenn sie beschließen, die Herstellung und die Ausfuhr der EUR-Paletten wiederaufzunehmen.

D. UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGEN ANGENOMMEN WURDEN

- (6) Aus Gründen der Klarheit sind alle Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verpflichtungsangebote von

- P.P.H.U. „ELMA“ S.C., Sobieseki,
- P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin,
- P.P.H.U. Zbigniew Marek, Andrichow,

- Pomorski Serwis Paletowy Sp. zo.o., Kobylnica,
- „EMI“ S.C., Bilgoraj,
- P.P.H.U. ROMEX Import-Ekspert, Wroclaw

für EUR-Paletten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen des KN-Codes ex 4415 20 20 werden angenommen.

Artikel 2

Die Verpflichtungen von

- P.P.H. „Pamadex“, Ligota,
- P.H.U. „Akropol“, Krakow

für EUR-Paletten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen des KN-Codes ex 4415 20 20 laufen aus.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 27. Juni 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Hersteller

		TARIC-Zusatz- code
1	„Baumann Palety“ Sp.zo.o., Barczewo	8570
2	E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica	8571
3	F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice	8572
4	Firma „Sabelmar“ S.C., Konczyce Male	8573
5	Z.P.H.U. Mirosław Przybyłek, Klonowa	8574
6	Internationale Paletten Company Sp., Lebork	8575
7	„Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg	8576
8	P.P.U.H. „Drewmax“ Sp.zo.o. (vorher P.P.H. „Drewnex“), Krakow	8577
9	P.P.H. „GKT“ S.C., Majdan Nowy	8584
10	P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697	8586
11	P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin	8587
12	P.P.H.U. „Alpa“ Sp.zo.o., Dobrzyca	8588
13	P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Tychowo	8589
14	P.P.H.U. „Palimex“ Sp.zo.o., Włoszakowice	8590
15	P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno	8591
16	P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg	8597
17	P.W. „Intur-KFS“ Sp.zo.o., Inowroclaw	8662
18	P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa	8690
19	„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, Warszawa	8691
20	Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska	8692
21	P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal	8693
22	„Scanproduct“ S.A., Czarny Dujanec	8715
23	S.U.T.R. „Rol Trak“, Prochowice	8714
24	„Transdrewneks“ Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki	8716
25	W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa	8725
26	Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, Jordanow	8726
27	Zaklad Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie	8745
28	Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp.zo.o., Tarnobrzeg	8526
29	„Euro-Mega-Plus“ Sp.zo.o., Kielce	8527

30	„C.M.C.“ Sp.zo.o., Andrychow, Inwald	8528
31	Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704	8529
32	Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gerka, Brodnica	8530
33	Z.P.H.U. „Drewnex“ S.C., Zelazkow 45 b	8531
34	Import-Export „Elko“ Sp.zo.o., Kalisz	8532
35	P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz	8533
36	Drewpal S.C., Stawiszyn	8534
37	Zaman S.C., Radom	8535
38	„Marimpex“, Pulawy	8537
39	„AVEN“ Sp.zo.o., Kostrzyn	8558
40	P.P.H.U. „Eurex“ S.C., Godynice	8538
41	MACED Sklad Palet, J. Macionga, Miastko	8539
42	ENKEL S.C., Pulawy	8540
43	Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork	8541
44	P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice	8834
45	PTN Krukanki Sp.zo.o., Krukanki	8556
46	WEDAM S.C., Stezyca	8557
47	Import-Export Jan Sibinski, Czajkow	8559
48	P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik	8561
49	„Empol“ S.C., Jastrzebniki 37	8560
50	Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin	8440
51	P.P.H. „Paletex“ Sibinski Jaroslaw, Czajkow	8441
52	Firma „KIKO“ S.C., Poznan	8443
53	„Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy	8444
54	Sliwka Lucyna, Klodzko	8445
55	Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna	8446
56	Produkcja-Skup Elementow i Palet, Stanislaw Gorecki, Czajkow	8483
57	„Bilusa“ Sp.zo.o., Klodawa	8484
58	P.P.U.H. PAL-POL S.C., Prabuty	8485
59	Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien	8486
60	„SMT“ Sp.zo.o., Miastko	8562
61	Firma Transdrewneks Gadzala Antoni, Torun	8563
62	„Palko“ Sp.zo.o., Sedziszow	8565
63	„D & M & D“ Sp.zo.o., Blizanow	8566

64	P.P.H. „Vector“, Kalisz	8567
65	P.P.H.U. „ELMA“ S.C., Sobieseki	A109
66	P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin	A110
67	P.P.H.U. Zbigniew Marek, Andrichow	A113
68	Pomorski Serwis Paletowy Sp.zo.o., Kobylnica	A114
69	„EMI“ S.C., Bilgoraj	A124
70	P.P.H.U. ROMAX Import-Eksport, Wroclaw	A133